

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1932)
Heft: 11

Artikel: Die Kriminalität im Kanton Bern : eine Untersuchung über Delikt und Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924-1929 und einer Enquete über besonders staffällige Personen
Autor: [s.n.]
Kapitel: 5: Statistische Spezialuntersuchung mehrerer wichtiger Delikte und Enquete über auffallend kriminelle Individuen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Besonderer Teil.

V. Abschnitt. Statistische Spezialuntersuchung mehrerer wichtiger Delikte und Enquete über auffallend kriminelle Individuen.

§ 18. Allgemeines.

Mit diesem besonderen Teil verlassen wir das Gebiet der grossen Durchschnittszahlen und der Beobachtung der Gesamtmasse und gehen zur systematischen Untersuchung von Teilmassen und Einzelfällen über. Nicht mehr eine Gesamtheit von Delinquenten interessiert uns jetzt, sondern vorerst einmal das einzelne Individuum, jedes für sich, vom Beginn seines Lebens bis zum Ende des Berichtszeitraumes. Denn es steht ausser Frage, dass eine befriedigende Aetiologie der Kriminalität ihr Ziel mit der blossen Massenbeobachtung niemals erreichen wird. Liszt sagt¹⁾: „Kausale Zusammenhänge vermag nur die Beobachtung des Einzelfalles einwandfrei nachzuweisen“. Und an anderer Stelle²⁾ „Nur diese (die systematische Einzelbeobachtung) vermag uns über die individuelle Gestaltung der verbrecherischen Laufbahn, über Ursache und Zeitpunkt des sozialen Schiffbruches, über die grundlegende Unterscheidung von akuter und chronischer Kriminalität, sowie endlich über die Sonderstellung aufzuklären, die innerhalb der chronischen Kriminalität dem gewerbsmässigen Verbrechen zukommt“.

Die von v. Liszt aufgeworfenen Probleme decken sich nicht restlos mit denen unserer Untersuchung. Zwar liegt auch dieser Arbeit als letzter Zweck die Erforschung der Ursachen des Verbrechens zugrunde, aber die dabei in Erscheinung tretenden Einzelprobleme werden sodann speziell im Zusammenhang mit der Beobachtung einiger wichtiger Delikte (Teilmassen) betrachtet.

Die Methode der Untersuchung ist die der Umfrage. Für jeden in die Enquete einbezogenen Delinquenten wurde ein Fragebogen vorbereitet.³⁾ Die verlangte Auskunft bestand in Angaben über:

¹⁾ v. Liszt: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschrift zum 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902. S. 62.

²⁾ v. Liszt: a. a. O. S. 66.

³⁾ Vergleiche Fragebogen im Anhang.

1. den Familienstand;
2. den Erzieher (Eltern, Anstalt etc.);
3. die Ausbildung (Schule und Lehrzeit etc.);
4. die Gesundheit und den Charakter des Delinquenten;
5. die Gesundheit und den Charakter des Vaters und der Mutter des Verurteilten;
6. die Zahl, Wohnort, Lebensverhältnisse der Geschwister;
7. die Gesundheit und den Charakter der Ehefrau;
8. den Familienstand, Art der Erziehung und Wohnort der Kinder;
9. die Existenz und eventuell die Art von Unterstützungen des Delinquenten und seiner Angehörigen;
10. Bemerkungen und ergänzende Angaben.

In einem Begleitschreiben wurde der Zweck und das Ziel der Umfrage klargelegt und auf besonders wichtige Punkte derselben aufmerksam gemacht.

Zur Durchführung der Enquete wurden vor allem Leute, denen die einzelnen Delinquenten persönlich bekannt waren, herangezogen. Das entspricht ganz einem Postulat von Liszt's. Er schreibt¹⁾: „Die Nachforschungen müssen unbedingt an Ort und Stelle selbst durchgeführt werden; am besten durch jemanden, der das Gebiet aus eigener Erfahrung kennt und ausgebreitete persönliche Beziehungen besitzt oder anzuknüpfen versteht. Amtsrichter und Landrat, Fabrikbesitzer und Arbeiter, Pastoren und Lehrer müssen um Auskünfte, um Zahlen, um Meinungen und Ratschläge angegangen werden“. Wir haben in der Regel die Fragebögen zunächst an die Gemeindeschreiber des Heimat- und des Wohnortes gesandt. War dies erfolglos, weil die Gefragten mangels persönlicher Kenntnis des Delinquenten die Fragen über Gesundheit und Charakter desselben, seiner Eltern etc. nicht beantworten konnten, so gelangten wir an andere Personen des öffentlichen Lebens wie Pfarrer, Lehrer, Grossräte, Nationalräte und andere uns persönlich bekannte Vertrauensleute. So wurden 183 Auskunftspersonen konsultiert. Wenn auch hier die erhaltenen Auskünfte nicht befriedigend waren, so verlangten wir die Gerichtsakten, denen verschiedentlich Angaben über den Lebenslauf des Delinquenten entnommen werden konnten. Auf diese Weise haben wir über 89 Kriminelle Material gesammelt, das durchwegs als gut betrachtet werden kann. Bei deren Auswahl trugen wir Sorge, möglichst Vertreter aller wichtigeren Delikte zu finden, die der grossen Anzahl der Rückfälle oder der Schwere der Verfehlung wegen den anzugehenden Behörden mit grösster Wahrscheinlichkeit bekannt sein mussten. Die Antworten gingen in der Regel rasch ein. Die Gewissenhaftigkeit, mit der fast in allen

¹⁾ v. Liszt: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes, Festschrift zum 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902, S. 71.

Fällen die gestellten Fragen behandelt wurden, zeugt für das Interesse, dem die Umfrage bei den beteiligten Stellen begegnet ist.

Mit dieser Enquete verbinden wir eine Spezialuntersuchung von Teilmassen einzelner wichtiger Delikte, die dadurch zustandekam, dass teils Auszüge aus schon vorhandenen Tabellen gemacht, teils die in Frage kommenden Individualkarten nach neuen Gesichtspunkten bearbeitet wurden. Dementsprechend gliedern wir den Stoff des besonderen Teils nach der Art des Delikts und fügen am Schlusse eine besondere Betrachtung solcher Fälle bei, die nicht nur einer Deliktsart zugezählt werden können. Eine Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse schliesst die Untersuchung ab.

§ 19. Diebstahl.

a. Allgemeines.

Des Diebstahls macht sich derjenige schuldig, der eine fremde, bewegliche Sache, in der Absicht, sich dieselbe anzueignen, dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber rechtswidrig wegnimmt (Art. 209). Unter allen Vermögensdelikten ist der Diebstahl ohne Frage das ursprünglichste und auch das primitivste. Das ist wohl der Grund dafür, dass er zahlenmässig alle Vermögensdelikte, überhaupt alle strafbaren Handlungen weit überragt. Im Jahre 1924 zählen wir z. B. 780 Diebstähle und Diebstahlversuche. Die nächstgrösste Deliktszahl finden wir beim Bettel (459) und von den übrigen Vermögensdelikten ist der Betrug mit 390 Fällen das am stärksten vertretene. Der Diebstahl kann also mit Recht, sowohl der Häufigkeit des Vorkommens als auch der dem Diebe eigenen Mentalität wegen als das sozial gefährlichste Vergehen bzw. Verbrechen bezeichnet werden. Eine spezielle Untersuchung ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Kriminalpolitisch vor allem lehrreich ist das Alter der Diebe. Denn die Reaktion der Jurisdiktion wird eine ganz verschiedene sein, je nachdem es sich um jugendliche Delinquenten oder um solche der mittleren und höheren Altersklassen handelt. Wir entnehmen der Tabelle 1a folgende Zahlen:

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	1	2	3	—	4	—	6	1	3	—	1	1	18	4
16	8	—	24	5	19	5	22	3	14	2	17	2	104	17
17	12	7	23	10	37	3	31	6	41	3	36	6	180	35
18	44	7	35	9	26	5	30	5	36	8	21	3	192	37
19	38	7	38	12	34	3	42	8	38	6	38	6	228	42
20	35	9	47	9	36	8	32	10	43	9	36	5	229	50
21—22	41	16	66	24	85	19	78	21	59	25	88	22	417	127
23—25	71	24	80	25	75	18	77	17	81	18	72	13	456	115
26—30	81	16	89	18	84	20	108	24	105	20	102	23	569	121
31—35	53	7	46	13	69	12	71	22	70	18	64	7	373	79
36—40	45	6	48	8	43	11	49	7	50	5	33	8	268	45
41—50	74	10	68	16	61	23	62	14	70	10	57	16	392	89
51—60	54	6	37	4	47	4	33	7	51	9	30	5	252	35
61—70	9	—	10	—	11	3	13	1	10	2	12	3	65	9
71—80	2	1	3	—	2	—	—	1	2	—	2	—	11	?
über 80	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1
unbest.	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1
Total	568	119	617	153	633	135	655	147	674	135	609	120	3756	869
m + w	687		770		768		802		809		729		4565	

Ein oberflächlicher Blick auf diese Tabelle genügt, um zur Ueberzeugung zu gelangen, dass der Diebstahl ein Delikt der jüngeren Altersklassen ist. 64,4 % (Männer 63,7 %, Frauen 67,7 %) aller Diebstähle werden von den 15—30jährigen begangen. Am häufigsten stehlen die 20 Jahre alten Männer und die 21—22jährigen Frauen. Die Männer des 19. Altersjahres stehen dabei hinter denen des 20. kaum zurück. Die Reihe wird fortgesetzt durch die 21 und 22 Jahre alten Diebe, denen die 17- und 18jährigen dicht auf dem Fusse folgen. Bei den Diebinnen bewegt sich das absolute Maximum ungefähr in dem gleichen Rahmen.

Es erhebt sich nun beinahe zwangsläufig die Frage, wie diese zum Teil so jugendlichen Delinquenten bestraft werden; denn die Strafe in irgendeiner Form ist bis heute das einzige Repressionsmittel der Kriminalpolitik. Um alle andersgerichteten Faktoren auszuschalten, wurden nur die Fälle, in denen Diebstahl das einzige Delikt ist, nach der Art der verhängten Strafe untersucht. Wir finden innerhalb der ganzen Berichtsperiode 3751 (Männer 3076, Frauen 675) solcher Urteile. 47 dieser Diebstähle wurden mit Zuchthaus, 1590 mit Korrektionshaus, 2113 mit Gefängnis und 1¹⁾ mit Arbeitshaus geahndet. Zur Erleichterung der Uebersicht stellen wir die Ergebnisse in einer Tabelle zusammen. Wir zählten:

¹⁾ Gesetzeswidrig.

Zuchthaus				Korrekthaus				Gefängnis				Arbeitshaus			
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.
Jahre				Monate				Tage				Monate			
bis 1	7	—	7	bis 6	1070	234	1304	bis 3	720	183	903	bis 6	1	—	1
1—2	19	4	23	6—12	160	16	176	4—7	374	101	475	6—12	—	—	—
2—4	14	—	14	12—24	103	4	107	8—14	363	91	454	12—24	—	—	—
über 4	2	1	3	über 24	2	1	3	15—30	209	35	244				
								über 30	32	5	37				
Total	42	5	47	Total	1335	255	1590	Total	1698	415	2113	Total	1	—	1

Die Tabelle zeigt, dass der grösste Teil aller Diebe zu Gefängnis (56,3 %) und Korrekthaus (42,4 %) verurteilt wird. Nur sehr wenig Diebstähle werden mit Zuchthaus (1,3 %) oder mit Arbeitshaus (0,03 %) bestraft. Mehr als 30 % aller Diebe erhalten als Strafe Korrekthaus bis zu 6 Monaten und bei nicht ganz 25 % wird der Diebstahl mit Gefängnis bis zu 3 Tagen geahndet.

Auffallend ist das völlige Fehlen der Geldstrafe. Sie ist vom Gesetz weder als Haupt- noch als Nebenstrafe vorgesehen und kann daher nicht angewendet werden. Berücksichtigt man jedoch die Art des Delikts, so muss das Fehlen der Busse als grosser Nachteil betrachtet werden. Das vom Dieb verletzte Rechtsgut ist das Vermögen. Für sich selbst wird er also in der Regel dieses Rechtsgut unter allen Rechtsgütern am höchsten einschätzen. Warum also den Dieb nicht da treffen, wo er am empfindlichsten ist und logischerweise die grösste Prävention gegen Rückfall gegeben wäre? Warum ihm ein Rechtsgut entziehen, dessen subjektiver Wert dem Richter kaum bekannt ist? Ist die Verringerung der Kriminalität das Ziel der Kriminalpolitik, so wird man hier grundsätzliche Aenderungen vornehmen müssen. In Deutschland z. B., wo die Geldstrafe in steigendem Masse angewendet wird — im Jahr 1912 gab es auf 83 434 Diebe nur 469 Geldstrafen, 1928 trafen auf 61 748 Diebe 31 716 Geldstrafen — sind im Jahre 1927 nur 9 % aller Delinquenten wegen Diebstahls verurteilt worden, in Bern dagegen sind es 23,5 %. Die Gesamtkriminalität ist in Deutschland in den Jahren 1882—1927 von 996 Delikten pro 100 000 strafmündige Personen auf 1249 gestiegen. Gleichzeitig hat die Zahl der einfachen Diebstähle von 249 auf 132 und der einfachen Diebstähle im wiederholten Rückfall¹⁾ von 38 auf 21 je 100 000 strafmündige Personen abgenommen. Die Lehren der deutschen Kriminalstatistik sind ein Beleg für unsere oben geäusserte Ansicht über die Verwendbarkeit der Geldstrafe im Kampf gegen die Diebe.

Die Rückfälligkeit der Diebe ist an der Gesamtzahl der Diebstähle gemessen gross. 617 rückfällige Verurteilte haben innerhalb der Berichts-

¹⁾ Bei diesen beiden Diebstahlsarten wird in Deutschland die Geldstrafe angewendet.

periode 1475 Diebstähle begangen. Da das Total der verübten Diebstähle 4831¹⁾ beträgt, sind 30,5 % Rückfälligkeitsdelikte.

Die Untersuchung über die Delikt konkurrenz ergab, dass der Diebstahl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle allein vorkommt. Von 4831 Diebstahlsurteilen sind 3751 solche mit nur Diebstahl, 276 solche mit nur Vermögensdelikten (Betrug und Unterschlagung), und nur 804 Diebe standen gleichzeitig auch noch anderer Delikte wegen vor dem Richter.

Ein ganz besonderes Interesse verdienen nun die Rückfälligkeitsziffern. Da der von uns untersuchte Zeitraum sechs Jahre umfasst, war es uns leicht möglich festzustellen, wieviele der zu Beginn des Berichtszeitraumes wegen Diebstahls bestraften Delinquenten in dessen Verlauf innerhalb desselben Deliktes rückfällig wurden. Für die Definition des Rückfalles hielten wir uns an die allgemeinen Rückfallsbestimmungen, wie sie der bernische Strafgesetzgeber in Art. 62 des Strafgesetzes normiert hat. Der spezielle Diebstahlrückfall des Art. 211, Ziff. 2b, konnte nicht berücksichtigt werden, da aus unserem Material weder die Zahl noch die Art der vor dem Jahre 1924 ausgesprochenen Strafen ersichtlich ist. Demgemäss nahmen wir dann Diebstahlrückfälligkeit an, wenn ein Delinquent wegen einfachen, ausgezeichneten Diebstahles oder wegen Diebstahlsversuches bestraft worden war und in der Folge wegen eines der genannten Delikte von neuem vor dem Strafrichter stand und verurteilt wurde.

Von 100²⁾ Dieben³⁾ überhaupt wurden innerhalb unseres Berichtszeitraumes nach dem ersten Urteil von neuem wegen einfachen Diebstahles, qualifizierten Diebstahles oder Diebstahlsversuches verurteilt:

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ¼	ca. 1¼	ca. 2¼	ca. 3¼	ca. 4¼	ca. 5¼
1924	3,8	11,0	16,6	20,4	22,4	23,8
1925	5,0	10,2	15,3	18,7	20,1	.
1926	4,8	13,4	18,4	20,3	.	.
1927	4,1	12,0	17,8	.	.	.
1928	5,5	14,5
1929	5,2
1924/29	4,7	12,2	17,0	19,8	21,3	23,8

*) Die Frist vom ersten Urteil bis zum ersten Rückfall kann nur ungefähr angegeben werden, weil zwischen beiden eine unbestimmte durchschnittlich ca. viermonatige Zeitdauer liegt, in der der Delinquent seine Strafe verbüsst.

Wenn man berücksichtigt, dass von allen verurteilten Delinquenten innerhalb ca. 5½ Jahren 41,6 % rückfällig werden, kann die Rückfälligkeit

¹⁾ Die Fälle von Realkonkurrenz verschiedener Diebstahlsarten sind als 1 gezählt, da sie sonst nicht der Rückfallszahl entsprechen würden.

²⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

³⁾ Unter „Dieb“ verstehen wir hier auch denjenigen, der nur wegen Diebstahlsversuches bestraft worden ist, wie natürlich auch denjenigen, der wegen zwei verschiedener Diebstahlsarten gleichzeitig verurteilt werden musste.

keit der Diebe, die ja zahlenmässig den grössten Raum unter allen Delinquenten einnehmen, als verhältnismässig gering bezeichnet werden. Der schon öfters betonten Gesetzmässigkeit folgend, ist natürlich auch beim Diebstahl die Rückfallsquote der Diebe grösser als die der Diebinnen. Von 100 Dieben werden innert ca. $5\frac{1}{4}$ Jahren nach dem ersten Urteil 25,4 rückfällig, während auf 100 Diebinnen nur 15,8 innert der gleichen Zeit rückfällige Delinquentinnen treffen.

Der Diebstahl wird von Einzelnen als ausgesprochenes Spezialdelikt begangen. Von sämtlichen 617 rückfälligen Dieben stunden mehr als ein Viertel in der ganzen Beobachtungszeit mehr als zweimal vor dem Strafrichter. Wegen Diebstahl wurden in der ganzen Berichtsperiode verurteilt (vergl. Anhang Tabelle 6):

	Männer	Frauen	Total
2 mal	382	71	453
3 mal	99	14	113
4 mal	31	5	36
5 mal	9	—	9
6 mal	3	—	3
7 mal	1	—	1
8 mal	2	—	2
Total rückfällige Diebe	527	90	617
Total nichtrückfällige Diebe	.	.	3819
		Total Diebe	4436

c. Ergebnisse der Enquete¹⁾.

Unter den 89 durch die Umfrage untersuchten Delinquenten finden sich sechs, die als ausgesprochene Diebstahlsspezialisten angesprochen werden können.

Nr. 1 wurde innerhalb unserer Berichtsperiode zum ersten Male am 7. Februar 1924 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs-pflicht armenpolizeilich zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Er war damals nicht ganz 23 Jahre alt und laut Urteilsauszug nicht vorbestraft. Noch im gleichen Jahre erfolgte wegen Diebstahls in zwei Fällen, Fälschung in drei Fällen, sowie wegen Betrugs und Betrugsversuchs in einem Falle eine Verurteilung zu 15 Monaten Zuchthaus. Am 9. September erging zu diesem Urteil eine Zusatzstrafe wegen Betrugs von drei Monaten Zuchthaus. Im gleichen Monat des nächsten Jahres stand Nr. 1 wegen Diebstahls wiederum vor Gericht und erhielt als Strafe sechs Monate Korrek-tionshaus. Zwei Tage später wurde wegen Betrugs zu diesem Urteil eine Zusatzstrafe von 1 Monat Korrek-tionshaus gefällt. Kurz nach seiner Entlassung wurde er neuerdings wegen ausgezeichneten Diebstahls, Fälschung einer Privaturkunde, Entweichung und Widerhandlung gegen die Ver-

¹⁾ Zur Erleichterung der Bearbeitung und zur Hebung der Uebersicht werden die einzelnen Delinquenten unter Nummern geführt.

ordnung über die Fremdenkontrolle in den Gastwirtschaften zu zwanzig Monaten Zuchthaus und 14 Tagen Gefängnis — nach der Zuchthausstrafe zu verbüssen — verurteilt. Aber bereits am 4. September 1929 erfolgte wieder eine Verurteilung wegen einfachen Diebstahls zu 80 Tagen Korrekionshaus. Nr. 1 hat also in der Zeit vom 23. bis zum 28. Lebensjahre etwas mehr als vier Jahre im Zuchthaus, Korrekionshaus und im Gefängnis zugebracht.

Durch die Enquete erfahren wir, dass Nr. 1 von seinen Eltern erzogen worden ist. Sein Vater war gesund und arbeitssam, soll aber in der Erziehung der Kinder den Fehler gemacht haben, „dass er sie überall rühmte“. Die Mutter ist ebenfalls gesund, wird aber vom Berichterstatter als „unwirsche“ Frau bezeichnet. Nr. 1 besuchte die Primarschule und machte, nachdem er vorher von einem Lehrmeister entlassen worden war, bei einem anderen eine Berufslehre durch. Er wird als gesund, aber launisch geschildert, neigte bereits in der Schule zu Diebstahl und soll vom Lehrer verschiedentlich an die Strafanstalt Witzwil erinnert worden sein. „Sein Charakter schien ziemlich willensschwach“, sagt unser Gewährsmann. Nr. 1 hat ein aussereheliches Kind, das bei seiner Mutter im Auslande lebt. Die Geschwister des Delinquenten werden als „leicht“ bezeichnet. — Wir betrachten Nr. 1 als Opfer einer mangelhaften Erziehung und eines unharmonischen Familienlebens. Die den Kindern selbstverständlich bekannt gewordene gute Meinung des Vaters über sie verleitete sehr leicht zur Grossmannssucht und Hohlheit. Willensschwäche ist die beinahe natürliche Folge. Eine unwirsche Mutter treibt leicht die Kinder auf die Strasse, in diesem Falle in die nahegelegene Stadt. Die Neigung zum weiblichen Geschlecht machte Nr. 1 sehr frühe schon — etwa mit 21 Jahren — zum ausserehelichen Vater und führte dann auch zu seiner ersten Verurteilung wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsspflicht.

Nr. 2 wurde vom 18. August 1928 bis zum 13. Dezember 1929 neunmal betrafft und war zur Zeit des ersten Urteils auch bereits vorbestraft. Die erste Verurteilung innerhalb des Berichtszeitraumes erfolgte wegen Diebstahls eines Fahrrades und Widerhandlung gegen die Strassenpolizeivorschriften. Es kamen dann noch dazu sechs Verurteilungen wegen Wirtshausverbotsübertretung, Skandal, Aergernis, Bettel und Landstreicherei und zwei wegen Betrugs und einfachen Diebstahls. Alle Delikte wurden im 31. und 32. Lebensjahr begangen. Dreimal erfolgte Bestrafung mit Korrekionshaus, in den anderen Fällen mit Gefängnis von 2—20 Tagen.

Nr. 2 ist nicht Spezialist als Dieb, hat jedoch laut Umfrage einen ausgesprochenen Hang zum Diebstahl. Er besuchte die Primarschule, erlernte keinen Beruf — nennt sich bald Maurer, bald Tagelöhner oder Handlanger — ist Trinker und bei der Bevölkerung unbeliebt. Der Vater ist ein nüchterner und arbeitssamer Mann, jedoch hören wir von ihm, dass

er den Fehler machte, „de tenir par devant ses enfants des raisonnements peu édifiants“. Ueber die Mutter schreibt der Berichterstatter, dass sie „capricieuse, méchante et détestée par la population“ sei. Nr. 2 hat drei Brüder und eine Schwester, von denen ein Bruder als schlechtes Subjekt, der seine Zeit in den Gefängnissen zubringt, dargestellt wird. Der Delinquent ist verheiratet, seine Frau lebt aber mit den Kindern von ihm getrennt im Auslande. — Mehr noch als bei Nr. 1 stossen wir hier auf ein schlechtes Familienleben und vor allem auf ein Versagen der Mutter. Es ist begreiflich, dass eine Mutter, die der Berichterstatter als launenhaft böse und von der Bevölkerung verabscheut kennzeichnet, eine sehr mangelhafte Erzieherin ihrer Kinder sein wird. Kommt dazu noch eine durch lockere Redensarten des Vaters gedrückte Moral, so ist es nicht erstaunlich, wenn uns als Frucht solcher Erziehung ein ungeliebter Trinker, Skandalist, Dieb und Betrüger entgegentritt.

Nr. 3 war zu Beginn der Berichtsperiode 19 Jahre alt und bereits vorbestraft. Er wurde am 25. November 1924 wegen einfachen Diebstahls zu 5½ Monaten Korrektionshaus verurteilt, am 3. Dezember 1925 wegen Entweichung, Diebstahls und Entwendung von stehendem Holz zu 3½ Monaten Korrektionshaus. Zu dieser Strafe erging am 27. Januar 1926 eine Zusatzstrafe von 2½ Monaten wegen einfachen Diebstahls. Die nächste und letzte Verurteilung geschah der Delikte ausgezeichneten und einfachen Diebstahls wegen und brachten dem Delinquenten eine Korrektionshausstrafe von 7 Monaten ein. — Er ist von Beruf Korber, hat sich jedoch auch als Coiffeur und Officebursche betätigt. Er wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte die Primarschule. Sein Vater ist ein ehrenhafter und arbeitsamer Mann, und von der Mutter sagt der Berichterstatter, dass sie gesund ist und keine Trinkerin sei. Näheres war leider über die Eltern und die fünf Geschwister nicht zu erfahren. Nr. 3 selbst ist launenhaft und wird als Herumstreicher (rodeur) bezeichnet. Die Tatsache, dass er mit 19 Jahren schon vorbestraft war, lässt den Schluss zu, dass in der Erziehung des Delinquenten gefehlt wurde. Er ist wie Nr. 2 auf dem Lande aufgewachsen, wo die Gesellschaft leichter Kameraden keine so grosse Rolle spielen kann. Zudem scheinen ihn, den Herumstreicher, nicht gerade feste Bande an sein Elternhaus zu knüpfen. Einwandfrei Feststehendes kann jedoch mangels näherer Angaben nicht dargetan werden.

Nr. 4 begann seine kriminelle Laufbahn im 20. Altersjahr mit einem Diebstahl. Er wurde am 16. Juli 1925 zu 10 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Ein Jahr später stand er zweimal kurz nacheinander wegen Landstreicherei vor dem Richter und wurde jedesmal mit fünf Tagen Gefängnis bestraft. Am 12. August 1927 folgte eine Strafe von 20 Tagen Gefängnis wegen Diebstahls. Noch im gleichen Jahre beging Nr. 4

mit seinen beiden Brüdern zusammen einen ausgezeichneten und einen einfachen Diebstahl und wurde dafür mit 8 Monaten Korrektionshaus bestraft. Im Frühjahr 1929 erging wegen Begünstigung bei qualifiziertem Diebstahl eine Verurteilung zu 15 Tagen Gefängnis. Den Abschluss der kriminellen Tätigkeit in unserer Berichtsperiode bildet ein weiterer Diebstahl, der mit 90 Tagen Korrektionshaus geahndet wurde.

Nr. 4 ist vorwiegend Dieb. Dass er zwischen seinen Diebereien zweimal als Landstreicher aufgegriffen wurde, ändert nichts an dieser Einstellung, sondern passt ganz in den Lebenslauf und zum Charakter des Delinquenten. Nr. 4 wurde bis zum vollendeten 14. Altersjahr von seinen Eltern erzogen, dann, da die Familie sich auflöste, einem Landwirt in Pflege gegeben. Mit 20 Jahren kam er wieder zu seinen Eltern, die seither, weil von einem anderen Kanton ausgewiesen, in den Kanton Bern übersiedelt waren. Er besuchte zuerst die Volksschule und kam mit 15 Jahren schon in eine Fabrik. Die Erziehungs- und Familienverhältnisse sind sehr traurig. Die Polizei musste ständig wegen Familienvernachlässigung eingreifen. Der Vater des Delinquenten, ein sehr heftiger Charakter, ist einmal wegen Versuchs, die ganze Familie mit Gas zu vergiften, verhaftet worden. Er wird vom Berichtersteller im übrigen als lärmender Trinker geschildert. Von der Mutter hören wir, dass sie böseartig, launisch, faul und eine schlechte Erzieherin ihrer Kinder sei. Im Jahre 1928 — Nr. 4 war damals 13 Jahre alt — wurde sie von ihrem Ehemanne wegen Ehebruchs aus dem Hause gejagt. Der Ehemann behauptet im übrigen auch, dass ein im Jahre 1911 geborenes Kind nicht sein Kind sei. Nr. 4 selbst ist ein launischer und arbeitsscheuer Mensch, der schon in der Schule oft wegen Schulunfleiss bestraft werden musste. Er wurde öfters polizeilich aufgegriffen und war auch bereits in einer Arbeitsanstalt versorgt. Seine fünf Geschwister führen durchwegs ein unstetes Leben. Ein Bruder ist schwachsinnig. Die ganze Familie musste lange Zeit von der kantonalen Armenbehörde unterstützt werden.

Die Frage nach den Ursachen der grossen Kriminalität des Nr. 4 ist nicht schwer zu beantworten. Ein völlig zerrüttetes Familienleben, die Mutter Ehebrecherin, faul und unfähig als Erzieherin, der Vater ein arbeitsscheuer Trinker, über der ganzen Familie eine ständige Atmosphäre des Misstrauens und der Verkommenheit — das ist der geeignetste Herd, um Diebe und Landstreicher grosszuziehen.

Nr. 5 trat im Alter von 35 Jahren in unserer Untersuchungsperiode auf. Die erste Bestrafung mit vier Tagen Gefängnis erfolgte wegen Betrugs. Noch im gleichen Jahre stand Nr. 5 wegen Diebstahls wieder vor dem Richter und wurde zu vier Monaten Korrektionshaus verurteilt. Kurze Zeit nach seiner Freilassung musste er des gleichen Deliktes wegen neuerdings bestraft werden (3 Monate Korrektionshaus). Zum letzten

Male in unserer Berichtsperiode kommt Nr. 5 gleichfalls wegen Diebstahls mit dem Strafgesetze in Konflikt und muss dafür mit sechs Monaten Korrektionshaus büßen.

Der Anfang der kriminellen Tätigkeit des Nr. 5 liegt vermutlich in seinen jüngeren Lebensjahren; denn er war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes bereits vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern, über die leider nichts Näheres zu erfahren war, erzogen und besuchte die Primarschule. Eine Lehrzeit hat er nie durchgemacht und arbeitete daher immer als Handlanger oder Knecht. Er ist ein körperlich gesunder und starker Mann, aber ein launischer Gelegenheitstrinker. Wenn er etwas Geld verdient hat, so verlässt er sofort wieder die Arbeit, um es zu verschleudern. „Der Arbeitswille dauert nie lange“ schreibt der Berichterstatter von ihm. Der Delinquent hat mehrere Geschwister, von denen ein Bruder als Aufschneider bekannt ist. Nr. 5 ist verheiratet und hat ein aussereheliches und vier eheliche Kinder. Seine Ehefrau ist gesund, mittleren Intelligenzgrades und nach Ansicht des Berichterstatters „wohl nicht einwandfrei erzogen“. Sie ist jedoch sehr arbeitsam und verdient als Arbeiterin den Lebensunterhalt für sich und ihr jüngstes Kind, während die übrigen Kinder vom Staate versorgt werden. Unser Vertrauensmann schliesst seinen Bericht mit der bezeichnenden Bemerkung: „Der Mann, wenn er zu Hause war, half noch mitverbrauchen statt verdienen. Es geht viel besser, wenn er hinter Schloss und Riegel sitzt“.

Näheres über die Ursachen der Kriminalität ist leider nicht zu erfahren. Sicherlich wird aber das Fehlen einer Berufsausbildung zu ihrer Entstehung mitgewirkt haben.

Nr. 6 wurde im Alter von 25 Jahren am 24. Juni 1925 in unserem Untersuchungszeitraum zum ersten Male verurteilt und zwar wegen ausgezeichneten Diebstahls. Er hatte damals aber laut eingeholtem Bericht bereits 12 Vorstrafen, vor allem wegen Diebstahls, Betrugs, Aergernis, Nachtlärms u. a. Die Strafe für den ausgezeichneten Diebstahl lautete auf sechs Monate Korrektionshaus. Im folgenden Jahre erlitt er wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls eine neue Verurteilung zu einem Jahr Korrektionshaus. Bevor noch diese Strafe abgelaufen war, stand er wieder, diesmal wegen Entweichung und vorsätzlicher Gefangenenbefreiung, vor dem Richter und erhielt eine 20tägige Gefängnisstrafe. Etwa zwei Monate nach seiner Freilassung wurde Nr. 6 wegen einfachen Diebstahls zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt, aber auch ohne Besserungswirkung; denn kurze Zeit, nachdem er diese Strafe abgesessen hatte, musste er sich bereits wieder wegen qualifizierten Diebstahls, Versuchs dazu und wegen Eigentumsbeschädigung vor dem Richter verantworten. Strafe: 15 Monate Korrektionshaus. Einen Monat später erhielt er wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls und Unterschlagung eine Zu-

satzstrafe von 5 Monaten Korrektionshaus. Nr. 6 ist somit innerhalb zirka $2\frac{3}{4}$ Jahren zu ungefähr $3\frac{1}{2}$ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Leider konnte nirgends eine genaue Auskunft über die Jugendjahre und die Eltern des Delinquenten gegeben werden. Nur von ihm selbst wissen wir, dass er ausserordentlich schlecht beleumdet und als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auch bei den Gerichten berüchtigt ist. Er gilt als unverbesserlich, und als Zweck der Strafe kommt nach Ansicht des zuletzt urteilenden Gerichtes nur die Sicherung der Gesellschaft in Frage. Ein bei der Strafanstalt Thorberg eingeholter Bericht sagt: „Wir hatten die Auffassung, dass es ihm gleich sei, ob er eine Strafe mehr oder weniger habe“. Die Aufführung des Delinquenten und seine Arbeitsleistung haben in der Strafanstalt befriedigt.

Bezeichnend ist, dass auch Nr. 6 keinen Beruf erlernt hat und sich daher als Tagelöhner oder Bauhandlanger betätigt. Insofern gilt für ihn das Gleiche wie bei Nr. 5 Gesagte.

Fassen wir die Ergebnisse der Enquete zusammen, so sind als massgebende Ursachen zur Kriminalität zerrüttete Familienverhältnisse im Elternhause, Ehezwistigkeiten, mangelhafte Erziehung, fehlende Berufsausbildung und zum Teil vielleicht auch erbliche Belastung festzustellen.

§ 20. Unterschlagung.

a. Allgemeines.

Gemäss Art. 219 des Strafgesetzes begeht derjenige eine Unterschlagung, der eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, sich in diebischer Absicht zueignet. Die Unterschlagung gehört also zu den typischen Vermögensdelikten. Sie steht in ihrer Art dem Diebstahl sehr nahe und kann gewissermassen als ein Spezialfall desselben angesehen werden. Der einzige Unterschied besteht nämlich darin, dass beim Diebstahl die fremde, bewegliche Sache im Besitze oder Gewahrsam eines Dritten ist, während sie sich bei der Unterschlagung bereits in den Händen des Delinquenten befindet. Es ist daher keine Wegnahme mehr, sondern bloss eine Zueignung nötig, um den Tatbestand des Deliktes zu erfüllen. Die Tatsache, dass bereits vor dem Zeitpunkte der Unterschlagung ein gewisses Rechtsverhältnis zwischen der Sache und dem Delinquenten bestehen muss (Besitz oder Gewahrsam), ist gegenüber dem Diebstahl Spezifikationsmerkmal und wirkt auf die Häufigkeit des Vorkommens der Unterschlagung bestimmend ein.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Wir wenden uns auch bei diesem Delikt zunächst der Betrachtung der Altersverhältnisse der Delinquenten zu. Sie sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	1	—	2	—	1	—	1	—	—	—	1	—	6	—
17	2	1	2	—	1	—	2	—	4	—	1	1	12	2
18	5	2	1	1	7	—	3	—	2	—	2	—	20	3
19	8	1	1	—	2	1	4	—	1	1	2	3	18	6
20	4	—	7	2	13	5	6	1	5	1	3	—	38	9
21—22	12	1	18	1	28	10	14	1	11	3	16	3	99	19
23—25	18	1	21	4	40	1	31	4	15	4	17	1	142	15
26—30	37	4	35	4	28	3	39	3	45	7	41	2	225	23
31—35	35	5	34	—	27	2	50	4	25	3	37	3	208	17
36—40	17	2	18	4	25	3	26	2	24	1	19	1	129	13
41—50	27	2	19	3	16	—	31	2	23	5	20	1	136	13
51—60	6	2	7	3	4	—	13	2	11	1	13	1	54	9
61—70	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	3	—	8	—
71—80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—
über 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	174	21	165	22	192	25	222	19	168	26	176	16	1097	129
m + w	195		187		217		241		194		192		1226	

Wir stellen gegenüber dem Diebstahl eine deutliche Altersverschiebung fest. Während von den 15—30jährigen Dieben 64,4 % aller Diebstähle begangen werden, verüben die gleichen Altersgruppen nur insgesamt 52,0 % aller Unterschlagungen. Entsprechend der Tatsache, dass das Maximum der Frauenkriminalität vor dem der Männer liegt, ist der Anteil der 15—30 Jahre alten Frauen 60,7 %, der der gleichaltrigen Männer nur 51,1 %. Das absolute Maximum an Unterschlagungen begehen die 21—22jährigen Männer und Frauen. Die 23—25jährigen stehen ihnen allerdings nur sehr wenig nach. Es folgen in der Reihe die 26—30 und die 31—35 Jahre alten Delinquenten und erst dann kommen die 20jährigen und jüngeren Verurteilten. Die Grössenfolge verläuft somit in den genannten Altersklassen zum Teil völlig umgekehrt wie beim Diebstahl. Die Unterschlagung ist also mehr als ein Delikt der mittleren Alterskategorien zu betrachten. Wir glauben, dass dies durch die Natur des Deliktes bestimmt ist, das ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen Schädigendem und Geschädigtem voraussetzt.

Die Trennung der Unterschlagungen in solche, die allein, die mit anderen Vermögensdelikten und die mit anderen Delikten vorkommen, ergab für die gesamte Berichtsperiode 757 der ersten Gruppe (Männer 691, Frauen 66), 240 der zweiten (Männer 205, Frauen 35) und 163 der letzten Gruppe (Männer 136, Frauen 27). In der Gruppe „Unterschlagung allein“ verteilen sich die Delikte auf die verschiedenen Strafarten folgendermassen:

Zuchthaus				Korrekthaus				Gefängnis				Arbeitshaus §			
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.
Jahre				Monate				Tage				Monate			
bis 1	1	—	1	bis 6	324	32	356	1—3	88	11	99	bis 6	1	—	1
1—2	2	1	3	6—12	26	3	29	4—7	74	7	81	6—12	—	—	—
2—4	2	—	2	12—24	20	2	22	8—14	* 97	6	103	12—24	—	—	—
über 4	—	—	—	über 24	—	—	—	15—30	49	4	53				
								über 30	6	—	6				
Total	5	1	6	Total	370	37	407	Total	314	28	342	Total	1	—	1

* In dieser Kategorie ist eine Gefängnisstrafe mit Busse als Nebenstrafe inbegriffen (gesetzeswidrig).
 § Die Arbeitshausstrafe ist ebenfalls gesetzeswidrig.

Das Strafgesetz ist in seinen Strafdrohungen sowohl bei der einfachen als auch bei der qualifizierten Unterschlagung milder als beim Diebstahl. Während z. B. beim einfachen Diebstahl die Höchststrafe Zuchthaus bis zu acht Jahren ist, beträgt diese bei der Unterschlagung Korrekthaus bis zu 4 Jahren. Trotzdem sind die im Durchschnitt ausgesprochenen Strafen bei der Unterschlagung schwerer als beim Diebstahl. Setzt man die Summe aller gefällten Strafen des entsprechenden Deliktes gleich 100, so entfallen auf

	Zuchthaus	Korrekthaus	Gefängnis	Arbeitshaus	Gefängnis mit Busse
Unterschlagung	0,8	53,8	45,2	0,1	0,1
Diebstahl . . .	1,3	42,4	56,3	0,03	—

Als zuverlässig zur Beurteilung des Verhältnisses der einzelnen Strafarten zueinander kommen der absoluten Basis wegen nur Gefängnis und Korrekthaus in Frage. Und da zeigt sich, dass diese Relation bei der Unterschlagung umgekehrt ist wie beim Diebstahl. Hier ist Gefängnis, dort Korrekthaus die am häufigsten vorkommende Strafe. Worauf diese Eigenartigkeit in der Jurisdiktion zurückzuführen ist, ob auf das höhere Alter der Unterschlagenden oder die grössere Schwere des Delikts, ist aus den Urteilsauszügen nicht ohne weiteres zu erkennen. Eine lehrreiche Auskunft dagegen bietet uns die Betrachtung des Verhältnisses der bedingt erlassenen Strafen zu den sofort vollzogenen. Es kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

Strafart und Strafdauer	Männer			Frauen			Total		
	Total Strafen	davon bedingt erlassen		Total Strafen	davon bedingt erlassen		Total Strafen	davon bedingt erlassen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%
<i>a.</i> Korrektionshaus									
bis 6 Monate	324	201	62,0	32	28	87,5	356	229	64,3
6—12 „	26	14	53,8	3	2	66,7	29	16	55,2
12—24 „	20	10	50,0	2	1	50,0	22	11	50,0
über 24 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	370	225	60,8	37	31	83,8	407	256	62,9
<i>b.</i> Gefängnis									
1—3 Tage	88	44	50,0	11	8	72,7	99	52	52,5
4—7 „	74	33	44,6	7	5	71,4	81	38	46,9
8—14 „	97	28	28,9	6	1	16,7	103	29	28,2
15—30 „	49	6	12,2	4	2	30,0	53	8	15,1
über 30 „	6	1	16,7	—	—	—	6	1	16,7
Total	314	112	35,7	28	16	57,1	342	128	37,4

Die Tabelle zeigt, dass 62,9 % aller nur wegen Unterschlagung zu Korrektionshaus Verurteilten die Vergünstigung des bedingten Straferlasses genießen (Männer 60,8 %, Frauen 83,8 %), während von den mit Gefängnis Bestraften nur 37,4 % ihre Strafe bedingt erlassen erhalten (Männer 35,7 %, Frauen 57,1 %). Da auch dieses Verhältnis beim Diebstahl genau umgekehrt ist — von den zu Korrektionshaus bestraften Dieben werden 39,2 % bedingt verurteilt und von den zu Gefängnis Verurteilten erhalten 60,8 % diese Vergünstigung — vollzieht die Praxis bei den beiden besprochenen Vermögensdelikten eine ganz eigenartige Angleichung der angewandten Strafen.

In gleicher Weise wie beim Diebstahl haben wir auch die wegen Unterschlagung bestraften Delinquenten und Delinquentinnen einer speziellen Untersuchung ihrer Rückfälligkeit unterzogen. Mit Bezug auf die Rückfallsdefinition gilt hier das Gleiche wie beim Diebstahl Gesagte, mit dem Unterschied, dass eine spezielle Rückfallsmodalität wie sie der Gesetzgeber für den Diebstahl vorsieht bei der Unterschlagung überhaupt nicht existiert, so dass eo ipso nur die allgemeinen Rückfallsbestimmungen des Art. 62 des Strafgesetzes in Anwendung kommen können. Wir verweisen auf die Ausführungen Seite 128.

Von 100¹⁾ wegen Unterschlagung verurteilter Delinquenten sind in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem verurteilt worden:

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ¼	ca. 1¼	ca. 2¼	ca. 3¼	ca. 4¼	ca. 5¼
1924	7,3	9,7	11,5	11,5	12,1	14,5
1925	2,4	9,0	10,8	13,2	15,0	.
1926	5,8	11,1	12,6	13,7	.	.
1927	3,1	7,3	11,5	.	.	.
1928	4,5	7,8
1929	3,4
1924/29	4,4	9,0	11,6	12,8	13,6	14,5

*) Siehe Anmerkung in Tabelle S. 128.

Noch mehr wie beim Diebstahl fällt bei den in der Unterschlagung rückfälligen Delinquenten der Unterschied zum Total der rückfälligen Delinquenten auf. Während von 100 Delinquenten insgesamt 41,6 in ca. 5½ Jahren rückfällig werden, sind es bei der Unterschlagung nur ungefähr 14,5 %, d. h. die Rückfälligkeit bei der Unterschlagung beträgt nur ca. ⅓ der gesamten Rückfallsgrösse. Auch hier tritt der bekannte Unterschied in der Kriminalität der Männer und der der Frauen zutage. Es treffen nämlich auf 100 wegen Unterschlagung bestrafte Männer 15,9 Rückfällige innerhalb einer Frist von ca. 5¼ Jahren nach dem ersten Urteil. Dagegen zählen wir im gleichen Zeitraum auf 100 Frauen nur 5,0 Rückfällige des weiblichen Geschlechts, wobei allerdings die letzte Zahl sich auf eine schmale Basis stützt.

Unterschlagung, Betrug und Betrugsversuch sind wesensverwandt. In Tabelle 6 des Anhangs sind diese Delikte als Deliktsgruppe zusammengefasst und für sie gesamthaft die Rückfälligkeitsgrade wiedergegeben. Das Spezialistentum für diese Deliktsgruppe ist noch stärker entwickelt als für den Diebstahl. Zwei Delinquenten waren während der ganzen Deliktsperiode dieser Delikte wegen 11 mal vor dem Strafrichter. Insgesamt sind 485 Delinquenten innerhalb der aufgeführten Delikte rückfällig geworden, davon mehr als ein Drittel mehr als einmal.

c. Ergebnis der Enquete.

Die Art des Deliktes bringt es mit sich, dass es nur wenig Delinquenten mit grosser Rückfälligkeit gibt; denn man wird einem Menschen, von dem man weiss, dass er einer Unterschlagung wegen vorbestraft ist, oder der keinen vertrauenerweckenden Eindruck macht, nur selten eine Sache fiduziarisch übergeben. Trotzdem konnten wir durch die Umfrage Auskunft über zwei Männer erlangen, die als Spezialisten in der Unterschlagung angesehen werden können.

Nr. 7 wurde innerhalb unserer Berichtsperiode erstmals am 6. Juni 1924 wegen Unterschlagung zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Der damals 34jährige war schon vorbestraft. Noch im gleichen Jahre folgte wiederum

wegen Unterschlagung eine Verurteilung zu 3 Tagen Gefängnis. Und nochmals im Jahre 1924 erhielt Nr. 7 des gleichen Deliktes wegen die nämliche Strafe. Im Jahre 1926 erging eine Verurteilung zu drei Tagen Gefängnis wegen Wirtshausverbotsübertretung. Kurze Zeit darauf erhielt er des gleichen Deliktes wegen eine zweitägige Gefängnisstrafe. Nun hören wir erst im Jahre 1929 wieder von ihm. Er wurde in diesem Jahre einmal wegen Hausierens ohne Patent zu 50 Franken Busse und das zweite Mal wegen Unterschlagung zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt.

Nr. 7 kann nicht als Schwerverbrecher betrachtet werden. Trotzdem ist er kriminalpolitisch eine ausserordentlich interessante Figur. Er wurde von seinen Eltern gut erzogen und absolvierte eine Berufslehre als Mechaniker. Sein Leben verlief zunächst durchaus normal, solid, bis er durch einen Unglücksfall einen Vorderarm verlor und infolgedessen seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Zwar schuf er sich vorerst ein neues Erwerbsfeld als Schirmflicker und Hausierer, sank aber, nachdem er sich nach dem Tode seiner ersten durchaus einwandfreien Ehegattin mit einer dirnenhaft veranlagten Frau verhehlicht hatte, immer tiefer und tiefer und landete zuletzt auf der Stufe des Vagabunden. Der Berichtstatter schildert den Delinquenten als einen geistig normalen, ruhigen, zwar etwas characterschwachen, aber beliebten Mann. Er wurde seiner Delikte und seines ungeordneten, dem Trunke ergebenen Lebens wegen zunächst in einer Armenanstalt, wo er verschiedene Male entwich, untergebracht und später in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt. Die Unterschlagungen beging er, indem er die ihm zur Reparatur anvertrauten Schirme weiter veräusserte. Nr. 7 ist also insofern ein interessanter, aber unseren Erfahrungen nach Ausnahmefall, als bei ihm die Kriminalität nicht schon in der Jugendzeit begründet wurde, d. h. nicht ein Produkt einer verfehlten Erziehung ist. Als Hauptursachen scheinen vielmehr der Verlust des Vorderarmes und der Tod der ersten Ehefrau in Frage zu kommen.

Nr. 8 wurde zu Beginn des Jahres 1924 zum ersten Male innerhalb unseres Berichtszeitraumes wegen Unterschlagung mit 3 Monaten Korrektionshaus bestraft. Er war damals 29 Jahre alt und hatte bereits mehrere Vorstrafen. Einen Monat später erging zu diesem Urteil ebenfalls wegen Unterschlagung eine 14tägige Zusatzstrafe und zu beiden Urteilen wurde ungefähr ein Jahr später neuerdings eine Zusatzstrafe von drei Monaten Korrektionshaus gefällt wegen Betrugs und Unterschlagung. Im darauffolgenden Jahre 1926 stand Nr. 8 wiederum wegen Unterschlagung, Betrugs, Betrugversuchs, Diebstahls und Widerhandlung gegen die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften vor dem Richter und wurde mit einem Jahr Korrektionshaus bestraft. Die letzte Verurteilung in der Berichtsperiode erfolgte am 11. Juli 1929 wegen Diebstahls. Strafe: 6 Monate Korrektionshaus.

Nr. 8 ist im Gegensatz zu Nr. 7 ein schwer kriminelles Individuum. Die Höhe der gefällten Strafen weist darauf hin, und die gleich zu schildernde Art der Unterschlagungen bestätigt es. Der Delinquent wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und war bis zu seinem 17. Altersjahr im Elternhause mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Er kam dann in verschiedene Gärtnereien und Baumschulen als Hilfsarbeiter. Mit 19 Jahren wurde er Bahnarbeiter, bald zum Vorarbeiter befördert, konnte er diese Stelle sechs Jahre behalten. Das Ende des Dienstverhältnisses fällt zusammen mit dem Beginn seiner kriminellen Laufbahn. Die Entlassung erfolgte nämlich wegen Dienstvernachlässigung und Trinkereien. Trotzdem bot sich ihm, man möchte sagen eine letzte Chance des Lebens, indem er eine Stelle als Ländjäger erhalten konnte. Aber auch dort wurde er seiner Trinkereien wegen verabschiedet. Von da an ging es schnell mit ihm abwärts. Ein Delikt folgte dem anderen. Seine sehr unglückliche Ehe wurde, während er eine Freiheitsstrafe abbüßte, geschieden. Er bildete sich zum Spezialisten im Unterschlagen aus. Dabei ging er so vor, dass er sich in einer Fahrradhandlung ein Fahrrad lieh, dasselbe aber dann, statt es zurückzugeben, verpfändete oder veräußerte¹⁾. Diese Machenschaft beging er sehr oft und wurde derentwegen auch in anderen Kantonen, so Neuenburg, Solothurn und Basel-Stadt bestraft. Er zeigt sich in allen Untersuchungen sehr reuevoll, gibt die begangenen Delikte ohne weiteres zu, vor allem in der Hoffnung auf eine kleinere Strafe. Er hat laut Bericht einen guten, vertrauenerweckenden Kern, ist aber ein energieloser, characterschwacher Trinker. Sein Vater ist als stiller, arbeitssamer und nüchterner Mann bekannt und auch über die Mutter wurde nichts Nachteiliges in Erfahrung gebracht. Nr. 8 hat vier Geschwister, die alle verheiratet sind und in durchaus geordneten Verhältnissen leben.

Die Ursachen zur Kriminalität sind in diesem Falle schwer zu bestimmen. Nr. 8 scheint ein sehr characterschwacher Mensch zu sein und deshalb allzu leicht dem Hang zum Trunke nachgegeben zu haben. Er hat keine ordentliche Berufslehre durchgemacht, war aber trotzdem anfänglich immer in guten Stellungen, so dass das Fehlen des Berufes kaum von erheblicher Wirkung gewesen sein kann. Ob, wie er in einer autobiographischen Skizze selbst behauptet, enttäuschte Liebe die Ursache seiner Trinkereien und damit seines moralischen Niederganges ist, kann nur schwer und nur in Verbindung mit seiner characterschwachen Veranlagung verstanden werden.

Es sind uns zum Delikte Unterschlagung keine weiteren Spezialisten begegnet. Fassen wir die aus den beiden untersuchten Fällen gefundenen

¹⁾ Fall Nr. 8 grenzt mehr noch als Fall Nr. 7 an Betrug. Die Ueberweisungsbeschlüsse stellten es im Falle Nr. 8 dem urteilenden Gericht jeweilen anheim, Betrug oder Unterschlagung anzunehmen.

Ursachen zur Kriminalität zusammen, so machen wir zunächst rein negativ die eigenartige Feststellung, dass bei beiden Delinquenten diese Gründe nicht in der Erziehung, nicht im mangelhaften Familienleben und nicht im Fehlen eines Elternhauses gesucht werden können. Auch die fehlende Berufslehre kann im ersten Falle nicht und im zweiten nur mit viel Vorbehalten als Kriminalitätsursache betrachtet werden. Positiv finden wir bei beiden Delinquenten Charakterschwäche und Trunksucht. Letztere wurde bei Nr. 7 einwandfrei durch einen Unglücksfall, bei Nr. 8 vielleicht durch seelische Verbitterungen ausgelöst. Bei Beiden beginnt die Kriminalität erst nach dem 25. Altersjahre, eine Erscheinung, die sich mit den Ergebnissen der statistischen Spezialuntersuchung deckt.

§ 21. Betrug.

a. Allgemeines.

Einen Betrug begeht, allgemein gesagt, derjenige, der einem Dritten vorsätzlich mittelst arglistiger Täuschung einen rechtswidrigen Vermögensnachteil zufügt, in der Absicht sich selbst oder andere zu bereichern. Das bernische Strafgesetz gibt eine ziemlich unbeholfene Umschreibung des Betruges. Es sagt in Art. 231: „Wer in der Absicht, einem anderen zu schaden oder sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen mittels Gebrauches falscher Namen oder Eigenschaften, oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe, um jemand von der Existenz einer nichtbestehenden Unternehmung, sowie einer Vollmacht oder eines Kredites, die ihm nicht zustehen, zu überreden, oder um die Hoffnung oder Besorgnis eines trügerischen Erfolges oder irgend eines anderen solchen Ereignisses zu erregen, oder überhaupt mittels Vorspiegelung falscher oder Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, sich Gelder, Mobilien oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Scheine, Schuldbekennnisse, Quittungen oder Befreiungsurkunden übergeben oder verabfolgen lässt und durch eines dieser Mittel jemanden prellt, macht sich des Betruges schuldig.“ Nichts könnte besser als diese Definition zum Ausdruck bringen, dass der Betrug das komplizierteste und verfeinertste aller Vermögensdelikte ist. Während es sich für den Dieb nur darum handelt, unter Anwendung einer gewissen Vorsicht ein Objekt zu entwenden, muss der Betrüger erst durch psychologische Einwirkungen auf das zu schädigende Subjekt den Boden zur Tat vorbereiten. Der Dieb bleibt stets im Verborgenen, scheut das Tageslicht, während der Betrüger selbstbewusst mit einer gewissen Keckheit nicht nur vor der Allgemeinheit, sondern sogar seinem Opfer gegenüber auftreten muss, will er sich und seine Absichten nicht zu frühe verraten. Es wird deshalb die Zahl der Betrüger um so mehr steigen, je mehr die Menschheit ihre Kultur verfeinert, ihre Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten entwickelt und ihre

Ansprüche ans Leben vermehrt. Denn dies erweitert die Reibungsfläche zwischen guten und schlechten Elementen und vergrößert damit die Zahl der Angriffspunkte für die Machenschaften der letzteren. Deshalb ist es so begreiflich, dass die wegen Betrugs verurteilten Delinquenten in Deutschland in den letzten Jahrzehnten so überaus stark zugenommen haben (1882: 11 969, 1928: 50 401 Verurteilte).

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Wie bei den beiden anderen Vermögensdelikten, interessiert uns auch hier zunächst das Alter der Delinquenten. Wir entnehmen der Tabelle „Delikt, Alter und Geschlecht“ folgende Zahlen:

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	1
16	1	—	1	—	1	—	1	2	2	—	1	1	7	3
17	3	—	2	1	5	3	10	1	6	1	9	1	35	6
18	10	1	2	6	4	6	5	2	10	1	12	3	43	19
19	3	7	5	3	5	4	5	2	6	2	10	1	34	19
20	7	4	14	4	11	5	21	5	22	4	11	—	86	22
21—22	20	4	26	6	31	9	42	9	22	14	30	12	171	54
23—25	47	9	49	10	48	11	68	10	54	8	56	9	322	57
26—30	58	11	81	11	84	12	102	22	111	11	89	6	525	73
31—35	74	6	69	6	71	6	61	5	72	6	69	9	416	38
36—40	34	5	45	4	54	4	49	3	69	2	48	6	299	24
41—50	47	13	48	4	52	4	56	11	68	10	73	3	344	45
51—60	16	4	15	3	22	6	29	—	30	1	30	6	142	20
61—70	5	1	5	1	1	—	4	1	5	—	9	1	29	4
71—80	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	1	—	4	2
über 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
unbest.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	325	65	364	59	391	71	453	73	479	62	448	57	2460	387
m + w	390		423		462		526		541		505		2847	

Die oben geschilderte Natur dieses Vermögensdeliktes bringt es mit sich, dass die Betrüger sich aus höheren Altersklassen rekrutieren als die Diebe. Es geht dies deutlich aus vorstehender Tabelle hervor. Während die Zahl der 30 bis über 80 Jahre alten Diebe an deren Total gemessen nur 35,6 % beträgt, sind 48,1 % aller Betrüger über 29 Jahre alt. Die Verhältniszahl geht für Männer und Frauen stark auseinander. Diese, mit ihrer grossen Jugendkriminalität, sind in den angeführten Altersklassen nur mit 34,4 %, jene dagegen mit 50,2 % vertreten. Entsprechend dieser Tendenz liegt das absolute Maximum der Betrüger in einer höheren Alterskategorie als das der Diebe. Die grösste Gruppe ist nämlich beim Diebstahl die der 20jährigen, bei der Unterschlagung die der 21—22jährigen und beim Betrug die der 23—25 Jahre alten Delinquenten. Bei den Frauen allerdings stellen die 21—22jährigen das Maximum an Betrüger.

Art. 231 stuft die Straftat ab, je nachdem der verursachte Schaden den Wert von Fr. 600 übersteigt (Korrekthaus bis 6 Jahre) oder zwischen Fr. 60 und 600 liegt (Korrekthaus bis 4 Jahre) oder sich unter 60 Franken bewegt (Gefängnis bis zu 40 Tagen). Auch bei diesem Vermögensdelikte treibt das Gesetz eine falsche Psychologie, indem es nirgends die Geldstrafe, die hier sicher die passendste Straftat wäre, vorsieht. Wenn es trotzdem in vier Fällen vorkam, dass ein Richter, obwohl laut Urteilsauszug nur Betrug allein zur Beurteilung stand, neben der Gefängnisstrafe eine Geldbusse verhängte, so sind das eben, wenn auch kriminalpolitisch richtige, so doch gesetzeswidrige Strafen. Um das Verhältnis der einzelnen Straftaten untereinander zu untersuchen, haben wir diejenigen Urteile, bei denen Betrug allein vorkommt, von den übrigen geschieden. Unsere Ergebnisse sind:

Zuchthaus				Korrekthaus				Gefängnis				Gefängnis mit Busse			
Strafdauer	m	w	Tot.	Strafdauer	m	w	Tot.	Strafdauer	m	w	Tot.	Strafdauer	m	w	Total
Jahre				Monate				Tage				Tage			
bis 1	1	—	1	bis 6	456	72	528	1—3	261	35	296	1—3	1 ₁	—	1 ₁
1—2	—	—	—	6—12	69	10	79	4—7	181	37	218	4—7	—	—	—
2—4	—	—	—	12—24	10	1	11	8—14	211	32	243	8—14	—	—	—
über 4	—	—	—	über 24	3	1	4	15—30	138	17	155	15—30	1 ₁ +2 ₂	—	1 ₁ +2 ₂
								über 30	54	2	56	über 30	—	—	—
Total	1	—	1	Total	538	84	622	Total	845	123	968	Total	2 ₁ +2 ₂	—	2 ₁ +2 ₂

Die tiefgestellten kleinen Zahlen veranschaulichen die Höhe der Busse. 1 = bis 10 Fr., 2 = 10—50 Fr., 3 = über 50 Fr.

Der weitaus grösste Teil der Betrüger wird also mit Gefängnis¹⁾ bestraft. Neben dieser Straftat spielt nur noch die Korrekthausstrafe eine ins Gewicht fallende Rolle. Das ergibt gegenüber den bei der Unterschlagung angewandten Straftaten eine Umkehrung der Tendenz, gegenüber den beim Diebstahl gebräuchlichen dagegen eine auffallende Uebereinstimmung. Wir tragen zur Erleichterung des Einblickes die Anteilziffern in einer kleinen Tabelle zusammen. Es wurden ermittelt:

	Zuchthaus	Korrekthaus	Gefängnis	Gefängnis mit Busse	Arbeitshaus	Total
Unterschlagung	0,8	53,8	45,2	0,1	0,1	100,0
Betrug	0,06	39,0	60,7	0,3	0,06	100,0
Diebstahl . . .	1,3	42,4	56,3	—	0,03	100,0

Die kurze Freiheitsstrafe dominiert somit am stärksten beim Betrug. 60,7 % aller wegen Betrugs allein Bestraften wurden zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Der Rest von 39,3 % entfällt mit 39,0 % beinahe vollständig auf die Korrekthausstrafe.

Dagegen nähert sich die Praxis in der Anwendung des bedingten Straferlasses beim Betrug mehr der Unterschlagung als dem Diebstahl.

¹⁾ Die Anzahl der Strafen beträgt 1596. Es ist in ihr auch eine sechsmonatige, gesetzeswidrige Arbeitshausstrafe inbegriffen.

Von den zu Korrektionshaus Verurteilten erhalten 39,5 % (Männer 39,0 %, Frauen 42,9 %) den bedingten Straferlass — beim Diebstahl sind es 39,2 % und bei der Unterschlagung 62,9 % — und unter den mit Gefängnis Bestraften werden 27,9 % (Männer 25,2 %, Frauen 46,3 %) bedingt verurteilt, während 60,8 % der Diebe und 37,4 % der wegen Unterschlagung Verurteilten diese Vergünstigung geniessen. Allgemein kann festgestellt werden, dass beim Betrug der Anteil der bedingten Straferlasse an der Summe der Urteile nicht so ausserordentlich hoch ist wie bei der Unterschlagung.

Was die Konkurrenz mit anderen Vermögensdelikten resp. mit anderen Delikten überhaupt betrifft, kommt auch beim Betrug die Grosszahl aller Verfehlungen allein vor (1596). In 348 Fällen fanden wir das Delikt Betrug mit anderen Vermögensdelikten und Betrug mit anderen Delikten überhaupt wurde 594 mal festgestellt.

In beinahe allen kriminalstatistischen Publikationen wird dem Unterschied zwischen der Kriminalität der Stadt und der des Landes in irgendwelcher Hinsicht Rechnung getragen. Es ist die herrschende, aber nicht unbestrittene Meinung, dass die Kriminalität in der Stadt grösser ist als auf dem Lande¹⁾. Eine Häufung der Verfehlungen in den Städten trifft, wie wir das in § 4 nachwiesen, nicht für die Gesamtheit der Delikte zu, dagegen fanden wir hier ein starkes Ueberragen der Eigentums- und Sittlichkeitsdelikte. Wir haben nun auch für den Betrug und für die beiden anderen Vermögensdelikte Diebstahl und Unterschlagung einen nach Amtsbezirken gegliederten Zusammenzug der Jahresresultate²⁾ innerhalb unserer Berichtsperiode erstellt. Um die Uebersicht zu erleichtern, stellen wir jedoch nur die Summen der beiden städtischen Bezirke Bern und Biel und die der übrigen Amtsbezirke, die als vorwiegend ländlich angesehen werden können, einander gegenüber. Wir fanden:

	Diebstahl			Betrug		Unterschlagung			
	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total
für die Bezirke Bern und Biel	1365	412	1777	1006	201	1207	476	53	539
für die übrigen Bezirke . .	2761	408	3169	1357	171	2528	522	74	596
Total	4126	820	4946	2363	372	2735	998	127	1125

Es beträgt somit der Anteil der städtischen Bezirke Bern und Biel am Total der untersuchten Vermögensdelikte:

	Diebstahl			Betrug			Unterschlagung		
	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total
%	33,1	50,2	35,9	42,6	54,0	44,1	47,7	41,7	47,4

¹⁾ v. Hentig: Die soziale Grossstadt und das kriminelle Land, Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 18. S. 440 ff.

²⁾ Die von den Assisen und der Kriminalkammer gefällten Urteile sind dabei weggelassen worden.

In den beiden städtischen Bezirken überragt bei den Delikten Diebstahl und Betrug der Anteil der Frauen verhältnismässig jenen der Männer. Beim Delikt der Unterschlagung liegt das Verhältnis umgekehrt.

Einen besseren Einblick gestatten die auf die Bevölkerungseinheit umgerechneten Relativzahlen. Im Durchschnitt der Jahre 1924/29 finden wir, auf 10 000 strafmündige Personen bezogen, folgende Anteilsziffern:

	Bezirke mit den Städten		Total
	Bern und Biel	Uebrige Bezirke	
Diebstahl	21,6	15,2	17,0
Betrug	14,7	7,3	9,4
Unterschlagung .	6,4	2,9	3,9

Die Diebstahlshäufigkeit der städtischen Bezirke verhält sich also zu der der ländlichen ungefähr wie 3 zu 2. Beim Betrug verschiebt sich dieses Verhältnis zuungunsten der Stadt ziemlich genau auf 2 zu 1 und nimmt bei der Unterschlagung eine die Stadt noch etwas mehr belastende Form an (6,4:2,9). Wir betrachten dieses Ergebnis eher als einen Ausfluss der geschilderten Eigenart, durch die jedes der drei Vermögensdelikte sich vom anderen unterscheidet, denn als das Produkt einer im Volkscharakter begründeten Verschiedenheit der Veranlagung zur Kriminalität.

Genau wie bei der Unterschlagung und beim Diebstahl haben wir auch für den Betrug eine spezielle Erhebung über den Rückfall gemacht. Wir betrachten einen Betrüger dann rückfällig, wenn er in unserer Berichtsperiode das einmal wegen Betruges oder Betrugsversuches und ein folgendes Mal ebenfalls wegen Betruges oder Betrugsversuches bestraft worden ist.

Von 100¹⁾ Betrügern wurden nun, nachdem sie in unserer Berichtsperiode schon einmal wegen Betruges oder Betrugsversuches bestraft worden waren von neuem wegen eines der beiden oder beiden Delikten zusammen verurteilt:

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ¼	ca. 1¼	ca. 2¼	ca. 3¼	ca. 4¼	ca. 5¼
1924	8,7	16,2	21,8	24,0	26,2	28,3
1925	7,9	16,6	22,1	24,8	27,2	.
1926	8,6	15,6	20,1	23,2	.	.
1927	8,2	16,2	22,7	.	.	.
1928	8,1	16,2
1929	11,9
1924/29	8,9	16,2	21,7	24,0	26,7	28,3

*) Siehe Anmerkung in Tabelle, S. 128.¹⁾

Auch die Rückfälligkeit der Betrüger bleibt demnach hinter der Rückfallsziffer der Gesamtheit der Delinquenten (41,6) weit zurück. Dagegen

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

ist sie beträchtlich grösser als die bei der Unterschlagung gefundene (14,5) und übersteigt auch die der Diebe (23,8) um 4,5 Einheiten. Natürlich findet die schon öfters betonte grundsätzliche Kriminalitätsverschiedenheit der beiden Geschlechter auch in der Rückfallsziffer der Betrüger ihren Ausdruck. Während nämlich nach ca. $5\frac{1}{4}$ Jahren von 100 männlichen Betrugsdelinquenten 28,9 rückfällig werden, beträgt die Rückfälligkeit der Betrügerinnen in der gleichen Zeit nur 25,5 %.

c. Ergebnis der Enquete.

Beim Betrug als einem ausgesprochenen Rückfallsdelikt stehen uns Auskünfte über sechs Männer und eine Frau zur Verfügung.

Nr. 9 wurde innerhalb der Berichtsperiode im Jahre 1925 zum ersten Male wegen Unterschlagung verurteilt und mit zwei Monaten Korrekthaus, bedingt erlassen, bestraft. Obwohl erst 20 Jahre alt, war er bereits vorbestraft. Schon am Ende des gleichen Jahres erfolgte wegen Diebstahls und Betrugs neuerdings eine, dieses Mal unbedingte Verurteilung zu 3 Monaten Korrekthaus. Der gleichen Delikte wegen erhielt Nr. 9 am 2. September 1926 eine Strafe von 40 Tagen Gefängnis. Dieselbe Strafe traf ihn ungefähr ein Jahr später wegen Betrugs und Betrugsversuchs. Eine nachfolgende Zusatzstrafe ebenfalls wegen Betrugs wurde in ihr inbegriffen erklärt. Kaum einen Monat später stand er schon wieder eines Betrages wegen vor Gericht und wurde zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Der letzte in der Berichtsperiode begangene Betrug wurde am 7. März 1929 mit 10 Tagen Gefängnis geahndet. Nr. 9 hat somit ausschliesslich Vermögensdelikte, vor allem Betrügereien begangen.

Der Delinquent wurde, laut Umfrage, von seinen Eltern erzogen, besuchte die Volksschule, absolvierte jedoch keine richtige Lehrzeit, weil er kein „Sitzleder“ hatte. Er wird als ruhiger, freundlicher, junger Mann geschildert, ist aber arbeitsscheu und neigt gelegentlich zu Grössenwahnsinn. Ueber seinen Vater erfahren wir, dass er ein gutmütiger, harmloser Mensch sei, der sich früher ziemlich stark, in den letzten Jahren kaum mehr dem Trunke ergeben habe. Von der Mutter kann der Berichterstatter „nicht sonderlich viel Gutes sagen“. Er vermutet, dass Nr. 9 seine üblen Veranlagungen von ihr ererbt habe. Unser Vertrauensmann bezeichnet sie als launische und boshafte Frau. Die drei Geschwister des Delinquenten leben in geordneten Verhältnissen. Wir können die Vermutung des Berichterstatters ruhig bestehen lassen, glauben uns aber zur Annahme berechtigt, dass die früheren Trinkereien des Vaters und die damit verbundenen Familienzwistigkeiten auch ihren Teil zur Begründung der Kriminalität des Nr. 9 beigetragen haben.

Nr. 10 wurde am 2. Mai 1924 in unserem Berichtszeitraum zum ersten Male wegen Betrugs zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Der damals 34 Jahre

alte Mann war gemäss den eingeholten Gerichtsakten schon 10mal wegen Betrugs, Betrugsversuchs, Fälschungen etc. vorbestraft. Ein Jahr nach dem genannten Urteil erfolgte wegen Betrugs, Fälschung von Privaturkunden und Gebrauch gefälschter Urkunden eine neue Verurteilung zu sechs Monaten Korrekthaus, zum Teil als Zusatzstrafe zum vorhergehenden Urteil. Wiederum wegen Betrugs erhielt Nr. 10 am 29. November 1927 eine Strafe von 12 Monaten Korrekthaus, der ebenfalls wegen Betrugs eine Zusatzstrafe von 10 Tagen Gefängnis folgte (25. November 1927). Die letzte Verurteilung erging am 23. April 1929 wegen Betrugs, betrügerischem Bettel und Widerhandlung gegen die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften. Strafe: 4 Monate Korrekthaus.

Nr. 10 ist ein ungewöhnlich gemeingefährlicher Verbrecher, der mit grossem Geschick seine Mitmenschen betrügt und vor Gericht mit ausserordentlicher Beharrlichkeit alle Betrügereien als völlig harmlose Geschäfte hinzustellen versucht. Bricht dann sein ganzes Lügengebäude zusammen, so behauptet er, während der Tat unzurechnungsfähig gewesen zu sein. Das ärztliche Gutachten sagt jedoch von ihm, dass er nie geisteskrank war und sich nie in einem Zustande befunden habe, in welchem er sich seiner Handlungen und deren Strafbarkeit nicht bewusst gewesen wäre. Er wird vom Arzt als Psychopath, als pathologischer Lügner bezeichnet und als „gemeingefährlich im Sinne der Rückfälligkeit“. Das Obergericht hat denn auch beantragt, ihn seiner krankhaften Triebe wegen, die ihn immer wieder dazu führen, seine Mitbürger zu betrügen, in einer Verwahrungsanstalt unterzubringen. — Er ist der Sohn von fleissigen, durchaus rechtschaffenen Eltern, über die unserem Berichterstatter nie etwas Nachteiliges bekannt geworden ist. Er hat die Primar- und Sekundarschule besucht und als Bureaulist eine ganz ordnungsgemässe Lehre durchgemacht. Nach deren Abschluss wurde er staatlicher Angestellter. Unser Vertrauensmann schreibt von ihm, dass er „nicht gerade von robuster Gesundheit“ (angeblich lungenkrank) sei und während seiner Lehrzeit „als ruhiger und intelligenter Jüngling“ galt. Der Anfang seiner kriminellen Tätigkeit fällt zusammen mit dem Zeitpunkte des Todes seiner Frau. Bis dahin — ungefähr seinem 32. Altersjahre — lebte er mit seiner Familie — er hatte zwei Kinder — in durchaus geordneten Verhältnissen. Bald nach dem Tode seiner Ehefrau verlor er wegen Betrügereien und Fälschung seine sehr gute und sichere Stelle. Die Kinder mussten bei seinen Eltern versorgt werden, und mit ihm selbst ging es ganz ausserordentlich schnell abwärts. Seine Betrügereien, die er mit frappierender Keckheit und Sicherheit durchführt, nahmen keine Ende, bis er von Staates wegen versorgt wurde.

Die Hauptursache zur Kriminalität müssen wir hier auf jeden Fall in der krankhaften Veranlagung des Delinquenten suchen. Nr. 10 wurde gut erzogen, bekam eine rechte Schulausbildung und hat einen aussichts-

reichen Beruf erlernt. Auf diesen Gebieten können keine Kriminalitätsursachen gesucht werden. Und ob, wie er selbst behauptet, an allem nur der Tod seiner Ehefrau schuld sei, ist bei seiner Glaubwürdigkeit mit Vorsicht aufzunehmen. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass seine krankhafte Veranlagung durch den Tod seiner Gattin in ein akutes Stadium getreten ist.

Nr. 11 wurde am 5. Mai 1925 wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls, Betrugs und Fälschung von Privaturkunden zu 20 Monaten Zuchthaus verurteilt. Gemäss Urteilsauszug war der damals 32 Jahre alte Mann noch nicht vorbestraft. Nicht lange nach seiner Entlassung, nämlich am 30. September 1927 stand er wegen Betrugs neuerdings vor dem Richter und erhielt eine Korrektionshausstrafe von 4 Monaten. Ende des folgenden Jahres hatte er sich wegen einer Unterschlagung zu verantworten, die mit 20 Tagen Gefängnis geahndet wurde, und am 7. August 1929 wurde Nr. 11 wegen Betrugs zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt. Er ist also im Verhältnis zu den übrigen untersuchten Delinquenten wenig rückfällig, hat jedoch einige sehr schwere Vermögensdelikte, insbesondere Betrüge begangen.

Nr. 11 wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte die Primarschule, wo er als schlechter Schüler galt. Nach dem Austritt aus der Schule machte er bei einem ernsthaften Lehrmeister eine ordentliche Lehrzeit durch. Sein Vater, der frühzeitig gestorben ist, war Trinker und von seiner Mutter sagt der Berichterstatter, dass sie sich „ebenfalls energielos gehen liess“. Sie wird im übrigen als arbeitssame, etwas unsaubere und übertrieben gutmütige Frau geschildert. Der Delinquent selber ist wie der Vertrauensmann schreibt, „ein freundlicher, sorgloser Bursche, der sich keine Gedanken und Sorgen zu machen scheint“. Geistig steht er unter Mittelmass, ist tanzlustig und nicht bei der Arbeit. Unser Gewährsmann hält ihn für eine liederliche, aber gutmütige Diebesnatur. Aus den Urteilsauszügen ist ersichtlich, dass Nr. 11 den erlernten Beruf nicht immer ausübt, sondern sich lieber als Tanzlehrer betätigt. Wir glauben bei Nr. 11 die Ursache zu seinem sittlichen Zerfall, in einer teils angeborenen, teils anezogenen Willensschwäche zu finden. Es erscheint uns erklärlich, dass der einzige Sohn einer energielosen Mutter und eines dem Trunke ergebenen Vaters ein liederlicher Kerl und sorgloser Vermögensdelinquent wird.

Nr. 12 wurde während unseres Untersuchungszeitraumes am Ende des Jahres 1924 zum ersten Male wegen Betrugs und Betrugsversuchs zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt, bedingt erlassen mit einer fünfjährigen Probefrist. Er war zu dieser Zeit 27 Jahre alt und hatte noch keine Vorstrafen. Am 6. Mai 1925 erging wegen Betrug ein neues Urteil, das eine Korrektionshausstrafe von 8 Monaten fällte und eine dreijährige Einstel-

lung der bürgerlichen Ehrenrechte verfügte. Schon vier Monate nachher wurde Nr. 12 wegen Betrugs, Betrugsversuchs und schweren Bettels von neuem zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Am 4. Juli 1927 stand er wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und kurze Zeit darauf wegen Betrugs und Betrugsversuchs vor dem Richter und erhielt eine Strafe von 2 Tagen Gefängnis resp. 8 Monaten Korrektionshaus. Zu diesem Urteile erging wegen schweren Bettels eine Zusatzstrafe von 5 Tagen Gefängnis. Die letzte Verurteilung in den Jahren 1924/29 erfolgte am 24. Januar 1929 wegen Betrugs und brachte dem Delinquenten eine achtstägige Gefängnisstrafe ein.

Nr. 12 wurde von beiden Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und machte dann bei seinem Bruder eine Lehrzeit durch. Er ist körperlich gesund, trinkt aber gelegentlich. Der Berichterstatter charakterisiert ihn im übrigen wie folgt: „renommiersüchtig, leichtfertig, verschwenderisch, Durch die Mutter schon als Kind dazu erzogen. Brutal, unbeliebt“. Vom Vater erfahren wir, dass er ein sehr fleissiger und solider Handwerker gewesen sei, der aber trotzdem immer Schulden hatte, weil die Mutter nicht haushalten konnte. Auch die Mutter war arbeitssam, hat aber durch ihre „Affenliebe“ zu den Kindern diese grosspurig und nicht den Verhältnissen angepasst erzogen. In Erziehungssachen war sie eine völlig energielose Frau. Nr. 12 hat mehrere Geschwister, von denen ein Bruder vorbestraft ist und ein anderer einige Male ins Arbeitshaus versetzt werden musste. Die vier ehelichen Kinder des Delinquenten werden von der Armenbehörde unterstützt.

Dieser Fall demonstriert in eindringlicher Weise den Einfluss der Mutter auf ihre Kinder. Obwohl der Vater ein ernsthafter, arbeitssamer Mann war, hat es die energielose, in ihre Kinder verliebte Mutter fertig gebracht, aus ihnen teilweise unverbesserliche Kriminelle zu machen. Es bestätigt sich die schon einige Male gemachte Beobachtung, dass ein Versagen der Mutter ausserordentlich stark zur Förderung der Kriminalität beiträgt.

Nr. 13 wurde am 21. Mai 1924 wegen Betrugs zu 1 Tag Gefängnis verurteilt. Er war damals 27 Jahre alt und bereits mehrere Male vorbestraft. In der Folge erlitt er, letztmalig am 7. Juni 1929, noch neun Verurteilungen wegen Betrugs, Betrugsversuchs und einmal wegen Hausfriedensbruches. Alle Delikte wurden mit Gefängnisstrafen im Maximum bis zu 40 Tagen geahndet. Es handelt sich, wie aus den Gerichtsakten zu ersehen ist, durchwegs um kleinere Betrügereien, vor allem Zechprellereien, die Nr. 13 dazu dienten, seine Sucht nach Alkohol zu befriedigen.

Er ist der aussereheliche Sohn eines zur Zeit der Geburt selbst noch jugendlichen Mädchens. Die Erziehung des Kindes wurde der Grossmutter anvertraut, damit, schreibt der Berichterstatter, die Tochter weiter

in der Fremde etwas verdienen könne. Mit dieser Hingabe zur Pflege, das kann man ohne Uebertreibung sagen, war das Schicksal des Knaben als zukünftiger Verbrecher bereits besiegelt. Denn die Grossmutter des Jungen war eine dem Trunke völlig ergebene Frau, die noch dazu mit einem notorischen Schnapser zusammenwohnte. Unser Gewährsmann sagt: „Der Knabe hatte also traurige Vorbilder alle Tage vor sich. Schnaps- gelage vielleicht halbe oder ganze Nächte hindurch, musste dabei sein im gleichen Zimmer, vielleicht bei der Grossmutter im gleichen Bett schlafen.“ So wurde Nr. 13 ein in jeder Hinsicht bedauernswerter Schüler, gleichgültig und ohne jedes Pflichtbewusstsein. Nach dem Tode der Grossmutter wurde er zu fremden Leuten in Pflege gegeben, die auch nicht bessernd auf ihn einzuwirken vermochten. Zudem hatten die Pflegeeltern selbst ständig Streit unter sich. Wenn sich der Junge schlecht aufführte, verklagten sie ihn beim Pfarrer, der ihm dann jeweilen wieder gut zusprechen musste. Der Berichterstatter bezeichnet dies als „ekelhafte Zusprüche und Salbadereien“. Die Mutter des Nr. 13, von der ihre Vorgesetzten stets nur Gutes und Mustergültiges zu berichten wussten, heiratete später einen ordentlichen Mann, der sich anerbote, den Jungen zu sich zu nehmen und ihn seinen Beruf zu lehren. Dieser habe sich aber, hören wir von unserem Gewährsmann, „so ungezogen und flegelhaft aufgeführt, dass er entlassen werden musste“. So lernte er keinen Beruf, sondern trieb sich als Handlanger und Landarbeiter im Lande herum.

Dieser Fall kann als typisch für die Kriminalität der Unehelichen angesehen werden. Das Kind wird, weil die Mutter den Lebensunterhalt für beide verdienen muss, in Pflege gegeben, kennt kein Elternhaus und verkommt. Ist die „Pflege“ zudem noch so wie im vorliegenden Falle, so wäre es verwunderlich, wenn das Produkt solcher Erziehung ein ordentlicher Mensch werden würde.

Nr. 14 wurde vom 7. Januar 1925 bis zum 11. August 1929 insgesamt 17mal bestraft, davon 11mal wegen Betrugs. Er erhielt 12 Gefängnisstrafen im Maximum bis zu 40 Tagen, vier Korrektionshausstrafen von 3, 4, 7 und nochmals 3 Monaten und wegen Bettels eine Arbeitshausstrafe von 6 Monaten. Er verübte seine Betrügereien durchwegs derart, dass er sich vor Antritt einer neuen Stelle ein sogenanntes Haftgeld verabreichen liess und dann, anstatt die Arbeit aufzunehmen, verschwand. Die Erziehung des Delinquenten lag in den Händen seiner Eltern, von denen der Vater als gesunder und arbeitssamer, aber etwas dem Trunke ergebener Mann, und die Mutter als arbeitssame aber kränkliche Frau geschildert wird. Nr. 14 besuchte die Primarschule, kam dann an eine Lehrstelle, wo er jedoch nur einige Wochen blieb, um in der Folge die Lehre überhaupt aufzugeben. Der Berichterstatter bezeichnet ihn als einen leichtsinnigen, dem Alkohol zugeneigten, launischen und jähzornigen jungen Mann. Die Mutter behauptet, der Sohn sei deshalb so liederlich geworden, weil

er frühzeitig in schlechte Gesellschaft geraten sei. Von seiner späteren Tätigkeit hören wir, dass er „wegen Unbeständigkeit, Leichtsinngigkeit und Liederlichkeit“ jeweilen nach kurzer Zeit entlassen wurde oder selbst austrat. Die sechs Geschwister des Delinquenten leben alle in geordneten Verhältnissen, weshalb wir der Meinung der Mutter wenigstens teilweise rechtgeben zu können glauben. Andernteils vermuten wir, dass Nr. 14 an sich willensschwach veranlagt ist; denn sonst wäre er nicht schon so kurze Zeit nach Beginn der Lehrzeit den Verführungen der schlechten Gesellschaft zum Opfer gefallen.

Nr. 15 ist eine stark rückfällige Frau, die sich besonders auf kleinere Betrügereien verlegt, um, wie der Vertrauensmann schreibt, ihren „Durst“ zu stillen. Während der Berichtsperiode wurde die oft vorbestrafte 50jährige Frau zum ersten Male im Jahre 1924 wegen Betrugsversuchs und Wirtshausverbotsübertretung mit 20 Tagen Gefängnis bestraft. Zu diesem Urteil erging noch im gleichen Jahre ebenfalls wegen Betrugs eine Zusatzstrafe von 10 Tagen Gefängnis. Es folgten im Jahre 1925 drei weitere Verurteilungen wegen Betrugs und Bettels zu dreissig, zwanzig und fünf Tagen Gefängnis. Da sie hierauf auf administrativem Wege versorgt wurde, stand sie erst im Jahre 1929 wieder vor dem Richter, und wurde im Laufe dieses Jahres viermal wegen Betrugs und Betrugsversuchs verurteilt. Die Strafen lauteten alle auf sechs oder sieben Tage Gefängnis. — Wir erfahren durch den Berichterstatter, dass Nr. 15 sich trotz ausgiebigen Alkoholgenusses einer ausgezeichneten Gesundheit erfreut. Sie besorgte ursprünglich ihrem Manne die Haushaltung, der bei seinem Bruder, welcher im gleichen Hause lebte, angestellt war. Nach dem Tode ihres Ehemannes, der ebenfalls als notorischer Trinker geschildert wird, blieb sie als Haushälterin beim Schwager. Sie begeht ihre Betrügereien ausschliesslich, um ihre Sucht nach Alkohol zu befriedigen. Daneben sei sie eine völlig harmlose Frau. Sie hatte ein eheliches Kind, das jedoch ungefähr ein halbes Jahr nach der Geburt gestorben ist. Ueber ihre Erziehung und ihre Eltern konnte leider nichts in Erfahrung gebracht werden. Es lässt sich daher nicht feststellen, wie die Neigung zum Trunke, die Nr. 15 immer wieder zur strafbaren Handlung treibt, entstanden ist.

Fassen wir die Ergebnisse der Enquete zusammen, so fanden wir in vier von sieben Fällen, dass schlechte Erziehung, Zerfall der Familie und insbesondere das Versagen der Mutter die Ursachen der Kriminalität der untersuchten Individuen sind. In einem Falle kamen wir dazu, auf eventuelle krankhafte Veranlagung, in einem anderen auf schlechten Umgang und im letzten auf Alkoholismus zu schliessen. In fünf Fällen hat die Neigung zum Alkohol entweder der Delinquenten oder ihrer Eltern auf die fortwährend straffällige Lebensführung jener einen massgebenden Einfluss ausgeübt.

§ 22. Bettel.

a. Allgemeines.

Obwohl dieses Delikt, als Einzelercheinung betrachtet, gewöhnlich von einer nicht erwähnenswerten Geringfügigkeit ist, und obwohl es nicht im Rahmen des ordentlichen Strafgesetzes, sondern durch das Armenpolizeigesetz seine strafrechtliche Regelung erfährt, soll es doch durch eine statistische Sonderuntersuchung und Enquete etwas eingehender betrachtet werden. Dies deshalb, weil infolge der überaus grossen Anzahl der jährlich vorkommenden Bettel dieses Vergehen besonders in einzelnen Landstrichen geradezu eine Landplage werden kann. Wir finden in den sechs Berichtsjahren 3051 Verurteilungen wegen Bettel. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier nur um die von den Polizeirichtern beurteilten Vergehen handelt, denen noch eine grosse Zahl von disziplinarisch geahndeten Bettel gegenüber stehen kann. Die Gesellschaft wird also durch die vielen Bettler stark belastet und gefährdet. Diese Tatsache ist massgebend genug, um eine Spezialuntersuchung zu rechtfertigen.

Sowohl Art. 1 wie Art. 27 des Armenpolizeigesetzes stellen den Bettel unter Strafe. Im ersteren Falle handelt es sich um den Bettel schlechtweg, im letzteren nur um den schweren Bettel. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass sich die Praxis nicht sonderlich um diese Unterscheidung kümmert. Fast alle Urteile lauten einfach auf Bettel und nur ein verschwindend kleiner Teil auf schweren oder betrügerischen Bettel. Da es sich durchwegs um Urteile von Polizeigerichten handelt, die laut Art. 12 des Armenpolizeigesetzes zur Behandlung des Bettels schlechtweg — nach Art. 1 des Armenpolizeigesetzes — nur sekundär zuständig sind, ist zu schliessen, dass wir es in der Regel mit dem in Art. 27 des Armenpolizeigesetzes unter Strafe gestellten schweren Bettel zu tun haben. Im übrigen spielt die Terminologie insofern keine Rolle, als wir an sich alle mit Freiheitsentzug bestrafte Delikte zu untersuchen haben.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Bettler meistens den älteren oder doch mittleren Altersklassen entstammen. Trotzdem möchten wir es nicht versäumen, um auch für das Gebiet des Kantons Bern eingehende Auskunft zu erhalten, eine nach Alter und Geschlecht geordnete Uebersicht zu bringen. Wir fanden:

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	1	—	3	—	1	—	1	—	1	—	1	—	8	—
17	1	—	—	—	2	—	3	—	1	—	—	—	7	—
18	3	—	3	—	1	—	—	2	1	—	6	—	14	2
19	1	—	2	—	7	—	6	—	5	1	5	—	26	3
20	4	—	2	1	7	—	2	2	6	—	5	—	26	3
21—22	8	—	3	—	14	—	17	1	4	—	17	2	63	3
23—25	4	1	10	2	16	—	13	1	18	—	17	—	78	4
26—30	22	4	23	4	35	—	27	2	17	—	23	2	147	12
31—35	26	—	22	2	36	—	55	—	29	1	22	—	190	3
36—40	51	—	55	—	52	—	52	1	50	—	40	1	300	2
41—50	113	7	139	2	171	4	167	—	122	6	119	3	831	22
51—60	130	8	138	8	141	8	140	7	118	4	116	3	783	38
61—70	65	1	105	1	71	1	70	3	64	1	63	1	438	8
71—80	7	1	4	1	9	—	4	—	7	—	4	—	35	2
über 80	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
unbest.	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Total	437	22	511	22	564	13	557	19	443	13	438	12	2950	101
m + w	459		533		577		576		456		450		3051	

Aus dieser Tabelle ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass sich die grosse Masse der Bettler aus den höheren Altersklassen rekrutiert. Noch deutlicher tritt diese Tatsache in Erscheinung, nehmen wir, wie bei den Vermögensdelikten, die Gruppen der 15—30jährigen zusammen und vergleichen sie mit dem Total. Wir finden 394 15—30 Jahre alte Bettler und Bettlerinnen (Männer 369, Frauen 25), das sind 12,9 % (Männer 12,5 %, Frauen 24,8 %) der Summe aller Bettler. Beim Diebstahl beträgt die entsprechende Quote 64,4 %. Natürlich liegt auch das Maximum der Bettler in einer bedeutend höheren Alterskategorie. Während wir beim Diebstahl das absolute Maximum an Delinquenten und Delinquentinnen unter den 20- bzw. 21—22jährigen finden, liefert die Gruppe der 41—50 Jahre alten Verurteilten die grösste Anzahl Bettler. Bei den Frauen überragen die 51—60jährigen Bettlerinnen. Auch die 51—60 Jahre alten Männer stehen ihren 10 Jahre jüngeren Kollegen nicht viel nach.

Auffallend gering ist bei diesem Delikt der Anteil der Frauen. Er beträgt an der Zahl der Männer gemessen nur 3,4 %. Damit steht er weit unter dem Durchschnitt der Gesamtheit der Delikte (12,1 %) und weist zum Teil gegenüber den bei den Vermögensdelikten gefundenen Zahlen eine noch grössere Spanne auf (Unterschlagung 11,8 %, Betrug 15,7 %, Diebstahl 21 6, %).

Bei der Betrachtung der gefällten Strafen ist daran zu erinnern, dass für den Bettel nicht das Strafsystem des Strafgesetzbuches, sondern das des Armenpolizeigesetzes in Anwendung kommt. Praktisch zeigt sich

der Unterschied darin, dass an Stelle der Korrektionshausstrafe die Arbeitshausstrafe tritt. Wir gelangen zu folgenden Ergebnissen:

Arbeitshaus				Gefängnis				Gefängnis mit Busse				Gefängnis mit Wirtshausverbot			
Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Total
Monate				Tage				Tage				Tage			
bis 6	102	2	104	1—3	155	16	171	1—3	2 ¹	1 ¹	3 ¹	1—3	—	—	—
6—12	76	—	76	4—7	229	11	240	4—7	—	—	—	4—7	4 ₁	—	4 ₁
12—24	19	—	19	8—14	291	6	285	8—14	—	—	—	8—14	7 ₁ +2 ₂	—	7 ₁ +2 ₂
				15—30	166	4	170	15—30	—	—	—	15—30	3 ₁ +2 ₂	—	3 ₁ +2 ₂
				über 30	24	—	24	über 30	—	—	—	über 30	—	—	—
Total	197	2	199	Total	859	37	896	Total	2 ¹	1 ¹	3 ¹	Total	14 ₁ +2 ₂	—	14 ₁ +4 ₂

Die hochgestellten kleinen Zahlen versinnbildlichen die Höhe der Busse: 1=10 Fr., 2=10–50 Fr., 3=über 50 Fr.
Die tiefgestellten kleinen Zahlen veranschaulichen die Dauer des Wirtshausverbotes: 1=bis 1 Jahr, 2=über 1 Jahr

Die Gefängnisstrafe ist die vorherrschende Strafart. 80,3 %¹⁾ (Männer 79,8 %, Frauen 92,5 %) aller ausgesprochenen Strafen lauten auf Gefängnis. 17,8 % (Männer 18,3 %, Frauen 5,0 %) entfallen auf die Arbeitshausstrafe und vom verbleibenden Rest von 1,9 % trifft der grösste Teil auf die Kategorie Gefängnis mit Wirtshausverbot. Dabei werden Wirtshausverbote bis zu einem Jahr bevorzugt. Es ist begreiflich, aber man braucht auch kein Hehl daraus zu machen, dass die beim Bettel geübte und hier zum Ausdruck gebrachte Kriminalpolitik eine „faute de mieux-Politik“ ist. Denn darüber ist sich jeder Richter klar, dass er einem Bettler mit ein paar Tagen Gefängnis nicht das Betteln abgewöhnen kann, genau so wie jeder Bettler weiss, dass seine Tätigkeit von Zeit zu Zeit durch kürzere Freiheitstrafen unterbrochen werden wird. Hier klafft in unserem Strafen- und Besserungssystem eine Lücke, die nur schwer jemals geschlossen werden kann. Denn der Kriminalpolitiker weiss, dass das einzige Mittel zur Abhilfe die dauernde Versorgung in einer Arbeitsanstalt wäre, aber es ist ihm auch bekannt, dass der Staat das Geld hierzu nicht aufbringen kann. So sieht man denn ziemlich hilflos einer Landplage zu, greift von Zeit zu Zeit strafend ein, um den Bettler daran zu erinnern, dass er ein Delinquent ist, und um gegenüber der Gesellschaft den Schein erfüllter Pflicht gewahrt zu haben.

Wie sehr gewisse, vor allem die als Durchgangsgebiete bekannten Bezirke unter dieser Landplage zu leiden haben, wurde schon oben Seite 48 und 49 dargestellt. Wir haben alle in den Aemtern Fraubrunnen und Trachselwald verurteilten Bettler nach ihrem Heimatort²⁾ untersucht, um dadurch annähernd feststellen zu können, wie gross eigentlich die Kriminalität der Bevölkerung der beiden Amtsbezirke ist. Denn es ist

¹⁾ Bezieht sich nur auf die Urteile, in denen Bettel allein zur Verurteilung kam.

²⁾ Der Wohnort, der eigentlich massgebend wäre, ist nur in ganz seltenen Fällen bekannt. In der Regel haben die Bettler keinen festen Wohnsitz.

ja von vorneherein gewiss, dass diese nicht selbst alle in Fraubrunnen und Trachselwald bestrafte Bettler und Landstreicher hervorbringt. Wir stellen fest, dass von den in Trachselwald verurteilten Bettlern und Landstreichern nur zirka $\frac{1}{5}$ (19,5 %) dort selbst heimatberechtigt sind, und im Amte Fraubrunnen sind es gar nur 3,6 %, während im Amte Trachselwald 58 % und im Amte Fraubrunnen 35 % der Wohnbevölkerung heimatberechtigt sind. Die zugrundeliegenden absoluten Zahlen sind: für das Amt Trachselwald 390 Bettler und Landstreicher beiderlei Geschlechts, davon 76 in Trachselwald heimatberechtigt und für Fraubrunnen 220 bzw. 8.

Zum Schluss der statistischen Spezialuntersuchung führen wir die Ergebnisse über die Konkurrenz der Delikte und die Rückfallshäufigkeit auf. Von den 3051 Bettel insgesamt kamen 1116 = 36,6 % allein, 1102 = 36,1 % mit Landstreicherei und 833 = 27,3 % mit anderen Delikten vor. Vergleichen wir diese Zahlen mit den bei den behandelten Vermögensdelikten gefundenen Ergebnissen, so ist festzustellen, dass die Gruppe der Delikte allein beim Bettel am kleinsten und die „Delikte mit anderen...“ am grössten ist. Das ist ein Beweis für die oft gehörte Behauptung, dass Bettler vor allem deshalb so gefährlich sind, weil sie nicht nur betteln, sondern auch noch andere Verfehlungen daneben begehen. Eine kleine Uebersicht diene zur Bestätigung des Gesagten. Wir fanden:

Delikt	Allein	Mit anderen Vermögensdelikten bzw. mit Landstreicherei	Mit anderen Delikten
	%	%	%
Diebstahl	77,6	5,7	16,7
Unterschlagung	65,2	20,7	14,1
Betrug	62,9	13,7	23,4
Bettel	36,6	36,1	27,3

Es liegt auf der Hand, dass bei einem Delikt wie Bettel, wo das Moment der Gewerbmässigkeit so stark hervortritt, auch die Rückfälligkeit eine grosse Rolle spielen muss. Da Art. 39 des Armenpolizeigesetzes bestimmt, dass die allgemeinen Regeln des bernischen Strafgesetzes auch für das Armenpolizeigesetz Geltung haben sollten, ist für die Rückfallsdefinition beim Bettel der Art. 62 des Strafgesetzes in Anwendung zu bringen. Demgemäss werden hier diejenigen Delinquenten betrachtet, die in unserem Berichtszeitraum einmal wegen Bettels verurteilt worden sind und in der Folge wegen des gleichen Deliktes wieder bestraft werden mussten.

Von 100¹⁾ Bettlern, die in der Berichtsperiode 1924/29 wegen Bettels verurteilt wurden, sind in den in Kolonne 1 aufgeführten Jahren des gleichen Deliktes wegen von neuem bestraft worden:

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½
1924	17,5	32,7	42,1	47,9	50,8	51,6
1925	18,7	31,3	41,8	45,8	47,9	.
1926	14,4	29,9	36,9	41,2	.	.
1927	15,4	31,3	37,5	.	.	.
1928	11,4	23,7
1929	11,0
1924/29	14,7	29,8	39,6	45,0	49,4	51,6

*) Siehe Anmerkung in Tabelle, S. 128.

Die Zahl der innerhalb ca. 5½ Jahren rückfällig gewordenen Bettler ist somit um 10 Einheiten grösser als der Durchschnitt der Gesamtzahl der Delinquenten (41,6). Verglichen mit den bei den Vermögensdelikten gefundenen Ergebnissen erscheint diese Rückfallsziffer besonders gross. Sie bestätigt eindringlich die schon oben dargetane Ohnmacht unseres Strafsystems gegenüber diesem Delikt. Entsprechend der Tatsache, dass schon die Beteiligung der Frauen am Bettel auffallend gering ist, finden wir auch einen besonders grossen Unterschied in der Rückfälligkeit der beiden Geschlechter. Während in ca. 5½ Jahren 53,6 % der männlichen Bettler rückfällig werden, beträgt die entsprechende Quote Bettlerinnen nur 15,0%.

Die Uebertretung des Bettelverbotes weist nicht nur eine grosse Rückfallshäufigkeit auf, sondern auch eine starke Kumulierung der Rückfälle auf den einzelnen Rechtsbrecher. Von den 2572 wegen Bettel Verurteilten wurden 536 rückfällig, davon standen in der ganzen Berichtsperiode mehr als die Hälfte mehr als zweimal vor dem Strafrichter. 10 Bettler verzeichnen 10 und mehr Aburteilungen. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

c. Ergebnisse der Enquete.

Da, wie wir oben gezeigt haben, Bettel häufiger in Verbindung mit anderen Delikten vorkommt als allein, ist es begreiflich, dass es nur wenig Delinquenten gibt, die rein nur als Bettler bezeichnet werden können. Trotzdem stehen uns fünf Männer zur Verfügung, in deren krimineller Tätigkeit der Bettel eine überragende Rolle spielt.

Nr. 16 wurde während des Berichtszeitraumes 21mal verurteilt, davon 10 Mal wegen Bettels. Gleich zu Beginn am 9. Januar 1924 erhielt der damals 45jährige wegen Bettels und Landstreicherei eine Arbeitshausstrafe von 15 Monaten. Ungefähr sechs Wochen nach seiner Entlassung wurde er schon wieder wegen Bettels und Skandals zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Und nun folgten sich Jahr für Jahr die Verurteilungen. Immer waren es kleine Gefängnisstrafen im Höchstmass bis zu 20 Tagen. Zum letzten Male in der Untersuchungsperiode wurde Nr. 16 am 18. Juli 1929 wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraft.

Die Erziehung des Nr. 16 lag in den Händen seiner Eltern. In der Primarschule fehlte er häufig und zeigte wenig Fleiss. Ueber die Mutter konnte leider nichts mehr in Erfahrung gebracht werden, dagegen hören wir vom Vater, dass er ein brutaler und launenhafter Gewohnheitstrinker war. Der Sohn selbst wird als geisteskranker, launischer, brutaler und jähzorniger Trinker geschildert. Von seinen vier Brüdern ist einer gleich wie er, ein vagabundierender Trinker und ein anderer in einer Irrenanstalt untergebracht. Wir glauben mit Recht annehmen zu können, dass es sich hier um eine durch den Alkohol völlig vernichtete Familie handelt. Die Kinder, von vornherein willensschwache Geschöpfe, wurden nicht oder schlecht erzogen und waren dann, wenn sie in das strafmündige Alter kamen, Vagabunden.

Nr. 17 hat während der Jahre 1924—1929 13 Bestrafungen erlitten, davon neun wegen Bettels. Seine kriminelle Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf die Delikte Bettel, Landstreicherei, Hausfriedensbruch, Aergernis und Diebstahl. Er erhielt in der Regel kürzere Gefängnisstrafen, dazwischen zwei Arbeitshausstrafen von 6 und 18 Monaten. Die beiden Diebstähle wurden mit 4 bzw. 8 Monaten Korrektionshaus geahndet. Ueber die persönlichen Verhältnisse konnte leider nur sehr wenig in Erfahrung gebracht werden. Nr. 17 vagabundiert fortwährend im Lande umher und ist daher keiner Behörde, auch nicht der seiner Heimatgemeinde, bekannt. Im Jahre 1931 hatte er bereits 42 Vorstrafen vor allem wegen Armenpolizeivergehen erhalten. Von einem Anstaltsvorsteher hören wir, dass er ein „arger Trinker ist und, solange er trinkt, nie zurecht kommen kann“. Versuche, ihn in einem Arbeiterheim unterzubringen, misslangen regelmässig, da er dem Drange nach dem Vagabundenleben und der Sucht nach Schnaps immer wieder erlag und davonlief. Ohne Zweifel ist der immer weiterschreitende sittliche Zerfall des Nr. 17 auf seinen Alkoholismus zurückzuführen. Er ist Ursache seiner Kriminalität und zugleich Wirkung anderer Kräfte, die mangels näherer Daten nicht zu unserer Kenntnis gelangt sind.

Nr. 18 wurde im Berichtszeitraum 20mal bestraft, davon 12mal wegen Bettels. Alle Strafen, ausgenommen eine sechsmonatige Arbeitshausstrafe, lauten auf Gefängnis von maximal 40 Tagen. Die vornehmlich begangenen Delikte sind Bettel, Landstreicherei, Aergernis und Wirtshausverbotsübertretung. Nr. 18 war zur Zeit des ersten uns bekannten Urteils 41 Jahre alt und bereits vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte die Primarschule. Sein Vater wird als arbeitssamer, ruhiger und freundlicher Mann geschildert und auch von der Mutter hören wir, dass sie ruhig, arbeitsam und eine gute Hausmutter gewesen ist. Es scheint also, dass die Wurzeln der Kriminalität des Nr. 18 nicht im Elternhause gelegt worden sind. Die Tatsache, dass der einzige Bruder

des Delinquenten als „bon citoyen“ bekannt ist, bestätigt diese Annahme. Trotzdem ist Nr. 18 selbst ein brutaler, jähzorniger Trinker und nach Meinung des Berichtstatters unverbesserlich. Das Rätsel ist rasch gelöst: Nr. 18 war früher Fremdenlegionär.

Nr. 19 ist im Laufe der untersuchten sechs Jahre sieben Mal wegen Bettels bestraft worden. Bei einigen Urteilen konkurrierten mit dem Bettel Landstreicherei und Aergernis. Er erhielt durchwegs kurze Freiheitsstrafen von maximal 40 Tagen Dauer. Nr. 19 war im Jahre 1924 bereits 62 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und arbeitete dann, ohne eine besondere Lehrzeit zu machen, im elterlichen Landwirtschaftsbetriebe mit. Beide Eltern lebten in durchaus geordneten Verhältnissen. Nr. 19 hatte nur einen Bruder, der schon lange gestorben ist. Er selbst ist Trinker und musste schon verschiedene Male in einer Armenanstalt untergebracht werden, aus der er meistens wieder entwichen ist. Auch hier spielt unter den Ursachen der Kriminalität gleich wie bei den drei schon behandelten Fällen der Alkoholismus eine ausschlaggebende Rolle.

Nr. 20 wurde vom 3. Januar 1925 bis zum 29. Oktober 1929 insgesamt 19mal verurteilt, davon 13mal wegen Bettels. Daneben hatte er sich noch verschiedentlich wegen Landstreicherei und Diebstahls zu verantworten. Er war zu Beginn der Berichtsperiode 56 Jahre alt und vorbestraft. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis im Maximum bis zu 40 Tagen. Nur ein einziges Mal erhielt er wegen Diebstahls, Bettels und Landstreicherei eine Korrekthausstrafe von sechs Monaten. — Wir haben über Nr. 20 und seinen Bruder Nr. 87 eingehend Bericht erhalten. Er wurde von seiner Mutter erzogen, die schon in sehr jungen Jahren Witwe geworden war. Der verstorbene Vater war ein arbeitsamer Handwerker, der sich aber stark dem Trunke hingab und schlecht zu wirtschaften verstand, so dass die Mutter nach dem Tode des Ehemannes von der Gemeinde unterstützt werden musste. Sie war eine sehr ehrenhafte, tapfere und arbeitsame Frau, die ihr Möglichstes tat, um die Kinder einen Beruf lernen zu lassen. Aber von den drei Söhnen ist einer beschränkt und die beiden anderen — Nr. 87 und Nr. 20 — neigen zum Alkohol. Statt etwas zum Haushalt beizusteuern, holten sie bei der Mutter noch Geld, die sich schliesslich mit dem kleinen Spargroschen vor den Kindern ins Altersheim flüchten musste. Nach ihrem Tode war die kleine Erbschaft rasch vertrunken. Die Kriminalität des Nr. 20 scheint in einer angeborenen Willensschwäche begründet zu sein, die wegen des Fehlens einer festen Hand in der Erziehung nicht überwunden werden konnte. Unangenehme Familienauftritte und ähnliche durch die Trinkereien des Vaters verursachten Mängel in der Erziehung werden auch das ihrige dazu beigetragen haben.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass alle fünf untersuchten Bettler Alkoholiker sind. Wir finden damit die Ergebnisse Karl Wylmanns¹⁾ bestätigt. In allen fünf Fällen war es auch der Alkoholismus, der die Delinquenten immer tiefer in den Abgrund trieb. Bei zwei der Untersuchten steht fest, dass die Eltern durchaus solide, in geordneten Verhältnissen lebende Leute waren. Jedoch konnte in einem dieser beiden Fälle die Kriminalität als die Folge der in der Fremdenlegion angeeigneten schlechten Triebe erkannt werden. Bei zwei weiteren Delinquenten war der Vater Trinker, weshalb wir auf Mängel in der Erziehung und nicht gefestigten Charakter schlossen. Nur bei einem der betrachteten Individuen konnte nichts Näheres über dessen Eltern in Erfahrung gebracht werden.

§ 23. Landstreicherei.

a. Allgemeines.

Der Begriff der Landstreicherei wird durch Art. 29 des Armenpolizeigesetzes umschrieben. Gemäss Art. 29 begeht Landstreicherei, wer aus Arbeitsscheu, oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos entweder im Lande herumzieht oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt. Durch Art. 62, Ziff. 8 werden speziell noch die Zigeuner in die Kategorie der Landstreicher eingereiht. Wenn der Gesetzgeber einen solchen Tatbestand unter Strafe stellt, so geschieht das nicht nur aus Missbilligung der Arbeitsscheu oder des Hanges zum ungeordneten Leben, sondern auch deshalb, weil es bekannt ist, dass die Landstreicherei oft der Ausgangspunkt einer Menge anderer Delikte ist. Sie ist vor allem für die gewohnheitsmässigen Landstreicher nicht Selbstzweck. Das wird bewiesen durch die Tatsache, dass der Anteil der Urteile, bei denen Landstreicherei mit anderen Verfehlungen konkurriert, an der Gesamtheit dieses Deliktes noch grösser ist als beim Bettel (76,6 %). Das weitaus grösste Kontingent stellen die Urteile, in denen Landstreicherei zusammen mit Bettel und zwar nur mit Bettel geahndet wird (42,6 %). Diese Erkenntnis ist nicht neu. Im Volke ist sie landauf landab verbreitet und zwar derart, dass es zwischen einem Landstreicher und einem Bettler gar keinen Unterschied macht, sondern den Begriff des einen ohne weiteres mit dem des anderen verbindet.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Wir wenden uns auch bei diesem Delikt zunächst der Betrachtung des Alters zu. Grosse Unterschiede gegenüber dem Altersaufbau der Bettler werden sich natürlich nicht zeigen, da es sich ja um die gleichen Elemente handelt. Unsere Ergebnisse sind:

¹⁾ K. Wylmanns: Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1, S. 613 f.

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	5	—
17	1	—	—	—	2	—	2	—	1	—	2	—	8	—
18	3	—	3	1	1	—	2	—	1	—	7	—	17	1
19	2	—	5	—	5	—	6	—	4	1	8	—	30	1
20	4	—	—	1	6	—	4	—	5	1	5	—	24	2
21—22	9	2	3	—	13	1	11	1	5	—	16	1	57	5
23—25	10	—	13	—	11	—	14	2	14	—	13	—	75	3
26—30	23	—	23	3	26	1	23	2	15	—	17	4	127	10
31—35	17	—	17	—	35	—	50	1	32	1	20	3	171	5
36—40	30	—	39	2	35	—	47	—	39	—	39	1	229	3
41—50	94	3	99	3	141	5	149	1	99	7	110	1	692	20
51—60	81	1	98	7	136	6	132	3	105	3	112	1	664	24
61—70	44	4	78	1	65	1	76	2	65	—	48	1	376	6
71—80	5	—	9	—	5	—	1	—	6	—	3	—	29	—
über 80	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
unbest.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	325	10	388	19	483	14	518	12	293	13	400	13	2506	81
m + w	335		407		497		530		405		413		2587	

Es zeigt sich also, wie wir schon oben andeuteten, dass der Altersaufbau der Landstreicher dem der Bettler sehr nahe kommt. Hier wie dort finden wir das absolute Maximum in der Gruppe der 41—50jährigen, und es folgen ihnen bei beiden Delikten die 50—61 Jahre alten Delinquenten dicht auf dem Fusse. Der Anteil der 15—30jährigen unterscheidet sich mit 14,1 % (Männer 13,7 %, Frauen 27,2 %) nur sehr wenig von dem der Bettler (12,9 %) der entsprechenden Altersgruppen (Männer 12,5 %, Frauen 24,8 %). Ebenso finden wir bei der Landstreicherei gleich wie beim Bettel nur eine ganz geringe Beteiligung der Frauen. An der Zahl der männlichen Delinquenten gemessen beträgt die der weiblichen nur 3,2 %, also noch weniger wie beim Bettel, wo wir auf 100 Männer 3,4 Frauen errechneten.

Sehr lehrreich ist die Betrachtung der Delikt konkurrenz. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass die Landstreicherei nicht so sehr um ihrer selbst willen, als vielmehr infolge der Delikte, die sie regelmässig mit sich bringt, als sozial gefährlich zu betrachten ist. Die grösste Rolle spielt natürlich in dieser Hinsicht der Bettel. 42,6 % aller Landstreicher (Männer 43,2 %, Frauen 23,5 %) müssen sich gleichzeitig eines Bettels wegen verantworten, 34,0 % (Männer 33,5 %, Frauen 49,4 %) haben Landstreicherei mit anderen Delikten zusammen begangen, und nur 23,4 % (Männer 23,3 %, Frauen 27,2 %) wurden einzig wegen Landstreicherei verurteilt. In 76,6 % aller Fälle kommt also Landstreicherei in Konkurrenz mit anderen Delikten vor. Beim Bettel standen in 63,7 von 100 Urteilen neben jenem noch andere strafbare Handlungen zur Beurteilung.

Die Betrachtung der Strafen, die über die Delinquenten, welche nur des Vergehens der Landstreicherei wegen vor Gericht standen, gefällt wurden, ergibt gegenüber dem Bettel nichts wesentlich Neues. Wir fanden:

Arbeitshaus				Gefängnis				Gefängnis mit Wirtshausverbot				Gefängnis mit Busse			
Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Total
Monate				Tage				Tage				Tage			
bis 6	20	2	22	1—3	44	5	49	1—3	—	—	—	1—3	—	—	—
6—12	24	—	24	4—7	143	7	150	4—7	1 ¹	—	1 ¹	4—7	1 ₁ +1 ₂	—	1 ₁ +1 ₂
12—24	7	—	7	8—14	191	1	192	8—14	2 ¹	—	2 ¹	8—14	4 ₁	—	4 ₁
				15—30	124	6	130	15—30	4 ¹ +2 ²	—	4 ¹ +2 ²	15—30	—	—	—
				über 30	15	1	16	über 30	—	—	—	über 30	—	—	—
Total	51	2	53	Total	517	20	537	Total	7 ¹ +2 ²	—	7 ¹ +2 ²	Total	5 ₁ +1 ₂	—	5 ₁ +1 ₂

Die hochgestellten kleinen Zahlen versinnbildlichen die Dauer des Wirtshausverbotes.
Die tiefgestellten kleinen Zahlen veranschaulichen die Höhe der Bussen.

Bei der Ahndung der Landstreicherei ist die Gefängnisstrafe noch mehr als bei der Verfolgung des Bettels die vorherrschende Strafart. 88,8 % (Männer 88,7 %, Frauen 90,9 %) aller ausgesprochenen Strafen lauten auf Gefängnis (Bettel 80,3 %) und nur 8,8 % auf Arbeitshaus (Bettel 17,8 %). Die Kombinationen von Gefängnis mit Wirtshausverbot bzw. Gefängnis mit Busse spielen auch bei der Landstreicherei nur eine sehr untergeordnete Rolle. Auffallend ist der sehr geringe Anteil der bedingt erlassenen Strafen. Obwohl Art. 39 des Armenpolizeigesetzes ausdrücklich vorsieht, dass das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass auch auf die armenpolizeilichen Strafen Anwendung finden soll, macht die Praxis wohl mit Recht beim Bettel und bei der Landstreicherei nur einen ganz geringen Gebrauch davon. Denn hier handelt es sich ja in der Regel um gewohnheits- oder gar gewerbsmässige Delinquenten, bei denen von vorneherein eine Besserung durch Gewährung des bedingten Straferlasses als aussichtslos erscheinen muss. So wurden denn auch bei beiden Vergehen keine Arbeitshausstrafen bedingt erlassen. Von den zu Gefängnis mit und ohne Busse Verurteilten erhielten beim Bettel nur 2,2 % und bei der Landstreicherei nur 0,6 % diese Vergünstigung.

Wie den Bettlern, so wohnt auch den Landstreichern naturgemäss ein grosser Hang zur Rückfälligkeit inne. Es ist eine bekannte Tatsache, dass, wer einmal das Pflaster der Landstrasse betreten hat, nur schwer mehr von dieser zu entfernen ist. So vermag denn auch unser modernes Strafsystem nichts oder doch nur wenig an diesen Verhältnissen zu ändern. Die Rückfallsziffern geben davon beredten Ausdruck. Für die Landstreicherei, obwohl es ein Armenpolizeidelikt ist, gelten gemäss Art. 39 des Armenpolizeigesetzes die allgemeinen Rückfallsbestimmungen des bernischen Strafgesetzes (Art. 62 S. G. B.), so dass also derjenige Landstreicher als rückfällig zu betrachten ist, der wegen Landstreicherei zwei

oder mehrere Male bestraft werden musste. Von 100¹⁾ in unserer Berichtsperiode 1924/29 bestraften Landstreichern wurden in den in Kolonnen 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem wegen Landstreicherei verurteilt:

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½
1924	11,9	26,6	35,5	40,6	43,7	44,7
1925	14,7	29,4	37,1	39,1	42,6	.
1926	14,2	27,0	32,3	38,3	.	.
1927	12,7	26,0	31,7	.	.	.
1928	12,5	22,4
1929	13,2
1924/29	13,2	26,3	34,2	39,3	43,2	44,7

*) Siehe Anmerkung in Tabelle, S. 128.

Die Rückfälligkeit der Landstreicher ist also nicht so gross wie die der Bettler (51,6), steht aber immerhin über der durchschnittlichen Rückfallsziffer sämtlicher Delinquenten (41,6). Auch bei der Landstreicherei zeichnet sich ein deutlicher Unterschied in der Rückfälligkeit der beiden Geschlechter ab. Während innert ca. 5½ Jahren von 100 männlichen Landstreichern 45,4 rückfällig werden, beträgt die entsprechende Quote bei den weiblichen Landstreichern nur 22,2%, eine Zahl, die nicht genügend zuverlässig ist, weil die absolute Basis als zu klein betrachtet werden muss.

Die Neigung zu fortgesetzter Landstreicherei ist annähernd so gross wie zu wiederholtem Bettel. Von den 439 rückfälligen Landstreichern wurden 195 in der Berichtsperiode mehr als zweimal dieses Deliktes wegen verurteilt. Wir zählten bis zu 12 Rückfälle pro Individuum. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

c. Ergebnisse der Enquete.

Die schon verschiedentlich erwähnte Tatsache, dass Landstreicherei häufig mit Bettel zusammen vorkommt, lässt es erklärlich erscheinen, dass sich aus der Enquete nur schwer Individuen finden lassen, die als Landstreicherspezialisten nicht schon bei den gewerbsmässigen Bettlern behandelt worden sind. Immerhin haben wir über vier Delinquenten, deren Kriminalität vorwiegend durch das Landstreichertum bestimmt ist, Auskunft erhalten.

Nr. 21 wurde während der Jahre 1924/29 zusammen 7mal bestraft, davon viermal wegen Landstreicherei. Er erhielt vier kurze Gefängnisstrafen und drei Korrektionshausstrafen von 2, 4 und 6 Monaten, die letzteren wegen Diebstahls, resp. Diebstahls und Landstreicherei. Nr. 21 ist vor allem deshalb in die Enquete einbezogen worden, weil auch sein Bruder ein schwer kriminelles Individuum ist, der während der Berichtsperiode 16 Verurteilungen erlitten hat. Nr. 21 selbst war im Jahre 1924

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

49 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule, hat aber keinen Beruf erlernt. Der Berichterstatter bezeichnet ihn als „buveur, rôdeur de profession“ und hält ihn für geisteskrank. Da beide Eltern schon vor sehr langer Zeit gestorben sind, konnte leider nichts mehr über sie in Erfahrung gebracht werden. Von den beiden Brüdern des Delinquenten lebt einer im Auslande in scheinbar geordneten Verhältnissen, der andere ist Gewohnheitsverbrecher.

Nr. 21 ist ein Fall, bei dem ausser der Tatsache der mangelnden Berufslehre nichts Positives über die Ursachen der Kriminalität gesagt werden kann. Da er von unserem Vertrauensmann als geisteskrank erklärt wird und namentlich, da auch sein Bruder schon oft straffällig geworden ist, liegt der Schluss auf eine charakterschwache Veranlagung oder schlechte Erziehung sehr nahe.

Nr. 22 wurde 25jährig zum ersten Male während unserer Berichtsperiode am 18. September 1924 wegen tätlicher Bedrohung bestraft. Er erlitt in jedem der untersuchten Jahre Verurteilungen, insgesamt 17, davon 9 wegen Landstreicherei. Die über ihn verhängten Strafen waren regelmässig kurze Gefängnisstrafen von maximal 60tägiger Dauer. Dreimal wurde er wegen Bettels, Landstreicherei und Bettels und Landstreicherei allein mit je sechs Monaten Arbeitshaus bestraft, und einmal wurde er wegen Diebstahls zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die zahlreichen Rückfälle lassen die Vermutung entstehen, dass wir es hier mit einem unverbesserlichen Rückfälligen zu tun haben. Durch die Mitteilungen des Berichterstatters der Enquete wird diese Vermutung bestätigt. Nr. 22 ist von seinen Eltern erzogen worden. Er besuchte die Primarschule, hat aber nie eine ordentliche Lehrzeit durchgemacht. Sein Vater, der im Auslande lebt, ist als Trinker bekannt. Die Mutter ist im Irrenhaus gestorben. Er selbst wird als Gewohnheitstrinker — ivrogne de profession — geschildert. Nr. 22 ist von seiner Frau, die ebenfalls im Auslande lebt, geschieden. Das einzige eheliche Kind wohnt bei der Ehefrau. — In diesem Falle ist es beinahe überflüssig, die Ursachen der Kriminalität noch besonders hervorzuheben. Wenn die Erziehung des Kindes in den Händen einer geisteskranken Mutter und eines dem Trunke ergebenen Vaters liegt, könnte auch aus einem willensstärkeren Individuum als dem Behandelten, ein Verbrecher werden.

Eine ausgeprägte Landstreichernatur ist Nr. 23. Er wurde während des Berichtszeitraumes 12mal bestraft, darunter 9mal wegen Landstreicherei. Die Urteile lauten regelmässig auf kurze Gefängnisstrafen von 2—40 Tagen Dauer. Lediglich in drei Fällen wurde er zu sechsmonatigen Arbeitshausstrafen verurteilt, und zwar wegen Landstreicherei und Bettel bzw. wegen Landstreicherei und Aergernis. Er war zur Zeit des

ersten Urteils in der Berichtsperiode 44 Jahre alt und bereits vorbestraft. Laut den auf die Umfrage eingegangenen Antworten ist Nr. 23 der Sohn durchaus achtbarer Eltern, die neben ihm noch sieben Kinder, drei Brüder und vier Schwestern aufgezogen haben. Er besuchte die Primarschule, lernte einen Beruf, sank aber dann doch auf die Stufe des Gewohnheitstrinkers herab, wahrscheinlich infolge eines Unfalles, der ihn zum Krüppel machte (künstliches Bein). Seine Eltern sind beide schon gestorben. Der Vater war ein arbeitsamer, ruhiger und freundlicher Mann, die Mutter eine arbeitsfreudige, solide Frau. Alle sieben Geschwister leben noch, und zwar in durchwegs guten und geordneten Verhältnissen. Nr. 23 muss von seiner Wohnsitzgemeinde unterstützt werden. — Wie in einem anderen behandelten Falle (Nr. 7), scheint auch hier ein Unglücksfall, der die körperliche Verstümmelung zur Folge hatte, die hauptsächlichste Ursache zur Kriminalität zu sein.

Nr. 24 wurde in den Jahren 1926—1929 10mal, vor allem wegen Landstreicherei — sechsmal — Bettels, Aergernis und Diebstahls verurteilt. Er war zur Zeit des von uns registrierten Beginns seiner kriminellen Tätigkeit 52 Jahre alt. Seine Strafen lauten mit Ausnahme einer dreimonatigen Korrektionshausstrafe alle auf Gefängnis von maximal 30 Tagen. Nr. 24 ist von seinen Eltern erzogen worden. Er besuchte die Primarschule. Eine ordentliche Lehrzeit hat er nicht absolviert. Sein schon lange verstorbener Vater war ein brutaler Trinker. Hingegen hören wir von seiner Mutter, dass sie eine arbeitssame Frau gewesen ist. Er selbst ist dem Berichterstatter als Gewohnheitstrinker bekannt. Seine sieben Brüder führen im allgemeinen ein schlechtes Leben („sont en général de mauvaise vie“). Wie in einem grossen Teil der untersuchten Fälle stossen wir bei der Erforschung der Ursachen zur Kriminalität auch hier auf eine durch die Trunksucht des Vaters bedingte mangelhafte Erziehung, fehlende Festigung des Charakters durch der Eltern Vorbild, verbunden mit einer möglicherweise von vorneherein vorhandenen Willensschwäche.

Werfen wir zum Schlusse noch einen kurzen Blick auf die behandelten vier Landstreicher, so finden wir, wie beim Bettel, den Alkoholismus mit der Kriminalität in Verbindung stehend. Alle vier Delinquenten sind selbst chronische Trinker. Bei zweien waren schon die Eltern resp. der Vater dem Alkohol verfallen, weshalb wir auf missliche Verhältnisse im Elternhause und in der Erziehung sowie eventuell auf ererbte Veranlagung schliessen. In einem Falle scheint die Trunksucht und damit die Vagantität die Folge einer körperlichen Verstümmelung zu sein. Für Nr. 21 liess sich die Ursache der Kriminalität nicht mit völliger Sicherheit feststellen. Immerhin lag der Schluss auf mangelhafte Erziehung und angeborene oder anerzogene Charakterschwächen nahe.

§ 24. Aergernis, Skandal, Nachtlärm, grober Unfug, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Wirtschaftsskandal.

a. Allgemeines.

Im vorliegenden Paragraph fassen wir eine Reihe von Delikten zusammen, die sowohl in der Art der Ausführung, wie vor allem auch in der Mentalität des Delinquenten eine weitgehende Verwandtschaft zeigen. Mit Ausnahme von Wirtschaftsskandal handelt es sich um lauter Vergehen resp. Polizeiübertretungen des Strafgesetzbuches (Art. 97, 256, Ziff. 6 und 13). Der Wirtschaftsskandal ist ein Verstoss gegen die Art. 27, 28 und 45 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894. Wir haben es hier durchwegs mit leichteren Vergehen bzw. Polizeiübertretungen zu tun, denen im Gegensatz zu Bettel und Landstreicherei nicht eine gewerbsmässige, sondern höchstens eine gewohnheitsmässige Rückfälligkeit eigen ist, die aber wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens trotzdem als starke Belastung der Gesellschaft angesehen werden müssen. Wir verzeichnen während der Berichtsperiode insgesamt 3384 derartige Delikte (Männer 3216, Frauen 168), das sind 10,0 % aller überhaupt registrierten unerlaubten, strafbaren Handlungen (Männer 10,7 %, Frauen 4,6 %). Die nahe Verwandtschaft des Täterwillens der einzelnen hier untersuchten Delikte untereinander, bringt es mit sich, dass wir innerhalb der Gruppe selbst viele Fälle von Delikt Konkurrenz (Real- und Idealkonkurrenz)¹⁾ finden. Diese drückt sich in der Differenz der hier zu behandelnden Urteile gegenüber der Zahl der Delikte aus. Jene beträgt 2904 (Männer 2755, Frauen 149), diese 3384.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Infolge der schon oben betonten nahen Beziehungen der verschiedenen Delikte untereinander, sehen wir keinen kriminalpolitischen Vorteil in der Auseinanderreissung der Gruppe, um z. B. für jedes einzelne Delikt den Altersaufbau gesondert zu betrachten. Wir behandeln daher die den Delikten zugrundeliegenden Altersverhältnisse für die Gruppe als Ganzes. Die Ergebnisse sind:

¹⁾ Realkonkurrenz liegt vor, wenn durch das Urteil mehrere, zeitlich auseinanderliegende, strafbare Handlungen geahndet werden, Idealkonkurrenz, wenn durch dieselbe strafbare Handlung mehrere Delikte begangen wurden.

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
16	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	3	5	3
17	3	—	2	—	3	—	3	—	1	—	2	—	14	—
18	1	—	4	—	6	—	4	—	11	—	15	—	41	—
19	5	—	3	—	4	—	6	—	12	—	14	—	44	—
20	5	—	13	—	8	—	13	—	17	—	15	—	71	—
21—22	16	1	23	—	22	—	19	—	13	—	29	—	122	1
23—25	30	2	34	—	23	—	43	—	45	1	52	—	227	3
26—30	42	5	59	2	54	6	46	—	50	3	58	3	309	19
31—35	44	3	46	1	55	2	62	2	45	3	63	3	315	14
36—40	54	1	52	3	66	—	55	1	76	2	61	5	364	12
41—50	94	3	108	9	128	5	164	6	122	8	144	18	760	49
51—60	93	4	87	10	110	6	104	12	121	10	103	4	618	46
61—70	38	2	44	—	48	3	70	4	38	7	47	4	285	20
71—80	4	—	6	—	8	—	4	—	9	—	5	—	36	1
über 80	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
unbest.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Total	430	21	483	26	538	22	596	25	560	34	609	40	3216	168
m + w	451		509		560		621		594		649		3384	

Lässt man die jeder Altersklasse zugrundeliegende strafmündige Bevölkerung ausser acht, so sind die 41—50jährigen die kriminellste Gruppe. Ihnen folgen die 23—25 Jahre alten Delinquenten. Die Reihe wird fortgesetzt durch die 36—40- und die 51—60jährigen. Da die absolute Bevölkerungszahl mit zunehmender Altersklasse kleiner wird, sind die 30—70 Jahre alten Personen als die eigentlichen Vertreter dieser Vergehen und Polizeiübertretungen zu betrachten. Immerhin haben die jüngeren Altersgruppen von 20—25 Jahren auch einen beachtlichen Anteil. Bei den Frauen dagegen gibt es nur wenig junge Delinquenten. Hier tritt die Konzentration in den höheren Altersgruppen deutlich hervor (40—60 Jahre).

Die Quote der Frauen, an der Zahl der Männer berechnet, ist gegenüber dem Durchschnitt (12,1 %) und gegenüber den Vermögensdelikten z. B. sehr klein. Auf 100 wegen Aergernis, Skandal usw. verurteilte Männer treffen nur 5,2 Frauen (Diebstahl 21,6). Man kann diese Tatsache als naturnotwendig betrachten; denn es wäre verwunderlich, wenn die Frauen an einem Delikt, bei dem der Alkohol, die Raufsucht, ein gewisser Vandalismus und die rohe Gewalt Leit motive sind, grösseren Anteil haben würden.

Entsprechend dem Charakter der behandelten Verfehlungen als leichtere Vergehen und Polizeiübertretungen, sind die ausgesprochenen Strafen in der Hauptsache Gefängnisstrafen oft verbunden mit Geldbussen und Wirtshausverboten. Wir haben auch hier, um die Eigenart zu wahren, eine Scheidung in Urteile mit nur den zu besprechenden Delikten und solche,

bei denen diese mit anderen zusammen vorkommen, getroffen. Die zu jener Kategorie gefällten Strafen stellen wir im folgenden in einer Tabelle zusammen. Wir ermittelten:

Gefängnis				Gefängnis mit Busse				Gefängnis mit Busse und Wirtshausverbot				Gefängnis mit Wirtshausverbot			
Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.
Tage				Tage				Tage				Tage			
1—3	55	4	59	1—3	253	19	272	1—3	35	2	37	1—3	13	—	13
4—7	21	1	22	4—7	69	5	74	4—7	22	1	23	4—7	6	—	6
8—14	7	1	8	8—14	47	3	50	8—14	14	2	16	8—14	—	—	—
15—30	1	—	1	15—30	6	—	6	15—30	1	—	1	15—30	—	—	—
über 30	—	—	—	über 30	—	—	—	über 30	—	—	—	über 30	—	—	—
Total	84	6	90	Total	375	27	402	Total	72	5	77	Total	19	—	19

Busse				Busse mit Wirtshausverbot				Arbeitshaus mit Busse *				Wirtshausverbot §			
Straf-höhe	m	w	Tot.	Straf-höhe	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.	Straf-dauer	m	w	Tot.
Fr.				Fr.				Monate				Jahre			
0—10	5	—	5	0—10	74	4	78	bis 6	1	—	1	bis 1	8	3	11
10—50	31	—	31	10—50	221	5	226	6—12	—	—	—	über 1	1	1	2
über 50	—	—	—	über 50	7	—	7	12—24	—	—	—				
Total	36	—	36	Total	302	9	311	Total	1	—	1	Total	9	4	13

* Diese Arbeitshausstrafe ist gesetzwidrig.
 § Obwohl gemäss Art. 7 S. G. B. das Wirtshausverbot nur Nebenstrafe ist, kommt es verschiedene Male als einzige Strafe vor.

Den Hauptanteil der Strafen finden wir bei der Gruppe Gefängnis mit Busse. Durch 402 oder 42,3 % aller Urteile wird diese Strafe verhängt. Im Range folgt die Kategorie Busse mit Wirtshausverbot (32,8 %). Einige zahlenmässige Bedeutung kommt noch den auf Gefängnis (9,5 %) und den auf Gefängnis mit Wirtshausverbot und Busse lautenden Entscheidungen (8,1 %) zu. Alle anderen Strafarten und -kombinationen treten kaum hervor.

Bei der Betrachtung der Rückfälligkeit dieser Deliktsgruppe ist vor allem in Berücksichtigung zu ziehen, dass sie häufig in Verbindung mit Alkoholexzessen vorkommen. Da nun bekanntermassen, und wie bei der Darlegung der Rückfallsziffern beim Wirtshausverbot noch zu zeigen sein wird, diesen Exzessen häufig das Moment der Gewohnheitsmässigkeit innewohnt, verzeichnen wir auch in der hier behandelten Deliktsgruppe eine ziemlich grosse Rückfälligkeit. Gleich wie bei den anderen Deliktsgruppen wurde ein Delinquent dann als rückfällig betrachtet, wenn er zwei oder mehrere Male wegen eines oder mehreren der in dieser Gruppe zusammengeschlossenen Delikten verurteilt worden ist.

Von 100¹⁾ während unserer Berichtsperiode wegen eines der hier behandelten Delikte bestrafte Delinquenten wurden in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren wegen des gleichen oder eines anderen zur Gruppe gehörigen Deliktes von neuem verurteilt:

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½
1924	14,0	24,5	28,9	32,6	36,3	38,8
1925	14,1	23,3	27,9	32,5	35,6	.
1926	11,8	24,5	31,1	34,1	.	.
1927	12,5	21,0	25,6	.	.	.
1928	11,2	23,6
1929	12,2
1924/29	12,6	23,4	28,4	33,1	36,0	38,8

*) Siehe Anmerkung in Tabelle S. 128.

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, dass innerhalb ca. 5½ Jahren 38,8 % der Delinquenten der behandelten Deliktgruppe rückfällig geworden sind. Diese Rückfallsziffer liegt zwar unter dem Durchschnitt (41,6 %), muss jedoch immer noch als sehr hoch bezeichnet werden, besonders im Vergleich zu den bei den Vermögensdelikten gefundenen Ergebnissen (Diebstahl 23,8, Unterschlagung 14,5, Betrug 28,3 Prozent).

Auffallend stark tritt die Kumulation der Rückfälle auf einzelne Individuen in Erscheinung; wir fanden in der Berichtsperiode bis zu 16 Rückfälle. Es lässt sich ein häufiges Zusammengehen von Wirtshausverbotsübertretung und den Verfehlungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung feststellen. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

c. Ergebnisse der Enquete.

Bei der Besprechung der Resultate der Umfrage muss einleitend, ähnlich wie bei der Landstreicherei, gesagt werden, dass es infolge der häufigen Delikt Konkurrenz nur schwer möglich ist, eigentliche Spezialisten zu finden. In der Regel sind diese Delinquenten gleichzeitig Diebe, vor allem Bettler und Landstreicher und meist haltlose Alkoholiker.

Nr. 25 war zu Beginn der Berichtsperiode 50 Jahre alt und gleich wie sein Bruder Nr. 21 (siehe Landstreicherei) oft vorbestraft. Er wurde während der Jahre 1924—1929 16mal verurteilt, darunter 12mal wegen Skandal und Aergernis. Nicht selten stehen Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotsübertretung in Realkonkurrenz mit diesen beiden Delikten. Nr. 25 erhielt für seine Verfehlungen 4 Arbeitshausstrafen von je 6 Monaten und 12 Gefängnisstrafen im Maximum bis zu 60 Tagen. Er kann als Prototyp des arbeitsscheuen, verkommenen Herumstreichers

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

angesehen werden, der gerne jede Gelegenheit zum Radaumachen benutzt. Der Berichterstatter nennt ihn denn auch „ivrogne de profession, rôdeur sur les quatre chemins“. Er wurde von seinen Eltern, über die, da sie schon lange gestorben sind, nichts Näheres mitgeteilt werden konnte, erzogen und besuchte die Primarschule. Einen Beruf hat er nie erlernt. Von seinen beiden Brüdern ist der eine ebenfalls krankhafter Trinker, der andere lebt im Auslande in scheinbar geordneten Verhältnissen. Was die Kriminalitätsursachen des Nr. 25 betrifft, verweisen wir auf das auf Seite 163 über Nr. 21 gesagte.

Nr. 26 ist in allen Teilen auf gleiche Linie mit Nr. 25 zu stellen. Der 63jährige, oft vorbestrafte Mann erlitt während des Berichtszeitraumes 20 Verurteilungen, davon 17 wegen Skandals und Aergernis. Sämtliche Strafen lauten auf Gefängnis von durchschnittlich 10tägiger Dauer, oft verbunden mit Geldbusse. Er ist schon so alt, dass seine Eltern keiner der gefragten Stellen mehr bekannt waren. Von ihm selbst hören wir, dass er ein launenhafter, brutaler und jähzorniger Trinker ist. Wann und wodurch seine Kriminalität begründet wurde, konnten wir leider nicht erfahren. Sie steht aber zweifelsohne in innigem Zusammenhang mit seiner Trunksucht.

Nr. 27 ist der Typus des lärmenden Alkoholikers. Zu Beginn der Berichtsperiode 69jährig, war er schon oft vorbestraft und hat im Verlaufe der untersuchten sechs Jahre weitere 22 Verurteilungen erlitten. 13 von diesen erfolgten wegen Skandals und Aergernis, die übrigen wegen Wirtshausverbotsübertretung. Alle seine Delikte wurden mit kurzen Freiheitsstrafen von maximal 10 Tagen geahndet. Nr. 27 ist von seinen Eltern, die beide als arbeitssame und ruhige Leute bekannt waren, erzogen worden. Er besuchte die Primarschule und betätigte sich nachher ohne irgendeinen Beruf zu erlernen, als Tagelöhner. Unsere Auskunftsperson bezeichnet ihn als launenhaften Gewohnheitstrinker. Er hat sieben Geschwister, von denen eine Schwester in der Irrenanstalt gestorben ist. — Die gesamte Kriminalität des Nr. 27 ist auf seinen Alkoholismus zurückzuführen, denn er begeht alle seine Delikte im Zustande der Trunkenheit.

Nr. 28 wurde während des Untersuchungszeitraumes, zu dessen Beginn er 31 Jahre alt war, 13mal verurteilt, davon 6mal wegen Nachtlärms, Aergernis und Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Die übrigen von ihm begangenen Delikte sind Bettel, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung und ein Betrugsversuch. Seine Strafen lauten 11mal auf Gefängnis von maximal 30 Tagen Dauer und zweimal auf je ein Jahr Arbeitshaus. Nr. 28 wurde zunächst von seinen beiden Eltern erzogen. Mit 15 Jahren verlor er den Vater, womit die Sorge für die Erziehung allein der Mutter verblieb. Der Berichterstatter schreibt dazu: „à la maison il n'a pas reçu une instruction bien soignée“. Nr. 28 besuchte die Primar-

schule, lernte aber keinen Beruf. Er ist als brutaler und jähzorniger Mann bekannt, der bei seinen Mitmenschen nicht beliebt ist und gerne unvernünftig trinkt. Sein Vater war ein streitsüchtiger Raufbold; in einem Raufhandel hatte er ein Auge verloren. Die Mutter war gesund aber energielos. Ueber die beiden ledigen Schwestern des Delinquenten ist nichts Nachteiliges bekannt. Auch in diesem Falle liegt eine Beziehung zwischen der Kriminalität mit dem Alkoholismus vor. Dieser selbst hat seine Ursachen zum Teil in einer mangelhaften Erziehung und vermutlich damit verbundener Willensschwäche.

Nr. 29 erlitt während der Jahre 1924—1929 15 Verurteilungen, darunter 10 wegen Aergernis und Skandals. Dreimal wurde er wegen Diebstahls und mehrere Male wegen Bettels, Landstreicherei, Eigentumsbeschädigung und Wirtshausverbotsübertretung bestraft. Dieses Deliktregister des Nr. 29 lässt auf einen durch gewohnheitsmässiges Trinken völlig sitten- und gewissenlos gewordenen Mann schliessen, der auch vor groben Gesetzesverletzungen nicht zurückscheut. Dementsprechend ist auch die Reihe der kurzen Gefängnisstrafen, die er in der Regel erhalten hat, verschiedene Male unterbrochen durch Korrektionshaus- (3) und Arbeitshausstrafen. Nr. 29 wurde von seinen beiden schon lange verstorbenen Eltern erzogen. Er besuchte die Primarschule, machte jedoch keine ordentliche Berufslehre durch, sondern betätigte sich hauptsächlich als Handlanger und Tagelöhner. Seine Eltern waren unserem Vertrauensmanne nicht mehr bekannt. Den Delinquent selber schildert er als einen völlig dem Trunke ergebenen Mann („ivrogne de profession“). Sein einziger Bruder ist ebenfalls Gewohnheitstrinker. Unter den Ursachen der Kriminalität spielt wie fast durchwegs bei dieser Art von Delikten der hemmungslose Alkoholismus die Hauptrolle. Dabei ist es, da auch der Bruder Alkoholiker ist, in vorliegendem Falle sehr wahrscheinlich, dass in der Erziehung der Kinder etwas gefehlt haben muss.

Nr. 30, eine zu Beginn der Berichtsperiode 42jährige Frau, wurde im Laufe der Jahre 1924—1929 12mal verurteilt, davon 8mal wegen Skandals und Aergernis. Bei den übrigen von ihr begangenen Delikten handelt es sich grösstenteils um Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotsübertretung. Sie erhielt mit Ausnahme zweier Arbeitshausstrafen von je sechsmonatiger Dauer durchwegs Gefängnisstrafen. Nr. 30 wurde zusammen mit ihren beiden Schwestern von der Mutter erzogen. Der früh verstorbene Vater war als notorischer Trinker bekannt, während die Mutter als ein guter und ruhiger Mensch geschildert wird. Nr. 30 selbst ist Gewohnheitstrinkerin und auch ihr schon einige Jahre verstorbener Ehemann war völlig dem Trunke ergeben („buveur incorrigible“). — Vermutlich vom Vater ererbte Willensschwäche, die durch die Erziehung nicht beseitigt wurde, der Einfluss der Trunkenheitsexzesse im Elternhaus sind als Ursache des moralischen Zerfalls zu betrachten.

Nr. 31 war zu Beginn der Berichtsperiode 52 Jahre alt und schon oft vorbestraft. Während der Jahre 1924—1929 wurde sie 15mal verurteilt, darunter 8mal wegen Aergernis und Nachtlärms, fast durchwegs in Real-konkurrenz mit Wirtshausverbotsübertretung, die auch in den übrigen sieben Fällen Anlass zur Bestrafung gegeben hatte. Sie macht somit den Eindruck einer notorischen Trinkerin. Die Gerichte bestrafte sie durchwegs mit Gefängnis im Höchstmass bis zu 20 Tagen. Der eingeholte Bericht belastet ihren Charakter schwer. Sie wurde, da die Ehe ihrer Eltern bald auseinanderging, schon zur Kindheitszeit zu einem kinderlosen Ehepaar in Pflege gegeben. Dort erhielt sie eine gute Erziehung. Mit zunehmendem Alter entwand sie sich jedoch der Gewalt der Pflegeeltern und ergab sich einem leichtsinnigen und unsittlichen Lebenswandel, so dass ihr schliesslich das Haus verboten wurde. Kurze Zeit, nachdem sie diese Bande zerrissen hatte, brachte sie ein uneheliches Kind zur Welt, das aber bald starb. Immer mehr und mehr sank Nr. 31 zur haltlosen, umherstreichenden Trinkerin herab. Ihr leiblicher Vater wird vom Berichterstatter als rechtschaffener Mann geschildert, hingegen soll die Mutter „ein ungebundenes und in sittlicher Beziehung nicht immer einwandfreies Leben geführt haben“, so dass er vermutet, Nr. 31 sei von Mutter Seite erblich belastet. Diese Vermutung ist, soweit es wenigstens die vorhandene Willensschwäche betrifft, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen und kann, indem sie uns eine Erklärung des Alkoholismus der Nr. 31 gibt, indirekt auch eine Begründung ihrer Kriminalität darstellen.

Fassen wir die Ergebnisse der Enquete kurz zusammen. Alle untersuchten sieben Individuen — 5 Männer und 2 Frauen — sind gewohnheitsmässige Trinker bzw. Trinkerrinnen. Sämtliche fünf Männer haben keinen Beruf erlernt. In vier Fällen scheint eine angeborene Widerstandslosigkeit vorzuliegen. Die Erziehungsverhältnisse waren, soweit sie uns bekannt wurden, bei vier Delinquenten zweifelhaft oder schlecht, bei einem gut. Bei drei von fünf Elternpaaren war ein Teil Trinker.

§ 25. Wirtshausverbotsübertretung.

a. Allgemeines.

Das Wirtshausverbot ist gemäss Art. 7, Ziff. 6 des Strafgesetzbuches eine Nebenstrafe. Es kann also grundsätzlich nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe vorkommen. Laut Art. 21 des Strafgesetzes kann jedem Verurteilten der Besuch der Wirtshäuser auf höchstens zwei Jahre untersagt werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung, wie Schlägerei, Misshandlung, Ehrverletzung und dergl. mit einem Wirtshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von Wein oder anderen geistigen Getränken in Verbindung steht. Art. 41 des Armenpolizeigesetzes sieht sodann das

Wirtshausverbot als Nebenstrafe auch bei den Delikten Bettel, Landstreicherei, Unterstützung der Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern, Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten und böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vor.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Wir wenden uns zunächst der Untersuchung des Alters der Delinquenten zu. Die Entwicklung in den verschiedenen Altersklassen während der Berichtsperiode und der Bestand am Schlusse derselben sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
19	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	3
20	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	7
21—22	3	—	6	—	4	—	6	—	3	—	2	—	—	24
23—25	18	—	17	—	17	—	20	—	25	—	8	—	—	105
26—30	38	2	52	—	44	3	47	2	41	—	31	6	253	13
31—35	43	6	40	—	46	—	59	—	37	1	51	2	276	9
36—40	45	3	68	7	64	4	61	2	34	3	47	5	319	24
41—50	100	8	109	15	108	6	138	14	149	14	114	11	718	68
51—60	80	7	72	9	86	11	88	15	93	10	101	4	520	56
61—70	40	10	41	—	34	—	32	1	29	3	18	1	194	15
71—80	2	—	5	—	5	—	2	—	4	—	1	—	19	—
über 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	371	36	412	31	408	24	453	34	416	31	379	29	2439	185
m + w	407		443		432		487		447		408		2624	

Von allen bisher besprochenen Delikten weist die Wirtshausverbotsübertretung am wenigsten jugendliche Delinquenten auf. Die gesamte Kriminalität konzentriert sich hier fast ausschliesslich auf die 26–70jährigen, ganz im Gegensatz z. B. zu den Vermögensdelikten. Auf das Altersjahr berechnet weisen denn auch, lässt man die zugrundeliegende strafmündige Bevölkerung unberücksichtigt, die 40–50 Jahre alten Wirtshausverbotsübertreter die grössten Ziffern auf. Ihnen folgen die 36–40- und die 31–35jährigen. Dann setzen die Vertreter der Klasse 50–60 Jahre die Reihe fort. Die geringe Teilnahme der jungen Altersklassen tritt besonders augenfällig zutage, wenn man den Anteil der 15–30 Jahre alten Delinquenten am Total der Wirtshausverbotsübertretungen misst. Er beträgt 15,5 % (Männer 16,1 %, Frauen 7,0 %) und ist somit bedeutend kleiner als beim Diebstahl (64,4 %) und nur wenig grösser als beim Bettel (12,9 %).

Bei der Geschlechterbeteiligung zeigen sich im Vergleich mit den beiden Delikten Diebstahl und Bettel ähnliche Verhältnisse. Die Quote der Frauen, die sich eine Wirtshausverbotsübertretung haben zuschulden kommen lassen, macht an der Zahl der männlichen Delinquenten gemessen 7,5 % aus. Sie ist also ebenfalls kleiner als beim Diebstahl (21,6 %), kleiner als der Durchschnitt (12,1 %), aber etwas grösser als beim Bettel (3,4 %).

Durch Art. 82 in Verbindung mit Art. 1 des Strafgesetzbuches wird der Charakter der Wirtshausverbotsübertretung als Vergehen festgelegt. Art. 82 sagt nämlich, dass, wer ein ihm durch Strafurteil auferlegtes Wirtshausverbot übertritt, mit Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft werden soll. Die Praxis hält sich ziemlich streng an diese Vorschrift, was leicht überprüft werden kann, wenn man die Strafen zusammenstellt, die in den Urteilen, in denen Wirtshausverbotsübertretung allein zu behandeln war, gefällt worden sind. Die Untersuchung dieser Entscheide führt zu folgenden Ergebnissen:

Gefängnis				Gefängnis mit Wirtshausverbot				Gefängnis mit Busse			
Strafdauer	m	w	Total	Strafdauer	m	w	Total	Strafdauer	m	w	Total
Tage				Tage				Tage			
1—3	1089	59	1148	1—3	1	—	1	1—3	5	—	5
4—7	408	31	439	4—7	4	—	4	4—7	6	—	6
8—14	265	18	283	8—14	4	—	4	8—14	6	—	6
15—30	77	7	84	15—30	—	—	—	15—30	—	—	—
über 30	2*	—	2	über 30	—	—	—	über 30	—	—	—
Total	1841	115	1956	Total	9	—	9	Total	17	—	17

* Diese beiden Urteile sind mit einer Strafdauer von über 30 Tagen gesetzeswidrig. Das gesetzliche Maximum beträgt 20 Tage, kann aber im Rückfall gemäss Art. 63 S.G.B. um die Hälfte erhöht werden, also im Maximum 30, aber nicht mehr Tage betragen.

Bei allen untersuchten 1982 Urteilen ist also Gefängnis die einzige resp. die Hauptstrafe. Sie ist nur in wenigen Fällen (gesetzeswidrig!) mit Busse kombiniert und noch seltener mit einem neuen Wirtshausverbot (0,9 % bzw. 0,4 % des Totals). In 98,7 % aller Fälle wurde Gefängnis allein als Strafe verhängt. Wir bedauern beim Wirtshausverbot wie bei den Vermögensdelikten das Fehlen der Geldstrafe und verweisen auf das in der Spezialuntersuchung des Diebstahls (§ 19) Gesagte. Es hat hier analoge Geltung.

Die Rückfälligkeit innerhalb der Uebertretung des Wirtshausverbotes fällt nicht nur wegen des grossen prozentischen Anteils der Rückfälligen am Total der Wirtshausverbotsübertreter auf (siehe unten), sondern auch wegen der grossen Zahl der Wiederholungen bei den einzelnen Delinquenten. Unter den 349 rückfälligen Wirtshausverbotsübertretern finden sich 32, die dieses Deliktes wegen 10- bis 23mal bestraft worden sind. Wir

haben an anderer Stelle auf die grosse Zahl der Wirtshausverbotsübertretungen in den französischsprechenden Amtsbezirken aufmerksam gemacht. Dort kommen auch die meisten Rückfälle vor. Die Häufung dieses Deliktes wie die der Rückfälligkeit im Jura und den direkt daran anschliessenden Amtsbezirken ist, wie wir in § 4 ausführten, dem Volkscharakter und dem dort zutagetretenden individualistischen Geiste zuzuschreiben und weniger etwa dem Umstande, dass das Wirtshausverbot, das mehr bloss den Charakter einer Ehrenstrafe hat, deswegen dort weniger wirken sollte. Trotzdem die Rückfälligkeit in der Wirtshausverbotsübertretung sehr gross ist, liefern unsere Materialien keine Anhalte dafür, dass diese Strafart nicht wirksam wäre und sich nicht bewährt hätte. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

Wir haben oben bei der Betrachtung des Rückfälligkeitsgrades feststellen müssen, dass diesen Delinquenten ein besonders grosser Hang zum Rückfall innewohnt. Es ist deshalb von grossem Interesse zu untersuchen, ob auch die Masse der Rückfälligen selbst, an der Totalzahl der wegen Wirtshausverbotsübertretung Bestraften gemessen, dieser Tendenz folgt.

Von 100¹⁾ in unserem Untersuchungszeitraume wegen einer Wirtshausverbotsübertretung verurteilten Delinquenten wurden in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem dieses Deliktes wegen bestraft:

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½
1924	38,4	52,4	55,6	57,2	59,2	60,0
1925	40,4	51,4	55,7	56,9	58,0	.
1926	36,2	49,0	54,1	56,4	.	.
1927	43,0	53,3	56,3	.	.	.
1928	37,1	50,4
1929	40,6
1924/29	39,3	51,3	55,4	56,8	58,6	60,0

*) Siehe Anmerkung in Tabelle S. 128.

Unter allen Delinquenten weisen somit die wegen Wirtshausverbotsübertretung Bestraften die grösste Rückfälligkeit auf. Sie liegt mit 60,0 % bedeutend über dem Durchschnitt (41,6 %). Betrachtet man die Rückfälligkeit der beiden Geschlechter getrennt für sich, so stossen wir wiederum auf die regelmässig feststellbare Erscheinung, dass diejenige der Männer grösser ist als die der Frauen. Während nämlich von 100 männlichen wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraften Delinquenten innerhalb ca. 5 ½ Jahren 62,1 rückfällig werden, treffen auf 100 Delinquentinnen nur 42,3 Rückfällige.

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

c. Ergebnisse der Enquete.

Die grosse Zahl der begangenen Wirtshausverbotsübertretungen, vor allem die grosse Rückfälligkeit bringen es mit sich, dass die Enquete bei diesem Delikt das ergiebigste Resultat zeitigt. Von 19 männlichen und einem weiblichen Delinquenten konnten wir Bericht einholen mit durchwegs befriedigenden Antworten. Um häufige unnötige Wiederholungen zu vermeiden, bringen wir erst am Schlusse des Paragraphen eine Zusammenfassung der gefundenen Kriminalitätsursachen und beschränken uns daher zunächst auf die Darstellung der Delikte, Strafen und der auf die Umfrage eingegangenen Antworten.

Nr. 32 wurde während der Berichtsperiode 12mal verurteilt, davon 11 mal wegen Wirtshausverbotsübertretung. In drei Fällen konkurrierte die Wirtshausverbotsübertretung real mit Nachtlärm und Skandal. Die letzte Verurteilung erfolgte wegen Unterschlagung. Mit Ausnahme der Unterschlagung, die mit dreimonatigem bedingt erlassenen Korrektionshaus bestraft wurde, haben alle Urteile kurze Gefängnisstrafen von maximal 6 Tagen Dauer gefällt. Nr. 32 war im Jahre 1924 53 Jahre alt. — Er ist vorwiegend von seiner Mutter erzogen worden, der Vater starb, als Nr. 32 13jährig war. Er war ein ruhiger, gesunder und guter Arbeiter und auch die Mutter wird als arbeitsame aber launische Frau geschildert. Nr. 32 besuchte die Primarschule und betätigte sich nachher als Handwerker in einer Fabrik. Unsere Auskunftsperson bezeichnet ihn als einen schwierigen Charakter, „certinement un peu de folie par moment“. Seit dem Tode seiner Frau gibt er sich völlig dem Trunke hin. Aus dem Altersheim, wo er interniert worden war, ist er wieder entwichen. Nr. 32 scheint eines jener Individuen zu sein, die nicht gerade als schwer kriminell, aber doch als sittlich verkommen betrachtet werden müssen. Es ist äusserst bezeichnend, dass ihn sein Alkoholismus am Schlusse doch noch zum Vermögensdelinquenten gemacht hat.

Nr. 33 scheint das schwerbelastete Opfer seiner Abstammung und Erziehung geworden zu sein. Er hat von 1924—1927 8 Delikte begangen, darunter 7 Wirtshausverbotsübertretungen. Zu Beginn der Berichtsperiode war er 21 Jahre alt. Seine kriminelle Tätigkeit hat er mit einem Raub in Konkurrenz mit Störung der öffentlichen Ruhe begonnen. Als Strafe für diese beiden Delikte fällte das Gericht 6½ Monate Korrektionshaus und ein Wirtshausverbot für zwei Jahre. Dieses Wirtshausverbot hat er in der Folgezeit fortgesetzt übertreten. Er ist von seinen Eltern erzogen worden, besuchte die Primarschule und erlernte einen Beruf. Sein Vater war ein Gewohnheitstrinker, der die Sorge um den Haushalt stets der Mutter überlassen hat. Diese wird als unverwüstlich gesund, arbeitsam und ein bisschen launisch geschildert. Der Delinquent selbst ist ein gesunder, ruhiger, junger Mann, steht aber stark unter dem Einfluss seines

vagabundierenden Bruders. Von seinen 15 Geschwistern sind 10 im Auslande verheiratet. Die Ehefrau des Nr. 33 war vor der Ehe als etwas leichter Charakter bekannt; sie soll sich aber inzwischen gebessert haben.

Nr. 34 ist der Prototyp des verkommenen Trinkers. Er wurde vom 7. Oktober 1927 bis zum 14. September 1928 12mal wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt. Zur Zeit des ersten Urteils in der Berichtsperiode war er 40 Jahre alt. Die über ihn verhängten Strafen lauten alle auf Gefängnis von höchstens 15 Tagen Dauer. Nr. 34 wurde zuerst von beiden Eltern, später von der Mutter allein erzogen. Nach dem Austritt aus der Primarschule machte er eine Berufslehre durch. Sein Vater war ein Trinker und ist in der Trunkenheit auf der Strasse erfroren. Die Mutter war eine arbeitsame Person. Der Delinquent selbst wird vom Berichterstatter als „verkommener Trunkenbold“ bezeichnet. Auch sein Bruder, neben ihm das einzige Kind, ist Trinker. Die Ehefrau des Nr. 34, die seit Ende der Untersuchungsperiode von ihm geschieden ist, genießt einen guten Leumund und erhält sich durch Tagelöhnerverdienst. Die drei Kinder sind auf Rechnung des Nötarmenotats versorgt.

Nr. 35 scheint vornehmlich das Opfer seiner Erziehung zu sein. Er wurde während der Jahre 1924—1929 14mal, darunter 12mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, oft in Realkonkurrenz mit Landstreicherei und Bettel, verurteilt. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von maximal 15tägiger Dauer. Der zu Beginn des Untersuchungszeitraumes 28jährige Delinquent wurde von seinen Eltern gemeinsam mit 11 Geschwistern erzogen. Die ganze Familie lebte in sehr ärmlichen Verhältnissen. Unser Gewährsmann berichtet „die Kinder wurden unterernährt und sehr schmutzig erzogen und zu keiner richtigen Ordnung angehalten. Sie waren viel auf sich selbst angewiesen“. Nr. 35 wurde ein sehr schwacher Schüler. Sein Vater war gesund und arbeitsam, hatte aber, wie unsere Auskunftsperson sagt, „in den früheren Jahren eine etwas leichte Natur“. Die Mutter war eine ruhige, gesunde und arbeitsame Frau. Der Delinquent selbst wird als Simulant und arbeitsscheuer Trinker von liederlichem Charakter geschildert. Seine Geschwister leben nur zum Teil in geordneten Verhältnissen.

Auch Nr. 36 ist ein notorischer Trinker. Er wurde in der Zeit vom 21. März 1924 bis zum 2. Februar 1928 14mal, davon 13mal wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt. Die letzte Verurteilung erfolgte wegen Bettels, der mit 30 Tagen Gefängnis geahndet wurde. In allen übrigen Fällen erkannte das Gericht auf kürzere Gefängnisstrafen. Der zu Anfang der Untersuchungsperiode 52jährige Mann ist von seinen Eltern erzogen worden. Er besuchte die Primarschule und machte dann eine einjährige Lehrzeit durch. Von den beiden Eltern, die schon lange gestorben sind, war dem Berichterstatter nur noch der Vater bekannt und zwar als recht-

schaffener Mann. Nr. 36 hat einen ganz leichtfertigen Charakter. Unser Vertrauensmann sagt von ihm: „schon seit Jahren ergibt er sich fortwährend übermässig dem Alkoholgenuss und kann als notorischer Trinker geschildert werden“. Er gilt deshalb, obwohl er in seinem Beruf tüchtig wäre, als unzuverlässiger Arbeiter. Infolge seiner Liederlichkeit ist die Ehefrau gezwungen, für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Die beiden ehelichen Kinder des Delinquenten werden von der Mutter gut erzogen.

Nr. 37 wurde während des Berichtszeitraumes 15mal, darunter 12mal wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt. Von den übrigen drei Delikten sind zwei schuldhaftes Nichtbezahlen der Militärpflichtersatzsteuer und eines Aergernis. Bettel und Landstreicherei konkurrierten in einigen Fällen real mit den Wirtshausverbotsübertretungen. Nr. 37 war zu Beginn der Berichtsperiode 38 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Er ist von seinen Eltern erzogen worden. Sein Vater ist ein gesunder, arbeitsamer und ruhiger Mann. Ueber seine Mutter konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden. Nr. 37 ist dem Berichtersteller bekannt als unverbesserlicher Trinker („*buveur invétéré*“) und Taugenichts.

Nr. 38 stand im Laufe der Jahre 1925—1929 insgesamt 25mal vor dem Strafrichter. 19 Urteile lauten auf Wirtshausverbotsübertretung, einmal in Realkonkurrenz mit Wirtschaftsskandal, drei auf Diebstahl und drei auf Nichtbezahlen der Militärpflichtersatzsteuer. Der grösste Teil der Urteile spricht Gefängnisstrafen von höchstens dreissig Tagen aus, nur zweier Diebstähle wegen erhielt Nr. 38 Korrektionshausstrafen von 3 bzw. 4 Monaten. Er war zu Beginn seiner kriminellen Tätigkeit im Untersuchungszeitraum 27 Jahre alt und bereits vorbestraft. Seine Erziehung lag in den Händen der Eltern. Er besuchte die Volksschule, machte keine Lehrzeit durch, sondern beschäftigte sich in der Landwirtschaft als Tagelöhner. Sein Vater ist schon lange gestorben und war dem Gewährsmann nicht mehr bekannt. Die Mutter ist eine gesunde, tüchtige Arbeiterin, eine durchaus ehrenhafte Person. Der Delinquent selbst ist leichtsinniger Charakters, gibt sich dem Trunke hin und ist in der Trunkenheit böseartig. Seine Ehe wurde schon nach kurzer Zeit geschieden. Bezeichnend ist, dass die Trunksucht ihn nicht nur zum Verstoße gegen die Massnahmen, die zu ihrer Behebung erlassen worden sind, verleitete, sondern auch andere ernstere Verletzungen des Strafgesetzes — Diebstähle — zur Folge hatte.

Nr. 39 ist Gewohnheitstrinker. Er wurde in der Zeit vom 29. Februar 1924 bis zum 29. September 1929 22mal verurteilt, darunter 21mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, hie und da in Realkonkurrenz mit Nachtlärm, Skandal, Aergernis oder Wirtschaftsskandal. Eine Bestrafung erfolgte wegen Diebstahls. Die Strafen des 46jährigen Mannes lauten

durchwegs auf Gefängnis von maximal 15tägiger Dauer, manchmal verbunden mit Geldbusse. Der Delinquent ist aussereheliches Kind und wurde bis zum 11. Lebensjahr von seiner Mutter, nach deren Tode von seinem Stiefvater erzogen. Er besuchte die Primarschule und erlernte einen Beruf. Ueber seine Mutter wie auch über den Stiefvater konnte nichts Eingehendes in Erfahrung gebracht werden. Er selbst ist als rückfälliger Trinker bekannt, soll jedoch, wie der Vertrauensmann schreibt, im nüchternen Zustande ein „ruhiger und anständiger Charakter“ sein. Er ist verheiratet und lebte bis zum Jahre 1914 im Auslande. Bei Ausbruch des Krieges kam er in die Schweiz, um seiner Militärdienstplicht Genüge zu tun. Die Ehefrau liess er zurück und hat seither nie mehr etwas von ihr gehört. Er hat zwei eheliche Kinder. Der Aufenthalt eines derselben ist ihm selbst unbekannt. Nr. 39 scheint mit Nr. 50, einer notorischen Trinkerin, gut bekannt zu sein; denn aus den Gerichtsakten ist ersichtlich, dass er bei seinen Trinkexzessen oft von ihr begleitet war.

Nr. 40 erscheint insofern als ein sehr lehrreicher Fall, als der moralische Niedergang offenbar einzig den eigenen schlechten Gepflogenheiten zuzuschreiben ist. Er wurde vom 23. März 1927 bis zum 7. November 1928 10mal verurteilt: 8mal wegen Wirtshausverbotsübertretung und je einmal wegen Hausfriedensbruches bzw. Aergernisses. Das letztgenannte Delikt war in der zeitlichen Reihenfolge das erste. Es wurde u. a. mit einem Jahr Wirtshausverbot geahndet, das dann die acht Wirtshausverbotsübertretungen zur Folge hatte. Zur Zeit des ersten Urteils war Nr. 40 56 Jahre alt. Er ist von seiner Mutter erzogen worden. Sein Vater, der ein geachteter, vermöglicher Mann gewesen ist, starb in Amerika, als Nr. 40 erst 2 Jahre alt war. Ueber die Mutter schreibt unser Vertrauensmann, dass sie eine achtbare, arbeitsame Person war und in gutem Rufe stand. Nr. 40 erlernte nach beendigtem Primarschulbesuch ein Handwerk, das ihm ein sehr gutes Auskommen sicherte. Er erfreute sich lange Jahre einer eisernen Gesundheit. Aber sein Beruf brachte ihn mit vielen Menschen in Verbindung und damit auch zu vielen Trinkgelegenheiten. Das traurige Ende fasst unser Vertrauensmann in folgenden Worten zusammen: „Mit der Zeit wurde er ein starker Alkoholiker, bis er auf die Stufe der Schnapsler sank. Der Schnapsgenuss zerrüttete auch seine Gesundheit“. Er ist im Spital in ganz verwahrlostem Zustande gestorben. Trotz achtbarer Eltern und offenbar guter Erziehung, trotz vollendeter Berufslehre wurde Nr. 40 noch in fortgeschritteneren Lebensjahren ein moralisches und auch körperliches Wrack, ein erschreckendes Beispiel, wie der übermässige Alkoholgenuss auch Menschen von an sich guten Qualitäten zum Untergange führt.

Nr. 41 wurde während der Jahre 1925—1928 15mal, davon 12mal wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraft. Die anderen von ihm begangenen Delikte sind: Aergernis, Bettel und Wirtschaftsskandal. Sie

fürten zu einem Wirtshausverbot, das der Delinquent in der Folge dann fortwährend übertreten hat. Diese Wirtshausverbotsübertretungen wurden alle mit Gefängnis von 5 bis zu 30 Tage bestraft. Nr. 41 war im Jahre 1925 43 Jahre alt. Die Umfrage ergibt, dass er von seinen Eltern erzogen worden ist, die Primarschule besuchte, aber keinen Beruf erlernte. Sein Vater war, wie unsere Auskunftsperson schreibt, „ein solider, arbeitsamer Mann“, die Mutter eine „arbeitsame, friedliche und solide Frau“. Sie hatten nach Angabe des Berichterstatters „zirka“ 10 Kinder, von denen ihm jedoch nur drei bekannt sind, über die nichts Nachteiliges gesagt werden kann. Vom Delinquenten selbst hören wir, dass er „ein ausgesprochener Trinker und nach Trinkperioden launisch und oft jähzornig gegen die Angehörigen ist“. „Seine Willenskraft ist äusserst gering“, fährt unser Vertrauensmann weiter. Die Ehefrau des Nr. 41 ist eine gesunde, ziemlich fleissige und aufrichtige Person, aber in ihrem Benehmen oft launenhaft und unduldsam gegen die Schwächen des Mannes. Ihre vier Kinder hat sie recht sorgfältig und liebevoll erzogen.

Nr. 42 verzeichnet unter allen Delinquenten der Untersuchung die grösste Rückfälligkeit. Er wurde insgesamt 29mal, davon 18mal wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraft. Alle anderen Urteile ergingen wegen Bettels, Landstreicherei, Aergernisses, Skandals und Diebstahls (2). Die Strafen lauten sämtliche auf Gefängnis von maximal 25 Tagen Dauer, einige Male mit Geldbusse verbunden. Nr. 42 war zu Beginn der Berichtsperiode 33 Jahre alt. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule, machte jedoch keine Lehrzeit durch. Sein Vater ist als unverbesserlicher Trinker in der Armenanstalt gestorben. Die Mutter, auch eine launenhafte Trinkerin, befand sich zur Zeit der Umfrage im Spital. Der Sohn selbst ist ein Trinker von übelstem Rufe, zudem brutal und jähzornig. Er hat nur einen Bruder, der jedoch unserem Berichterstatter unbekannt ist.

Nr. 43 ist schon mit 24 Jahren, das ist verhältnismässig jung, zum Wirtshausverbotsübertreter geworden. Vom 10. Februar 1927 bis zum 2. Mai 1929 wurde er neunmal wegen Wirtshausverbotsübertretung, dreimal wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und einmal wegen Wirtschaftsskandals verurteilt. Er erhielt mit Ausnahme einer Geldbusse (Wirtschaftsskandal) durchwegs kurze Gefängnisstrafen von maximal 10tägiger Dauer, dazu vier Wirtshausverbote — drei wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und eines wegen Wirtschaftsskandals —. Da sein Vater sehr frühe gestorben ist, wurde er von seiner Mutter erzogen. Er besuchte die Primarschule und war nach deren Beendigung ohne weitere Berufslehre in landwirtschaftlichen Betrieben tätig. Der Vater ist unserem Vertrauensmanne unbekannt, dagegen schildert er die Mutter als arbeitsame, ruhige Frau. Von anderer Seite hören wir, dass sie aus durchaus ehrenhafter Familie stamme. Der Delinquent

selbst aber steht im Rufe eines brutalen und jähzornigen Gewohnheitstrinkers. Seine beiden Schwestern, von denen eine verheiratet ist, leben in geordneten Verhältnissen.

Ein etwas rätselhafter Fall ist Nr. 44. Die von ihm begangenen Delikte lassen auf einen ziemlich starken moralischen Zerfall schliessen; der über ihn eingeholte Bericht aber lautet weniger ungünstig als bei vielen anderen untersuchten Delinquenten. Nr. 44 war zu Beginn der Berichtsperiode 48 Jahre alt und bereits vorbestraft. Er hat im Laufe der Jahre 1924—1929 14 Delikte begangen, darunter 10 Wirtshausverbotsübertretungen, zwei davon in Realkonkurrenz mit Aergernis bzw. Aergernis und Bettel. Die verbleibenden vier Urteile ergingen wegen Skandals und Aergernisses, Unsittlichkeit mit jungen Leuten, Nachtlärms, Widersetzlichkeit und wegen widernatürlicher Unzucht mit Tieren. Er erhielt vorwiegend kurze Gefängnisstrafen, nur die beiden Sittlichkeitsdelikte wurden mit Gefängnis von 40 Tagen bzw. 5 Monaten Korrektionshaus geahndet. Nr. 44 wurde von den Eltern erzogen. Er besuchte die Primarschule, absolvierte jedoch keine Lehrzeit. Sein Vater war, wie unser Gewährsmann schreibt, „gelegentlich etwas Trinker, jedoch nicht gerade übermässig“. Die Mutter war eine ruhige, fleissige und rechtschaffene Frau. Der Delinquent selbst ist ein chronischer Trinker. Er verdient sich seinen Unterhalt als Tagelöhner und ist an der Arbeit fleissig und tüchtig. Seine Ehe wurde geschieden wegen der zeitweise schlechten Führung des Ehemannes. Ueber die Ehefrau sagt der Berichterstatter, dass sie „fleissig und im allgemeinen recht“ war. Die zwei erwachsenen Töchter sind beruflich tätig.

Nr. 45 wurde während des Untersuchungszeitraumes 24mal bestraft, 18mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, dreimal wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer, je einmal wegen Diebstahls, Hehlerei und Skandals. Er erhielt regelmässig Gefängnisstrafen, im Maximum bis zu dreissig Tagen, ausgenommen eine zweimonatige Korrektionshausstrafe (Diebstahl). Nr. 45 ist von seinen Eltern erzogen worden, besuchte die Primarschule, wo er als „paresseux“ und „maraudeur“ bekannt war. Eine Berufslehre hat er nicht erhalten. Sein Vater und seine Mutter sind beide völlig dem Alkohol verfallen. Nr. 45 selbst ist ein arbeitsscheuer, brutaler Gewohnheitstrinker. Er war zu Beginn der Berichtsperiode erst 23 Jahre alt und trotzdem schon vollständig verkommen.

Nr. 46 hat, obwohl im Jahre 1925 erst 23jährig, bereits ein bewegtes Leben hinter sich. Er wurde in der Zeit vom 30. Mai 1925 bis zum 20. Juli 1928 neunmal bestraft, 7mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, einmal wegen Widersetzlichkeit, Landstreicherei, Aergernisses und Widerhandlung gegen das Warenhandelsgesetz und einmal wegen Betrugs. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von höchstens 15 Tagen Dauer, dreimal

verbunden mit Geldbusse. Er ist von seinen Eltern erzogen worden, besuchte die Primarschule und sollte hernach einen Beruf erlernen. Der Berichterstatter schreibt uns dazu: „Er beendigte seine Lehrzeit jedoch nicht, sondern lief einfach davon und soll sich dann später selbst ausgebildet haben“. Er ist intelligent, entpuppte sich aber bald als liederlicher und arbeitsscheuer Mann. Im übrigen ist er Gewohnheitstrinker und in betrunkenem Zustande ein brutaler Mensch. Wegen seiner Arbeitsscheu und Liederlichkeit war er bereits in einer Arbeitsanstalt interniert. Als er ein zweites Mal versorgt werden sollte (1928), flüchtete er in die französische Fremdenlegion. Sein Vater ist ein gesunder, arbeitsamer und ruhiger Mann, und auch die Mutter genießt einen unbescholtenen Leumund. Das Gleiche wird auch von den drei Brüdern des Delinquenten berichtet.

Nr. 47 wurde in den Jahren 1926/27/28 insgesamt 11mal verurteilt, 8mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, je einmal wegen groben Unfugs, Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und Aergernisses. Die Delikte wurden mit Ausnahme des Aergernisses alle durch kurze Gefängnisstrafen — Maximum vier Tage — geahndet. Das Urteil über Aergernis lautet auf Busse mit Wirtshausverbot. Nr. 47 wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und machte später eine kurze Lehrzeit durch. Seine Eltern waren gesunde, arbeitsame und ruhige Leute. Die 7 Geschwister des Delinquenten leben alle in geordneten Verhältnissen. Nur Nr. 47 ist ein liederlicher und arbeitsscheuer Trinker. Auch seine Ehefrau besitzt, wie uns unser Gewährsmann mitteilt „keine guten Charaktereigenschaften. Sie lebte gern auf hohem Fusse und macht überall Schulden“. „Da sie seit längerer Zeit ein Liebesverhältnis mit einem anderen Manne hat, lebt Nr. 47 nicht mehr mit ihr zusammen“. Die vier Kinder dieser Ehe sind von der Armenbehörde versorgt worden.

Nr. 48 wurde während der Untersuchungsperiode 8mal verurteilt, davon 7mal wegen Wirtshausverbotsübertretung und einmal wegen Widersetzlichkeit. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von maximal 25 Tagen. Er war zu Beginn des Berichtszeitraumes 41 Jahre alt und bereits vorbestraft. Ueber die Eltern und die Erziehung des Delinquenten konnte leider nichts in Erfahrung gebracht werden. Er selbst ist als unverbesserlicher, brutaler Trinker bekannt.

Nr. 49 ist in den Jahren 1926 und 1927 11mal bestraft worden, 10mal wegen Wirtshausverbotsübertretung und einmal wegen Drohung. Er erhielt durchwegs Gefängnisstrafen von höchstens 12tägiger Dauer. Die Erziehung lag in den Händen seiner Eltern. Er besuchte, wie der Berichterstatter schreibt, „an verschiedenen Orten die Primarschule und erlernte zwei Berufe“. Ueber den Vater, der im Jahre 1900 gestorben ist, kann gar nichts Nachteiliges gesagt werden. Die Mutter ist als an-

ständige Person bekannt. Nr. 49 wanderte in seinem 33. Lebensjahr mit seiner Ehefrau nach Südamerika aus. Sechs Jahre später kehrte er, nachdem seine Gattin gestorben war, wieder in die Schweiz zurück, weil er, wie er selbst behauptet, an Malaria schwer erkrankt sei. Zwei Kinder liess er in Südamerika zurück. Ihr Aufenthalt ist ihm unbekannt. Er war schon verschiedene Male in Arbeitsanstalten interniert. Unser Vertrauensmann hält ihn nicht gerade für arbeitsliebend.

Nr. 50 ist eine notorische Trinkerin. Sie wurde während der Berichtsperiode 17mal wegen Wirtshausverbotsübertretung verurteilt, dreimal in Realkonkurrenz mit Hausfriedensbruch, Nachtlärm, Skandal und Aergernis. Alle Urteile verhängten kurze Gefängnisstrafen von maximal 10 Tagen Dauer. Die Delinquentin war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes 35 Jahre alt und schon oft vorbestraft. Leider konnten wir über ihre Erziehung und ihre Mutter — sie ist aussereheliches Kind — nichts erfahren. Nur aus den Gerichtsakten ging hervor, dass sie dem Alkohol völlig verfallen ist. Sie wurde bei ihren Exzessen verschiedene Male mit Nr. 39 zusammen aufgegriffen und verhaftet.

Ueberblicken wir zusammenfassend die untersuchten 19 Delinquenten, so stellen wir, wie es die Art des besprochenen Deliktes vermuten lässt, fest, dass wir es in beinahe allen Fällen mit Opfern des Alkohols zu tun haben. In sieben Fällen ist bei den Eltern bzw. einem Elternteil chronischer Alkoholismus gemeldet worden. Willensschwache Veranlagung kumuliert sich hier mit widrigen Verhältnissen in der Erziehung. Nur fünf Personen haben eine abgeschlossene Lehrzeit hinter sich, von neun steht einwandfrei fest, dass sie keinen Beruf erlernt haben.

§ 26. Misshandlung.

a. Allgemeines.

Art. 139 ff des Strafgesetzbuches regeln die Misshandlungen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen. Das Gesetz kennt deren sechs: Misshandlung mit tötlichem Ausgang (Art. 139), mit dauernder Arbeitsunfähigkeit oder bleibendem Nachteil (Art. 140), mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen (Art. 141), mit gefährlichem Instrument (Art. 142 und 143), im Raufhandel (Art. 143) und die einfache Misshandlung (Art. 142, Abs. 1 und 2). In allen Fällen handelt es sich um eine rechtswidrige physische Einwirkung auf den Körper eines Dritten. Dabei unterscheiden sich die verschiedenen Delikte sowohl in der Art der Strafe als auch in der prozessrechtlichen Stellung (die einfache Misshandlung ist Antrags-, alle übrigen sind Officialdelikte). Die angedrohten Strafen umfassen alle Strafarten des Strafgesetzbuches: Geldbusse, Gefängnis, Korrektionshaus und Zuchthaus. Mit Ausnahme der einfachen Misshandlung und der Misshandlung mit gefährlichem Instrument ist der Anteil der verschiedenen

Misshandlungsarten am Total derselben zu klein, um eine besondere Untersuchung zu rechtfertigen. Wir haben deshalb, ohne Rücksicht auf hie und da vorkommende Fälle von Realkonkurrenz der einzelnen Misshandlungsarten, alle durch die Artikel 139 bis und mit 143 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellten rechtswidrigen Handlungen gemeinsam betrachtet. Das ist im Endeffekt eine Bearbeitung der gefällten Urteile. Die entstehende Differenz zur Zahl der Delikte ist klein. Sie beträgt bei insgesamt 693 Misshandlungen für Männer und Frauen zusammen 28 (Männer 25, Frauen 3).

b. Statistische Spezialuntersuchung.

Bevor wir zur Betrachtung des Altersaufbaues der Misshandlungen übergehen, wollen wir die Zusammensetzung des Totals aus den verschiedenen Misshandlungsarten kennen lernen. Es entfallen auf:

	Absolut			In Prozenten des Totals		
	m	w	Total	m	w	Total
Einfache Misshandlung	460	17	477	68,7	73,9	68,8
Misshandlung mit tötlichem Ausgang	19	1	20	2,8	4,3	2,9
Misshandlung mit gefährlichem Instrument	150	4	154	22,4	17,4	22,2
Misshandlung im Raufhandel . . .	35	—	35	5,2	—	5,2
Misshandlung mit dauernder Arbeitsunfähigkeit	6	1	7	0,9	4,4	1,0
Misshandlung mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit	—	—	—	—	—	—
Total Misshandlungen	670	23	693	100,0	100,0	100,0

An der Gesamtzahl der Misshandlungen haben die einfachen Misshandlungen den grössten Anteil. Ihnen folgen die Misshandlungen mit gefährlichem Instrument. Die übrigen Arten machen zusammen nur 9 % aus. Unter ihnen spielen die Misshandlungen im Raufhandel die Hauptrolle (5,2 %). Die angeführten absoluten Zahlen beweisen deutlich, dass eine statistische Untersuchung jeder einzelnen Misshandlungsart keine zuverlässigen Ergebnisse zeitigen kann.

Bei der Betrachtung des Altersaufbaues halten wir uns wie bei allen speziell untersuchten Delikten an die in der Tabelle „Alter, Delikt und Geschlecht“ vermerkte Zahl der Delikte. Sie gibt uns über folgende Altersverhältnisse Auskunft:

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
16	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	4	—
17	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	5	—
18	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	1	—	8	—
19	5	—	1	—	4	—	1	—	1	—	4	—	16	—
20	6	—	2	—	6	—	4	—	3	—	8	—	29	—
21—22	8	—	12	—	11	—	12	—	6	—	10	—	59	—
23—25	20	—	14	—	18	—	16	—	10	—	20	—	98	—
26—30	20	—	27	—	26	4	22	3	23	—	14	—	132	7
31—35	19	1	9	1	13	—	20	—	17	—	17	1	95	3
36—40	11	—	10	1	11	—	7	1	7	—	11	—	57	2
41—50	20	1	13	—	21	2	16	1	16	5	23	—	109	9
51—60	10	—	11	1	7	—	5	—	5	1	6	—	44	2
61—70	2	—	2	—	3	—	1	—	2	—	3	—	13	—
71—80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	124	2	102	3	122	6	110	5	93	6	119	1	670	23
m + w	126		105		128		115		99		120		693	

Schon bei flüchtiger Betrachtung der Tabelle ist zu erkennen, dass wir es hier, im Gegensatz zu den drei letztbehandelten Delikten, mit jüngeren Altersklassen zu tun haben. Pro Altersjahr gerechnet liefert die Gruppe der 23—25jährigen das absolute Maximum. Ihr folgen die 21 bis 22 und dann die 26—30 Jahre alten Delinquenten. Das Durchschnittsalter der wegen Misshandlung Verurteilten liegt somit immerhin etwas höher als jenes der Diebe. Ein Vergleich der entsprechenden Gruppen der 15—30jährigen Delinquenten führt dies deutlich vor Augen. Der Anteil der von den Dieben dieses Alters verübten Diebstähle am Total beträgt 64,4 %, der der Misshandlungen nur 50,8 % (Männer 52,5 %, Frauen 30,4 %). Er ist hingegen bedeutend grösser als beim Bettel (12,9 %).

Die Art der hier besprochenen Delikte begründet von sich aus einen geringen Anteil der Frauen. Er ist mit 3,4 % gleich gross wie beim Bettel, kleiner als der Durchschnitt und viel kleiner als beim Diebstahl.

Bei der Untersuchung der angewandten Strafen muss man sich bewusst sein, dass die zu betrachtende Masse heterogen ist, weil in ihr Delikte mit stark unterschiedlichen Strafandrohungen vereinigt sind. Art. 139 und 140 setzen für Misshandlung mit Todesfolge bzw. mit bleibendem Nachteil Zuchthausstrafe fest, Art. 141 für Misshandlung mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Korrektionshaus und Art. 142 für einfache Misshandlungen Korrektionshaus und Gefängnis, mit welchen Strafen Verweisung und Geldbusse verbunden werden kann¹⁾. Für die Misshandlung

¹⁾ Art. 11 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzes vom 2. Mai 1880 bringt unwesentliche Abänderungen des Art. 142, Abs. 2.

im Raufhandel verweist Art. 143 auf die Bestimmungen der Art. 139/142, die je nach den Folgen der Misshandlung in Anwendung kommen sollen. Wir haben, um den Einfluss eventuell real konkurrierender anderer Delikte auszuschalten, eine Trennung der Entscheide vorgenommen in solche, die nur Misshandlungen und solche, die daneben auch andere Delikte verurteilen. Der Anteil der beiden Gruppen am Total beträgt 70,7 % bzw. 29,3 %. Die über die Delinquenten der ersten Kategorie verhängten Strafen verteilen sich folgendermassen:

Zuchthaus				Korrekthaus				Gefängnis				Geldstrafe			
Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- dauer	m	w	Tot.	Straf- höhe	m	w	Tot.
Jahre				Monate				Tage				Fr.			
1—2	—	—	—	0—6	68	1	69	1—3	120	7	127	bis 10	—	—	—
2—4	1	—	1	6—12	10	—	10	4—7	83	2	85	10—50	8	—	8
über 4	—	—	—	12—24	3	—	3	8—14	81	1	82	über 50	—	—	—
				über 24	—	—	—	15—30	69	2	71				
								über 30	12	2	14				
Total	1	—	1	Total	81	1	81	Total	365	14	379	Total	8	—	8

Den grössten Raum unter den ausgesprochenen Strafen nimmt die Gefängnisstrafe ein. Mit 80,7 % aller Strafen steht sie weitaus an erster Stelle. Neben ihr spielt lediglich noch die Korrekthausstrafe eine Rolle (17,4 %). Zuchthaus und Geldstrafe haben nur ganz geringe Bedeutung. Wie bei den Vermögensdelikten fällt auch hier die grosse Quote der bedingt erlassenen Strafen auf. Von den 82 zu Korrekthaus verurteilten Delinquenten erhielten 53 oder 64,6 % die Vergünstigung der bedingten Verurteilung und von den 470 gefällten Gefängnisstrafen wurden 318 oder 67,7 % bedingt erlassen. Die Erklärung dieser grossen Zahl bedingter Straferlasse ist wohl darin zu suchen, dass man es bei den Misshandlungen oft mit Handlungen im Affekt, nicht selten auch mit im Zustande der Trunkenheit begangenen Delikten zu tun hat. Einen gewohnheitsmässigen Misshandler wird es selten geben. Das beweisen auch die Rückfallziffern.

Es kann als erfreuliche Tatsache gebucht werden, dass dieses Rohheitsdelikt nur wenig Wiederholungen vom einzelnen Delinquenten verzeichnet. Von sämtlichen 33 Rückfälligen ist nur einer in der Berichtsperiode dreimal wegen Misshandlung und verwandten Delikten abgeurteilt worden. Alle übrigen waren nur einmal rückfällig. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

Dementsprechend ist auch die Masse der in der ganzen Berichtsperiode rückfälligen Delinquenten am Total der wegen Misshandlung Bestraften sehr klein, von allen speziell untersuchten Delikten am kleinsten. Die absoluten Zahlen sind so klein, dass bei der Berechnung der Relativzahlen starke Schwankungen auftreten, die das Schlussergebnis unzuverlässig gestalten.

Von 100¹⁾ wegen Misshandlung bestraften Delinquenten wurden in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren von neuem wegen Misshandlung verurteilt:

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½
1924	0,0	0,8	1,7	1,7	1,7	2,5
1925	0,0	1,0	3,1	3,1	4,1	.
1926	1,8	3,6	6,3	9,0	.	.
1927	0,9	1,9	2,8	.	.	.
1928	0,0	1,0
1929	1,8

*) Siehe Anmerkung in Tabelle, S. 128.

Gemessen an der Masse der im Jahre 1924 erstmals wegen Misshandlung bestraften Delinquenten, sind somit in ca. 5½ Jahren 2,5 % im gleichen Delikt rückfällig geworden. Eine getrennte Betrachtung der Geschlechterrückfälligkeit erübrigt sich, da in den von uns untersuchten Jahren überhaupt keine Frauen rückfällig geworden sind.

c. Ergebnisse der Enquete.

Da die Rückfälligkeit der zu besprechenden Delinquenten so gering ist, standen natürlich für die Umfrage keine Spezialisten dieses Deliktes zur Verfügung. Bei den in die Enquete einbezogenen Verurteilten handelt es sich daher um drei beliebig aus der Zahl der einmal Rückfälligen herausgegriffene Männer.

Nr. 51 wurde in den Jahren 1925 und 1926 je einmal wegen Misshandlung bzw. tätlicher Bedrohung (Messerzucken) verurteilt. Er ist das erste Mal mit drei, das zweite Mal mit fünf Tagen Gefängnis, jeweilen mit 20 Franken Busse verbunden, bestraft worden. Im Jahre des erstgenannten Entscheides war er 41 Jahre alt und bereits vorbestraft. Seine Erziehung lag in den Händen der Eltern. In der Primarschule galt er als schwach begabt. Der Vater des Delinquenten ist unserem Berichtstatter unbekannt. Von der Mutter kann nichts Nachteiliges gesagt werden. Nr. 51 selbst ist Gewohnheitstrinker. „Die Behörden hatten mit ihm oft zu tun, da er für die Familie nicht sorgte“, schreibt unsere Auskunftsperson. Seine Angehörigen — Ehefrau und fünf Kinder — mussten verschiedentlich von der Armenbehörde unterstützt werden. Wir haben es hier offenbar mit einem jener Delinquenten zu tun, deren Misshandlungen Ausflüsse ihrer Trinkexzesse sind.

Nr. 52 hat während der Jahre 1925—1928 drei Verurteilungen erlitten, davon zwei wegen Misshandlung und eine wegen Widerhandlung gegen

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

das Bundesgesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz. Die erste Misshandlung wurde mit 14, die zweite mit 25 Tagen Gefängnis, 10 Franken Busse und einem Jahr Wirtshausverbot bestraft. Die Widerhandlung ist mit 60 Franken gebüsst worden. Nr. 52 war zu Beginn des Berichtszeitraumes 36 Jahre alt und schon vorbestraft. Die Enquete brachte leider nichts Näheres über seine Erziehung und seine Eltern zutage. Von ihm selbst jedoch wissen wir, dass er auch im nüchternen Zustande unbeliebt, und im übrigen als notorischer Trinker bekannt ist. Seine Ehefrau steht zu ihm in ganz untergeordneter Stellung. Von den sieben Kindern dieser Ehe sind fünf durch die Armenbehörde versorgt worden. Auch der Delinquent selbst muss aus dem Notarmenetat unterstützt werden.

Nr. 53 wurde in den Jahren 1925 und 1929 je einmal wegen Misshandlung bestraft. Er war zu Beginn der Berichtsperiode 44 Jahre alt und auch schon vorbestraft. Die erste Misshandlung wurde mit 20 Tagen Gefängnis, die zweite mit 3 Monaten Korrektionshaus geahndet. Nr. 53 ist von seinen Eltern erzogen worden. Er besuchte die Primarschule und half dann den Eltern bei landwirtschaftlichen Arbeiten. Später verdingte er sich in einen fremden Betrieb. Sein Vater war ein stiller tüchtiger Mann, stets freundlich und fleissig und, wie unser Gewährsmann schreibt, „kein notorischer Trinker“. Von der Mutter erfahren wir, dass sie „fleissig und arbeitsam, nicht Trinkerin aber auch nicht abstinent“ war. Die vier Geschwister des Delinquenten leben in geordneten Verhältnissen. Ihn selbst hält der Berichterstatter für geistig etwas anormal, „zeitweise trinkt er zuviel und ist oft gegen seine Familienangehörigen brutal und jähzornig“, fährt er fort. Auch seine Tiere behandelt er oft grob. Dagegen kommt er andern Menschen meist freundlich und zuvorkommend entgegen. Seine Ehefrau hat unter der unwürdigen Behandlung durch ihn viel zu leiden.

Alle drei behandelten Delinquenten scheinen ihre Misshandlungen im betrunkenem Zustande begangen zu haben. Zwei von ihnen sind Gewohnheitstrinker. Der Dritte ist kein chronischer Trinker, aber mehr als die beiden anderen eine brutale und unaufrichtige Natur.

§ 27. Sittlichkeitsdelikte.

a. Allgemeines.

Art. 161—175 ordnen die strafrechtlichen Sanktionen der Sittlichkeitsdelikte. Das bernische Strafgesetz stellt unter Strafe: die Verbreitung sittenloser Schriften, die öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, das Konkubinat, die gewerbsmässige Unzucht, die Unsittlichkeit mit jungen Leuten und mit Pflegebefohlenen, die Blutschande, die gewerbsmässige Kuppelei, die Notzucht, den gewaltsamen Angriff gegen die Scham-

haftigkeit, die Schändung, die mehrfache Ehe und den Ehebruch. Die Summe dieser Sittlichkeitsdelikte spielt in der Gesamtkriminalität rein zahlenmässig eine grosse Rolle, ganz abgesehen von dem besonderen Interesse, das dieser Deliktskategorie vor allem von den Kriminalpsychiatern entgegengebracht wird. Dagegen liesse sich eine statistische Spezialuntersuchung jedes einzelnen Sittlichkeitsdeliktes nicht rechtfertigen, da keine genügend grosse absolute Basis gegeben ist. Eine kurze Uebersicht über die verschiedenen hierher gehörenden Delikte¹⁾ bestätigt dies. Fasst man die Ergebnisse der sechs untersuchten Jahre zusammen, so ergibt sich:

	Absolut			In Prozenten des Totals		
	m	w	Total	m	w	Total
Verbreitung sittenloser Schriften	1	—	1	0,1	—	0,05
Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit.	355	6	361	28,4	2,0	23,2
Konkubinat.	212	211	423	17,0	68,7	27,2
Unsittlichkeit mit jungen Leuten	450	3	453	36,1	1,0	29,1
Blutschande	47	36	83	3,8	11,7	5,3
Gewerbsmässige Kuppelei	23	40	63	1,8	13,0	4,1
Notzucht	7	—	7	0,6	—	0,45
Notzuchsversuch	51	—	51	4,1	—	3,3
Gewaltsamer Angriff gegen die Schamhaftigkeit.	69	—	69	5,5	—	4,4
Schändung	23	—	23	1,8	—	1,5
Ehebruch	10	11	21	0,8	3,6	1,4
Total Sittlichkeitsdelikte ohne gewerbsmässige Unzucht	1248	307	1555	100,0	100,0	100,0

Die Hauptrollen unter den Sittlichkeitsdelikten spielen die öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, das Konkubinat und die Unsittlichkeit mit jungen Leuten. Alle anderen treten kaum hervor. Wir nehmen deshalb gleich wie bei den Misshandlungen alle Sittlichkeitsdelikte zusammen.

b. Statistische Spezialuntersuchung.

1. Sittlichkeitsdelikte ohne gewerbsmässige Unzucht.

Kriminalpolitisch sehr lehrreich ist auch bei den Sittlichkeitsdelikten das Alter der Verurteilten. Wir geben im folgenden den Altersaufbau für die einzelnen Berichtsjahre, sowie für die Summe der während des Untersuchungszeitraumes begangenen Sittlichkeitsdelikte wieder. Unsere Ergebnisse sind:

¹⁾ Die gewerbsmässige Unzucht wurde, obwohl sie Sittlichkeitsdelikt ist, von den übrigen getrennt und für sich untersucht. Dies einmal deshalb, weil sie als begriffsmässig weibliches Delikt besondere Beachtung verdient und sodann, weil sie zahlenmässig alle anderen Sittlichkeitsdelikte weit überragt.

Alter	Jahr des Urteils													
	1924		1925		1926		1927		1928		1929		1924/29	
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1
16	4	—	3	1	3	—	3	—	—	1	3	—	16	2
17	5	1	16	—	9	—	11	2	6	—	5	—	52	3
18	8	2	14	1	5	1	8	—	6	2	13	2	54	8
19	10	4	4	1	8	1	9	2	9	1	12	—	52	9
20	5	1	14	1	8	2	3	3	9	4	13	1	52	12
21—22	16	6	11	2	14	2	19	3	9	3	11	9	80	25
23—25	26	8	13	5	15	2	24	7	19	5	22	8	119	35
26—30	19	12	24	13	30	11	27	8	27	6	34	11	161	61
31—35	17	3	17	6	34	10	26	5	14	8	31	12	139	44
36—40	22	7	16	4	24	3	18	3	29	2	18	4	127	23
41—50	35	9	30	9	26	8	43	9	25	9	35	7	194	51
51—60	26	9	29	8	29	3	25	2	19	1	17	1	145	24
61—70	13	1	8	3	5	3	7	—	10	1	3	—	46	8
71—80	2	1	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—	8	1
über 80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	209	64	201	54	211	46	223	44	183	43	221	56	1246	307
m + w	273		255		257		267		226		277		1555	

Es zeigt sich eine ziemlich starke Aufteilung der Kriminalität auf beinahe alle Altersklassen. Dabei treten allerdings die jüngeren, sogar jugendlichen Gruppen besonders stark in den Vordergrund. Das absolute Maximum liefern die 20jährigen Sittlichkeitsverbrecher. Ihnen folgen der Reihe nach die 19, 18, 17, 21—22 und die 23—25 Jahre alten Delinquenten. Trotzdem umfassen die 15—30jährigen Verurteilten nur 47,8 % (Männer 47,1 %, Frauen 50,8 %) der Summe aller Sittlichkeitsdelikte, also weniger als die gleichaltrigen Diebe und weniger auch als die entsprechenden Misshandlungskategorien (64,4 % bzw. 50,8 %). Die über dreissig Jahre alte strafmündige Bevölkerung ist demgemäss ziemlich stark an den Sittlichkeitsdelikten beteiligt, eine Erscheinung, die sich bei der Berücksichtigung der zugrundeliegenden Bevölkerungszahl noch verdeutlichen würde.

Ueberraschend gross ist die Quote der Frauen. Sie beträgt an der Zahl der Männer gemessen 24,6 % und ist somit der grösste überhaupt gefundene Frauenanteil (Diebstahl 21,6 %). Und dies ohne die gewerbsmässige Unzucht und obwohl einige, allerdings zahlenmässig unbedeutende Delikte inbegriffen sind, die nur von Männern begangen werden können (Notzucht, -versuch, Schändung). Rechnet man die gewerbsmässige Unzucht bei den weiblichen Sittlichkeitsdelikten mit, so würde sich die Quote der Frauen auf 69,9 % belaufen.

Die Vielgestaltigkeit der Delikte findet natürlich in den verhängten Strafen ihren Ausdruck. Neben den vier Hauptstrafen finden wir eine Reihe von Nebenstrafen, wie Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte, Ver-

weisung, Wirtshausverbot und Busse. Die Verteilung der einzelnen Strafarten wird am besten aus folgender Zusammenstellung¹⁾ ersichtlich:

Zuchthaus				Korrekthaus				Gefängnis				Geldstrafe			
Strafdauer	m	w	Tot.	Strafdauer	m	w	Tot.	Strafdauer	m	w	Tot.	Strafhöhe	m	w	Tot.
Jahre				Monate				Tage				Fr.			
1—2	4	—	4	0—6	248	29	277	1—3	143	94	237	bis 10	—	—	—
2—4	2	—	2	6—12	52	2	54	4—7	157	42	199	10—50	6	—	6
4—6	2	—	2	12—24	13	—	13	8—14	166	35	201	über 50	10	—	10
über 6	—	—	—	über 24	1	—	1	15—30	157	18	175				
								über 30	41	3	44				
Total	8	—	8	Total	314	31	345	Total	664	192	856	Total	16	—	16

Von Bedeutung sind nur die Gefängnis- und die Korrekthausstrafen. Sie umfassen zusammen 98,1 % aller ausgesprochenen Strafen. Wie bei den Misshandlungen und den Vermögensdelikten fällt auch hier die grosse Quote der bedingt erlassenen Strafen auf. Unter den 345 zu Korrekthaus Verurteilten sind 176 oder 51,0 %, denen diese Strafe bedingt erlassen worden ist, und von 856 mit Gefängnis Bestraften kamen 444 oder 51,9 % in den Genuss dieser Vergünstigung. Dies rührt wohl wie bei der Misshandlung daher, dass der Grossteil der Sittlichkeitsdelinquenten akut Kriminelle und nicht Zustandsverfeher sind.

Bei der Betrachtung der Rückfälligkeit der hier behandelten Sittlichkeitsdelinquenten ist zunächst wie bei den anderen Deliktsgruppen auf die allgemeinen Rückfallsbestimmungen des bernischen Strafgesetzes zu verweisen. Dementsprechend haben wir dann einen Rückfall angenommen, wenn ein Delinquent während unseres Berichtszeitraumes mehrere Male wegen eines oder mehreren der in dieser Gruppe zusammengeschlossenen Delikte verurteilt worden ist. Wir gelangen auf diese Weise zu folgenden Ergebnissen:

Von 100²⁾ wegen eines Sittlichkeitsdeliktes bestrafte Delinquenten wurden in der in Kolonne 1. aufgeführten Urteilsjahren von neuem eines zur Gruppe gehörigen Sittlichkeitsdeliktes wegen verurteilt:

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ¼	ca. 1¼	ca. 2¼	ca. 3¼	ca. 4¼	ca. 5¼
1924	3,3	7,4	9,5	10,7	11,5	11,5
1925	3,4	6,0	8,5	9,8	9,8	.
1926	2,6	5,6	6,9	8,2	.	.
1927	2,1	5,4	6,7	.	.	.
1928	2,0	5,4
1929	3,7
1924/29	2,9	6,0	7,9	9,6	10,7	11,5

*) Siehe Anmerkung in Tabelle, S. 128.

¹⁾ Wie bei den anderen Delikten werden lediglich die Urteile, die nur Sittlichkeitsdelikte betreffen, zu dieser Untersuchung herangezogen.

²⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

Nach den wegen Misshandlung Bestraften ist somit die Rückfälligkeit der Sittlichkeitsdelinquenten am kleinsten. Was die Geschlechterbeteiligung betrifft, so haben wir schon oben (Seite 189) darauf hingewiesen, dass bei dieser Deliktsgruppe der Frauenanteil besonders gross ist. Diese ungewöhnliche Erscheinung findet auch in der Rückfallsziffer ihren Ausdruck. Wir haben es zwar auch hier mit sehr kleinen und deshalb nicht ganz zuverlässigen absoluten Zahlen zu tun. Immerhin scheint die Umkehrung des regulären Verhältnisses in der Rückfälligkeit der beiden Geschlechter, wie wir sie hier feststellen können, nicht nur auf diese kleine absolute Zahlenbasis zurückzuführen sein, sondern tatsächlich begründet zu sein. Während nämlich von 100 männlichen Sittlichkeitsdelinquenten in der von uns untersuchten Berichtsperiode nur 9,0 rückfällig werden, begehen von 100 Sittlichkeitsdelinquentinnen 20,0 ein neues Sittlichkeitsdelikt.

Die wiederholte Rückfälligkeit ist besonders beim Konkubinat gross. Doch sind keine Delinquenten mit mehr als 5 Rückfällen verzeichnet worden. Die Rückfälligkeit im Konkubinat ist für die Frauen etwas grösser als für die Männer. Bei den übrigen Sittlichkeitsdelikten ist die Höchstzahl der Rückfälle auf 4 beschränkt, und sie wird von 48 Delinquenten nur in einem Falle erreicht. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

2. Die gewerbsmässige Unzucht.

Art. 164 des Strafgesetzbuches¹⁾ droht Weibspersonen, die gewerbsmässig Unzucht treiben, Gefängnis bis zu sechzig Tagen an. Sind sie der gleichen Handlung wegen schon dreimal vorbestraft, so kann Korrektionshaus bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. — Die Prostitution war schon zur Zeit Roms bekannt. Sie hat sich Jahrhunderte hindurch bis zu unserer Zeit erhalten. In vielen Staaten ist sie geduldet, sogar organisiert. Der Kanton Bern verbietet sowohl die kasernierte (Bordells), wie auch die freie, aber konzessionierte (Strassendirnen), gewerbsmässige Unzucht. Der Beruf „Dirne“ ist hier unbekannt. Damit ist natürlich nicht erreicht, dass es keine Dirnen mehr gibt, aber es wird die Prostitution nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich verworfen.

Wir betrachten zunächst das Alter der Delinquentinnen. Unsere Ergebnisse sind:

¹⁾ Art. 164 wurde durch die Erklärung betr. den Art. 164 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 teilweise abgeändert.

Alter	Jahr des Urteils						
	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29
15	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	—
17	—	5	1	3	1	—	10
18	1	—	2	8	5	—	16
19	—	3	2	7	5	2	19
20	5	5	4	3	7	2	26
21—22	9	2	11	26	14	16	78
23—25	16	17	16	25	24	14	112
26—30	20	22	36	23	16	25	142
31—35	4	8	5	23	11	12	63
36—40	6	4	5	8	5	5	33
41—50	3	9	14	6	8	19	59
51—60	2	—	2	1	1	1	7
über 60	—	—	—	—	—	—	—
Total	66	75	98	133	97	96	565

Das Alter der Prostituierten kann sich naturgemäss nur innerhalb eines beschränkten Rahmens bewegen. Unter einem gewissen Altersminimum und über einem bestimmten Maximum ist keine Prostitution möglich. Das absolute Maximum gewerbsmässiger Unzucht finden wir bei den 21—22jährigen Frauen. Ihnen folgen die 23—25, die 26—30 und dann die 20 Jahre alten Delinquentinnen. Auffallend ist, dass schon 17 Jahre alte Mädchen dieses Deliktes wegen verurteilt werden mussten. Das starke Ueberwiegen der jüngeren Altersklassen zeigt sich besonders deutlich, wenn man den Anteil der 15—30 Jahre alten Frauen am Total der Delikte errechnet. 71,3 % gehören diesen Gruppen an (Diebstahl — bisher gefundenes Maximum — 64,4 %).

Zum Zwecke der einwandfreien Untersuchung der verhängten Strafen wurden die Urteile mit nur gewerbsmässiger Unzucht von den übrigen getrennt. Von total 565 Urteilen gehören 420 der ersten Kategorie und 145 der letzteren an. Gesetzlich zulässig sind die Strafen Gefängnis und Korrektionshaus, dieses bei mehr als dreimaliger Rückfälligkeit. Der Anteil dieser Strafarten an der Gesamtheit der verhängten Strafen ist am besten aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Korrektionshaus		Gefängnis		
Strafdauer	Total	Strafdauer	Total	davon bedingt
bis 6 Monate	34	1— 3 Tage	122	25
über 6 Monate	—	4— 7 „	131	10
		8—14 „	85	3
		15—30 „	38	1
		über 30 „	10	—
Total Monate	34	Total Tage	386	39

Den Hauptanteil stellen auch hier die Gefängnisstrafen (91,9 %). Neben diesen spielen die Korrekthausstrafen mit 8,1 % nur eine geringe Rolle. Die Zahl der bedingt erlassenen Strafen ist klein. Sie beträgt nur 10,1 % der Gefängnisstrafen.

Bevor wir zur Darstellung des Verhältnisses der Rückfälligen zum Total der wegen gewerbsmässiger Unzucht bestraften Delinquentinnen übergehen, möchten wir zunächst die hier zu beachtenden Rückfallsbestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches erwähnen. Art. 164 des Strafgesetzbuches sieht nämlich für die wegen gewerbsmässiger Unzucht dreimal vorbestraften Delinquentinnen eine Strafschärfung vor. Diese besondere Rückfallwirkung konnte von uns gleich wie beim Diebstahl nicht verfolgt werden, da uns die Zahl der Vorstrafen vor 1924 unbekannt ist, und es daher unausfindbar war, das wievielte Strafurteil das uns vorliegende darstellte. Für die Rückfallsdefinition sind also genau wie beim Diebstahl hier nur die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes massgebend, insbesondere Art. 62 Strafgesetzbuch.

Von 100¹⁾ Frauen, die in unserer Berichtsperiode wegen gewerbsmässiger Unzucht bestraft worden sind, wurden in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren des gleichen Deliktes wegen von neuem verurteilt:

Jahr des ersten Urteils	Innert Jahren *)					
	ca. ½	ca. 1½	ca. 2½	ca. 3½	ca. 4½	ca. 5½
1924	6,5	12,9	19,4	25,8	29,0	29,0
1925	10,3	20,6	23,5	25,0	27,9	.
1926	6,7	13,5	14,6	19,1	.	.
1927	8,3	17,4	21,5	.	.	.
1928	1,0	16,7
1929	17,2
1924/29	8,3	16,2	19,8	23,3	28,5	29,0

*) Siehe Anmerkung in Tabelle, S. 128.

Die Rückfälligkeit der Prostituierten muss demnach als ziemlich gross bezeichnet werden. Sie liegt mit 29,0 rückfälligen Delinquentinnen pro 100 Delinquentinnen total noch über dem Durchschnitt (28,1) und wird unter den hier speziell untersuchten Delikten lediglich von den wegen Wirtshausverbotsübertretung mehrmals bestraften Frauen übertroffen (42,3 %).

Von den 98 rückfälligen Prostituierten wurden 69 einmal, 19 zweimal, 8 dreimal und je eine vier- und fünfmal rückfällig. (Vergl. Anhang Tabelle 6.)

¹⁾ Die absoluten Zahlen siehe Anhang, Tabelle 5.

c. Ergebnisse der Enquete.

Die Rückfälligkeit der Sittlichkeitsdelinquenten ist im Vergleich zu der der Vermögensdelinquenten oder gar der Bettler und Landstreicher sehr klein. Wir können deshalb schlechterdings nicht von Spezialisten sprechen und sind demgemäss für die Enquete auf 1—3 mal Rückfällige angewiesen. 10 Individuen, 6 Männer und 4 Frauen, wurden in die Umfrage einbegriffen.

Nr. 54 ist während der Jahre 1924/25/26/29 je einmal verurteilt worden. Das erste Mal wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten in Konkurrenz mit öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, im Jahre 1925 wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, ebenso im Jahre 1926. Die letzte Verurteilung erfolgte wegen Bettels. Nr. 54 war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes 50 Jahre alt und schon vorbestraft. Seine Strafen sind: 10 Monate Korrektionshaus mit Antrag auf dauernde Versorgung, 6 Monate Korrektionshaus, 5 Monate Korrektionshaus mit Antrag auf Sicherheitsmassregeln, 10 Tage Gefängnis und zwei Jahre Wirtshausverbot. Leider sind die Angaben der Umfrage etwas vage, da der Berichterstatter sich nicht mehr genau zurückerinnert. Nr. 54 wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte wahrscheinlich die Primarschule. Die Eltern waren den verschiedenen gefragten Stellen nicht mehr bekannt. Der Delinquent selbst ist ein arbeitsscheuer Trinker und war in jungen Jahren ziemlich brutal. Er hat fünf Geschwister. Von einer Schwester schreibt der Vertrauensmann: „sie war von jeher eine Dirne“. Im übrigen glaubt er, „dass alle Familienglieder etwas verfehlt waren, da auch der Vater schon entsprechend gewesen sein soll“.

Nr. 55 wurde in der untersuchten Periode nur einmal bestraft, aber die begangenen Delikte liessen in ihm einen typischen Sittlichkeitsverbrecher vermuten. Es sind dies: Notzucht in vier Fällen, Blutschande in vier Fällen, Beischlafsversuch mit einem noch nicht 12 Jahre alten Mädchen und Betrug. Er erhielt für diese Vergehen und Verbrechen 18 Monate Korrektionshaus verbunden mit dauernder Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Der Delinquent war zur Zeit des Urteils 34 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Er ist von den Eltern erzogen worden und besuchte an verschiedenen Orten die Primarschule. Schon damals zeigte er starken Hang zum Vagabundentum und schwänzte häufig die Schule. Er hat keine Berufslehre erhalten. Sein Vater war ein jähzorniger Gewohnheitstrinker. Die Mutter war ebenfalls Trinkerin, verlor jeden moralischen Halt und endete nach einem Streit mit dem Ehemanne durch Selbstmord. Unser Vertrauensmann bemerkt dazu: „Gute Eigenschaften gingen durch Armut und verlotterte Familienverhältnisse verloren“. Der Sohn — Nr. 55 — neigt auch stark zur Trunksucht. Er ist ein jähzorniger, energieloser Mensch, der sein Geld leicht-

sinnig vertut. Seine Ehefrau ist moralisch auch nicht einwandfrei. „Sie lebt bald hier, bald dort und kann dem Gatten keinen moralischen Halt geben“, schreibt unser Gewährsmann. Die vier Kinder dieser Ehe müssen von der Armenbehörde versorgt werden. Nr. 55 hat sechs Geschwister, von denen ein Bruder gleichfalls als Trinker bekannt ist. Die verheirateten Schwestern leben in geordneten Verhältnissen.

Nr. 56 wurde während der Berichtsperiode zweimal bestraft. Das erste Mal wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit, das zweite Mal wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit. Er erhielt als Strafen drei Monate Korrektionshaus, bedingt erlassen, bzw. 8 Tage Gefängnis mit einem Jahr Wirtshausverbot verbunden. Zur Zeit des ersten Urteils war er 21 Jahre alt und nicht vorbestraft. Er ist von seinen Eltern erzogen worden und besuchte die Primarschule, wo seine Leistungen mittelmässig waren. Einen Beruf hat er nicht erlernt. Sein Vater ist arbeitsam, trinkt jedoch zeitweise etwas übermässig. Sein Wesen ist verschlossen und gedrückt. Ueber die Mutter, die schon längere Zeit gestorben ist, war nichts Nachteiliges bekannt. Sie „war wohl gelitten“, schreibt der Berichterstatter. Nr. 56 ist geistig und körperlich gesund. Jedoch hören wir, dass sein Charakter „als ledig zu wünschen übrig liess in sexueller Beziehung. Seit seiner Verheiratung hört man nichts Nachteiliges“. Zeitweise ist er arbeitsscheu. Unsere Auskunftsperson hält ihn nicht für einen notorischen Trinker, meint aber, dass er etwas mässiger sein dürfte. Sein Wesen wird, wie das des Vaters, als verschlossen und gedrückt und als etwas launisch bezeichnet. Er ist nicht besonders beliebt.

Nr. 57 ist während des Untersuchungszeitraumes dreimal bestraft worden und zwar einmal wegen widernatürlicher Unzucht und zweimal wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit. Er erhielt in allen drei Fällen Gefängnisstrafen von maximal 14tägiger Dauer. Der zur Zeit des ersten Urteils (1925) erst 20jährige Delinquent war damals bereits vorbestraft. Die Enquete brachte leider über seine Eltern nichts ans Tageslicht. Sie haben die Erziehung des Delinquenten besorgt, liessen ihn jedoch keinen Beruf erlernen. Nach Verlassen der Primarschule betätigte sich Nr. 57 sofort in landwirtschaftlichen Betrieben. Wie aus den Gerichtsakten hervorgeht, scheint er geistig nicht normal und sexuell krankhaft veranlagt zu sein. Er war öfters schon wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit und einmal auch wegen widernatürlicher Unzucht, begangen mit Tieren, verurteilt worden. Das Leumundszeugnis bezeichnet ihn als leichten Burschen, der sich viel in schlechter Gesellschaft herumtrieb und dadurch auf Abwege kam. Er ist nicht gerade schlecht veranlagt, doch besteht die Gefahr, dass er vollends auf abschüssige Bahn gerät.

Nr. 58 wurde in den Jahren 1925 und 1928 je einmal wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten resp. wegen Notzuchtsversuchs verurteilt.

Das erste Delikt wurde mit 4 Monaten Korrektionshaus, das zweite mit 20 Monaten Zuchthaus geahndet. Gleichzeitig wurden beim Regierungsrate Sicherheitsmassregeln beantragt. Er war zu Beginn der Berichtsperiode 32 Jahre alt. Ueber eventuelle Vorstrafen ist uns nichts bekannt geworden. Er wurde von seinen Eltern erzogen. „Die Erziehung war, wie sie hierzulande in einer Tagelöhnerfamilie erfolgt, sehr einfach, ohne jegliche Anleitung. Die Kinder sind sich vielfach selbst überlassen, da die Eltern auf Arbeit müssen“, schreibt unser Vertrauensmann. Der Delinquent besuchte die Primarschule und blieb nachher berufslos. Er ist ein jähzorniger aber arbeitsamer Mann. Von seiner von ihm geschiedenen Ehefrau erfährt der Berichterstatter, „dass er zu ihr und den Kindern gut war“. Sein Vater war ein rechtschaffener Mensch, und auch seine Mutter wird als gesunde und arbeitsame Frau geschildert. Wir vermuten, besonders der Tatsache wegen, dass die Assisenkammer Sicherheitsmassregeln beantragte, dass man es hier mit einem krankhaft veranlagten Individuum zu tun hat.

Nr. 59 ist im Verlaufe der Jahre 1925—1929 achtmal bestraft worden, davon sechsmal wegen Konkubinats, oft in Realkonkurrenz mit Skandal, Aergernis, Hausiervergehen und Diebstahl, einmal wegen gewerbsmässiger Unzucht zusammen mit Aergernis und Hausiervergehen und einmal wegen Hausiervergehen und Landstreicherei. Sie erhielt sieben Gefängnisstrafen von maximal 24tägiger Dauer und eine Korrektionshausstrafe von 80 Tagen. Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes war sie 29 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Sie wurde teils von den Eltern, teils in einer Anstalt erzogen und besuchte vermutlich die Primarschule. Ihr Vater ist ein brutaler Trinker, der früher als Korber im Lande herumzog, ohne ein festes Domizil zu haben. Ueber die Mutter ist leider, da sie schon lange gestorben ist, nichts mehr bekannt. Die Delinquentin ist völlig dem Alkohol verfallen. Von ihren 8 Geschwistern sind vier gestorben, eine Schwester ist geisteskrank und in einer Anstalt versorgt, zwei sind vorbestraft und nur von einem Bruder wird vermutet, dass er in geordneten Verhältnissen lebe. Der Ehemann der Delinquentin ist Gewohnheitstrinker und deshalb in einer Armenanstalt interniert.

Nr. 60 wurde in den Jahren 1924, 1927 und 1928 je einmal wegen Konkubinats verurteilt. In jedem Falle wurde das Delikt mit Gefängnis von 10 bzw. 20 Tagen geahndet. Die zu Beginn des Berichtszeitraumes 38 Jahre alte Frau war damals schon vorbestraft. Sie wurde von ihren Eltern erzogen und besuchte die Primar- und die Sekundarschule. Ihr Vater war, wie wir von unserer Auskunftsperson erfahren, „in jüngeren Jahren gesund, arbeitsam, solid, ruhig und freundlich. Erst in seinen 50er Jahren, als er wegen der Misswirtschaft seiner Frau finanziell zusammenbrach, verfiel er dem Trunke. Er starb als Trinker in grosser Armut“.

Die Mutter ist gesund und lebt jetzt zurückgezogen. Früher trieb sie in ihrem Hause einen zu grossen Aufwand und verwöhnte die Kinder. Von den sechs Geschwistern der Delinquentin ist ein Bruder vorbestraft, eine Schwester hat ein aussereheliches Kind. Die übrigen vier Geschwister leben in geordneten Verhältnissen. Die Delinquentin selbst ist unserem Berichterstatter leider unbekannt.

Nr. 61 ist im Laufe der Jahre 1925—1929 fünfmal verurteilt worden, davon dreimal wegen gewerbsmässiger Unzucht, einmal wegen Diebstahls und einmal wegen Eigentumsbeschädigung. Das erste Delikt — Diebstahl — wurde mit 80 Tagen Korrektionshaus, bedingt erlassen, geahndet. Für alle anderen Vergehen erhielt sie Gefängnisstrafen von maximal 8 Tagen Dauer. Zur Zeit des ersten Urteils war Nr. 61 erst 17 Jahre alt. Sie hatte damals noch keine Vorstrafen. Die Erziehung lag in den Händen ihrer Eltern, aber „sie war schlecht“ schreibt unser Vertrauensmann. Nr. 61 besuchte die Primarschule und beschäftigte sich nach Schulaustritt zeitweise im Haushalt (Dienstmädchen). Ihr Vater ist ein brutaler Trinker, die Mutter ist unserem Gewährsmann leider unbekannt. Die Delinquentin ist von 12 Geschwistern die jüngste. Drei ihrer Brüder waren wiederholt in Arbeits- bzw. Strafanstalten interniert. Sie selbst ist ein freundliches, aber launisches, sehr leichtfertiges und liederliches Mädchen und musste ihres liederlichen Lebenswandels wegen schon zweimal in einer Anstalt versorgt werden.

Nr. 62 wurde im Jahre 1928 wegen gewerbsmässiger Unzucht verurteilt. Als Strafe erhielt sie 4 Tage Gefängnis. Sie war zur Zeit des Urteils 19 Jahre alt und noch nicht vorbestraft. Sie ist von ihren Eltern erzogen worden, besuchte die Primarschule und war nachher als Hausmädchen oder Kioskverkäuferin tätig. Der Vater war ein solider Mann, und zwar „so solide, dass er geizig wurde und sich an fremdem Eigentum vergriff, was ihm damals als krankhafter Zustand (Kleptomanie) ausgelegt wurde“, schreibt unsere Auskunftsperson. Die Mutter war arbeitsam und solide, stand aber geistig nicht gerade auf hoher Stufe. Neben Nr. 62 waren noch neun Geschwister, die nur zum Teil in geordneten Verhältnissen leben. Ein Bruder der Delinquentin ist schon mehrere Male bestraft worden. Er figuriert in der Umfrage unter Nr. 82. Die ganze Familie wohnte, besonders zur Zeit als die Kinder noch nicht erwachsen waren, in sehr ärmlichen Verhältnissen. Der Verdienst des Vaters war für die zahlreiche Familie zu gering. Nr. 62 ist eine freundliche, aber verschlagene und verlogene Person. Sie hat ein aussereheliches Kind, das von der Armenbehörde unterstützt werden muss.

Nr. 63 ist ein ähnlicher Fall wie Nr. 55. Er wurde gleich wie dieser in der Berichtsperiode nur einmal verurteilt. Die von ihm begangenen Delikte sind: Beischlafsversuch mit Kindern, Notzuchtsversuch, Unsittlich-

keit mit jungen Leuten, öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, einfacher Diebstahl und Fahrradkontrollvergehen. Die Strafe für diese real konkurrierenden Verbrechen und Vergehen lautet auf 11 Monate und 29 Tage Korrektionshaus und auf 5jährige Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Nr. 63 war zur Zeit des Urteils erst 19 Jahre alt. Bis zum zweiten Altersjahre lebte er bei den Eltern, dann wurde er in Pflege gegeben, da die Mutter, eine Gewohnheitstrinkerin, in die Arbeitsanstalt versetzt werden musste. Mit vier Jahren kam er zu einer Tante, später zu einem anderen Verwandten in Pflege. Er besuchte die Primarschule, erlernte aber keinen Beruf. Von seinen Eltern hören wir nichts Gutes. Sie wurden sechs Jahre nach der Geburt des Nr. 63 geschieden. Die Mutter war eine arge Trinkerin und stand mehrmals wegen Diebstahls und Hotelbetrügereien vor Gericht. Der Vater, dem im Scheidungsprozess die sechs Kinder zugesprochen wurden, war ebenfalls Trinker und kümmerte sich wenig um seine Nachkommen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn uns Nr. 63 als willensschwach veranlagter, unsteter, liederlicher und jähzorniger Mensch geschildert wird.

Zusammenfassend überblicken wir noch einmal die gefundenen Ergebnisse. Vier der untersuchten Delinquenten sind Kinder von Trinkern. Für sie ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie schon als willensschwache Geschöpfe geboren wurden und mit noch grösserer Sicherheit, dass in ihrer Erziehung gefehlt worden ist. Bei drei weiteren Delinquenten war die Erziehung laut Bericht unserer Auskunftsperson mangelhaft. Drei Delinquenten scheinen krankhaft veranlagt zu sein. Alle Untersuchten haben keinen Beruf erlernt.

§ 28. Ueberblick über die Rückfälligkeit der speziell untersuchten Delinquenten.

Da das Rückfallproblem ohne Zweifel für den Kriminalpolitiker eines der wichtigsten ist, geben wir in diesem Paragraphen einen kurzen Gesamtüberblick über die in den §§ 19—27 gefundenen, einschlägigen Ergebnisse. Es handelt sich dabei vor allem darum, auf gedrängtem Platz das Verhältnis der Rückfälligen zum Total der Delinquenten des entsprechenden Deliktes zur Darstellung zu bringen, um dadurch die Vergleichsmöglichkeit zu erleichtern und zu zeigen, wo eine Revision der Präventiv- oder Repressionsmittel besonders nötig ist, wenn der Rückfälligkeit und damit der Kriminalität im allgemeinen mit Erfolg entgegengetreten werden soll. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, greifen wir dabei nur die Durchschnittsresultate heraus. Einzelheiten können leicht bei der Besprechung der einzelnen Delikte in den genannten Paragraphen nachgeschlagen werden.

Von 100 Delinquenten der in Kolonne 1 aufgeführten Delikte¹⁾ sind in den Jahren 1924/29 im gleichen Delikt resp. in der gleichen Deliktsgruppe wieder rückfällig geworden:

Delikte und Deliktsgruppen	Innert Jahren *)					
	ca. ¼ bis ½	ca. 1¼ bis 1½	ca. 2¼ bis 2½	ca. 3¼ bis 3½	ca. 4¼ bis 4½	ca. 5¼ bis 5½
Diebstahl	4,7	12,2	17,0	19,8	21,3	23,8
Unterschlagung	4,4	9,0	11,6	12,8	13,6	14,5
Betrug	8,9	16,2	21,7	24,0	26,7	28,3
Bettel	14,7	29,8	39,6	45,0	49,4	51,6
Landstreicherei	13,2	26,3	34,2	39,3	43,2	44,7
Aergernis, Skandal etc.	12,6	23,4	28,4	33,1	36,0	38,8
Wirtshausverbots- übertretung	39,3	51,3	55,4	56,8	58,6	60,0
Misshandlung **)	0 0	0,8	1,7	1,7	1,7	2,5
Sittlichkeitsdelikte	2,9	6,0	7,9	9,6	10,7	11,5
Gewerbsmässige Un- zucht	8,3	16,2	19,8	23,3	28,5	29,0

*) Siehe Anmerkung in Tabelle, S. 128.
 **) In der Gruppe „Misshandlung“ ist nicht das arithmetische Mittel der einzelnen Jahre, sondern nur das Ergebnis des Jahrganges 1924 wiedergegeben. Dies deshalb, weil der kleinen absoluten Zahlen wegen, die Relativzahlen des Mittels unbrauchbar sind.

Von allen Delikten weist somit die Wirtshausverbotsübertretung die grösste Rückfallszahl auf. In zirka 5½ Jahren sind 60% aller wegen Wirtshausverbotsübertretung Bestrafter wieder rückfällig geworden. Auch die Delikte Bettel und Landstreicherei sind noch als ausgesprochene Rückfallsdelikte anzusehen. Unter den speziellen Vermögensdelikten nimmt der Betrug den ersten Platz ein. Von 100 Betrügern werden in zirka 5¼ Jahren 28,3% rückfällig. Bei den Dieben sind es dagegen nur 23,8% und von den wegen Unterschlagung Verurteilten begehen noch 14,5% eine neue Unterschlagung. Unter den übrigen besprochenen Delikten weisen lediglich die Gruppe Aergernis, Skandal etc. mit 38,8% und die gewerbsmässige Unzucht mit 29,0% beachtliche Bedeutung auf. Die Rückfälligkeit der Sittlichkeitsdelinquenten und der wegen Misshandlung Verurteilten ist unbedeutend. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die wegen ihrer Schwere sozial gefährlichsten Delikte eine relativ geringe Rückfälligkeit aufweisen im Verhältnis zu der gefundenen Durchschnittsrückfallsziffer von 41,6%, ein zweifelsohne erfreuliches Ergebnis. Die grosse Durchschnittszahl resultiert eben in der Hauptsache aus den grossen Rückfallszahlen des Bettels, der Landstreicherei und vor allem der Wirtshausverbotsübertretung, von denen besonders die letztere nicht als schweres oder gefährliches Delikt angesprochen werden kann.

¹⁾ In der Tabelle sind auch die Deliktsgruppen nur jeweilen mit einem und zwar dem Hauptdelikt bezeichnet. Für die Zusammensetzung der Gruppe wird auf die Spezialuntersuchung im besonderen Teil der Arbeit verwiesen.

Ueber die Zuwachsziffern der Rückfälligen innert der von uns gemachten Perioden von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ bzw. von 1 Jahr ist zu sagen, dass sie mit zunehmender Entfernung vom ersten von uns registrierten Urteil ständig abnehmen. Daraus kann abgeleitet werden, dass bei allen untersuchten Delinquenten das Maximum der Rückfälligkeit nicht mehr weit über dem von uns betrachteten Berichtszeitraum liegen kann. Dies gilt insbesondere für alle Sittlichkeitsdelikte, also auch die gewerbmässige Unzucht, weiter für die Misshandlungen, die Wirtshausverbotsübertretung, die Landstreicherei und die Unterschlagung. Eine besondere Rolle spielt bei der Betrachtung der Zuwachsquoten das Verhältnis der ersten zur zweiten Periode. An sich muss für die im Jahre 1924 verurteilten Delinquenten, wie auch für die in den übrigen Jahren Bestraften, da sich die Urteile jeweilen über das ganze Jahr erstrecken können, angenommen werden, dass im Durchschnitt dem Einzelnen im betreffenden Urteilsjahr nur noch zirka ein halbes Jahr zur Verfügung steht, um rückfällig zu werden. Für die erste Periode kommt nun bei einigen schwereren Delikten noch der Umstand dazu, dass infolge der für das erste Delikt verhängten Freiheitsstrafe der Delinquent gar nicht dazu kommt, ein neues gleiches oder gleichartiges Delikt zu begehen, d. h. rückfällig zu werden. Dadurch verkürzt sich die erste Beobachtungsperiode neuerdings um eine bestimmte Zeitdauer, die wir für die Delikte Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und für die Sittlichkeitsverfehlungen (ohne gewerbmässige Unzucht) auf zirka $\frac{1}{4}$ Jahr geschätzt haben, dies auf Grund der bei den speziell untersuchten Delikten gemachten Beobachtungen über Art und Häufigkeit der verhängten Strafen. Je kürzer nun die erste Periode ist, umso grösser erscheint die Differenz der Zahl der Rückfälligen in der ersten zu der in der zweiten Periode; denn nur der erste Beobachtungszeitraum kann variieren, alle übrigen umfassen immer genau ein Jahr. Bei der Beurteilung der ersten Zuwachsquote müssen deshalb diese besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden.

§ 29. Weitere Einzelfälle.

Bei den bisher besprochenen Delinquenten handelt es sich um Individuen, die auf irgend einem Gebiete der Kriminalität als Spezialisten betrachtet werden können, oder doch vornehmlich eine gewisse Art von Delikten begangen haben. Daneben wurden noch 26 Männer in die Enquête einbezogen, die stark rückfällig sind, deren kriminelle Tätigkeit sich jedoch auf verschiedenartige straffbare Handlungen erstreckt. Zur Erforschung der Ursachen der Kriminalität sind sie in gleicher Weise tauglich wie die bereits behandelten Fälle.

Nr. 64 wurde während der Jahre 1924 und 1925 fünfmal bestraft. Er war zu Beginn der Berichtsperiode 24 Jahre alt. Die von ihm begangenen

Delikte sind: Wirtshausverbotsübertretung, tätliche Bedrohung, Ehrverletzung und Skandal. Er erhielt durchwegs Gefängnisstrafen von maximal 5 Tagen Dauer. Er ist der Bruder von Nr. 33. Die Erziehung lag auch bei ihm in den Händen der Eltern. Er besuchte die Primarschule und wurde nachher Tagelöhner. Sein Vater ist Trinker und überliess die Sorge um den Haushalt stets der Ehefrau. Diese ist eine gesunde, arbeitssame, aber etwas launische Person. Der Delinquent selbst ist ein jähzorniger, brutaler und launenhafter Mensch. Er hat 15 Geschwister, von denen noch fünf bei den Eltern wohnen. Die gesamte Familie ist in der Wohnsitzgemeinde sehr unbeliebt.

Nr. 65 ist im Laufe der Jahre 1924—1927 19mal bestraft worden. Er hat folgende Delikte begangen: Skandal, tätliche Bedrohung, Tötlichkeiten, Aergernis und Wirtshausverbotsübertretung. Alle Verfehlungen wurden mit Gefängnisstrafen von höchstens 15tägiger Dauer geahndet. Nr. 65 war zu Anfang des Untersuchungszeitraumes 56 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Leider sind die Angaben der Umfrage etwas dürftig. Nr. 65 wurde vermutlich von seinen Eltern erzogen. Er erlernte keinen Beruf. Die ganze Familie war arm und verrufen. Nr. 65 hat 5 Geschwister. Eine Schwester ist aussereheliche Mutter und auch das erste Kind des Delinquenten wurde erst nachträglich für ehelich erklärt. Dieses selbst, sowie eine andere Tochter haben später ebenfalls aussereheliche Kinder bekommen. Ueber den Charakter des Nr. 65 ist leider nichts Näheres bekannt.

Nr. 66 ist während des Berichtszeitraumes 25mal verurteilt worden und zwar wegen Bettels, Wirtshausverbotsübertretung, Skandals, Aergernisses und Nachtlärms. Alle seine Strafen lauten auf Gefängnis von maximal 37 Tagen Dauer. Nr. 66 war zur Zeit des ersten Urteils in unserer Berichtsperiode 64 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Er ist aussereheliches Kind und wurde von seiner Mutter erzogen. Eine Berufsausbildung hat er nicht erhalten. Die Primarschule besuchte er nur sehr unregelmässig. Seine Mutter war der Trunksucht völlig verfallen. Er selbst ist ein brutaler, jähzorniger und grober Mann und ein unverbesserlicher Trinker. Seine Ehefrau ist kränklich und hat, wie unser Berichterstatter schreibt, „einen leichten Charakter“. Nr. 66 befindet sich seit einiger Zeit in einer Armenanstalt.

Nr. 67 wurde während der Untersuchungsperiode 15mal wegen Bettels, Landstreicherei, Skandals, Aergernisses, Betrugs, Wirtshausverbotsübertretung, Wirtschaftsskandals und Unterschlagung verurteilt. Die Delikte sind alle mit Gefängnis bis zu 40 Tagen und Arbeitshaus von 6 Monaten bzw. einem Jahr geahndet worden. Er war im Jahre 1924 53 Jahre alt und verschiedentlich vorbestraft. Die Umfrage lässt die Ursache der Kriminalität im Vergleich zu den bisher gefundenen als ganz

aussergewöhnlich erscheinen. Wir werden bei vorliegendem Fall etwas an den des Nr. 7 erinnert. Nr. 67 ist von seinen Eltern einwandfrei erzogen worden. Er besuchte die Primarschule und erlernte nachher einen Beruf. Sein Vater war ein durchaus ehrenhafter und arbeitsamer Mann und von der Mutter, und der ganzen Familie schreibt unser Gewährsmann: „la mère était également une grande travailleuse, très honnête femme. C'était une belle famille sur tous les rapports“. Die fünf Geschwister des Delinquenten sind ehrenhafte Leute. Wir zitieren, was wir über Nr. 67 selbst hören, wörtlich: „Jusqu'à la mort de sa femme, Nr. 67 a toujours été un très honnête homme. Vie très régulière et travailleur. Après la mort de sa femme il s'est abandonné et commencé à boire, dès lors il a eu une vie très mouvementée et il est descendu très bas. Il n'est pas un homme brutal, c'est un inoffensif, mais un inconscient“. Auch von einem anderen Berichtstatter erfahren wir, dass Nr. 67 ein zuverlässiger Arbeiter war, von gutem Charakter, und dass er sich nach dem Tode seiner Frau völlig geändert habe. Seine Gattin war eine ehrenhafte, aber kränkelige Frau. Nr. 67 hatte vier Kinder, die alle vier nicht länger als ein oder zwei Tage gelebt haben. Nr. 67 erscheint uns als etwas willensschwacher, aber auch vom Schicksal stark betroffener, bedauernswerter Mann.

Nr. 68 ist im Laufe der Jahre 1924—1929 14mal wegen Bettels, Landstreicherei, Hausfriedensbruchs, Betrugs, Betrugsversuchs, Wirtshausverbotsübertretung und Aergernisses verurteilt worden. Die Strafen des zu Beginn der Untersuchungsperiode 31jährigen Mannes lauten alle auf Gefängnis von höchstens 30 Tagen Dauer bzw. auf Arbeitshaus von 12 und 16 Monaten. Nr. 68 war bereits vorbeträgt. Er wurde von seinen Eltern erzogen. In der Primarschule war er ein schwacher Schüler. Nach dem Schulaustritt betätigte er sich sofort als Hotelangestellter, zuletzt als Schirmflicker, wobei er mit anderen Kumpanen gemeinschaftlich herumzog. „Das war sein Verderben“, schreibt dazu der Berichtstatter. Er wurde ein liederlicher, stark dem Alkohol verfallener Mensch. Im nüchternen Zustande ist er ruhig, arbeitsam und beliebt bei den Meistersleuten. Sein Vater war gesund, aber, wie unser Vertrauensmann bemerkt, „etwas dem Trinken ergeben und sehr launisch“. Die Mutter war eine arbeitsame und ruhige Frau. Nr. 68 hat 12 Geschwister. Man schreibt uns über sie: „die Hälfte der Geschwister sind in geordneten Verhältnissen, die anderen sind alle etwas anormal. Trinker, liederlich, schwach im Charakter und nicht arbeitsfreudig“.

Nr. 69 wurde während der Berichtsperiode 6mal bestraft, darunter dreimal wegen Nichtbezahlen der Militärpflichtersatzsteuer und dreimal wegen Wirtshausverbotsübertretung. Er erhielt Gefängnisstrafen von maximal 2tägiger Dauer. Zur Zeit des ersten Urteils in der Berichtsperiode war er 38 Jahre alt. Nr. 69 ist von seinen Eltern erzogen worden.

Er besuchte die Primarschule, erlernte aber nach Beendigung der Schulzeit keinen Beruf. Sein Vater war ein äusserst solider und arbeitsamer Mann und hat sich ein kleines Vermögen erworben, das der noch lebenden Ehefrau ein sorgenfreies Alter garantiert. Die Mutter ist ebenfalls eine arbeitsame Frau, über die nichts Nachteiliges bekannt geworden ist. Die vier Geschwister des Delinquenten leben alle in geordneten Verhältnissen. Er selbst zog im Alter von zirka 18 Jahren von seinen Eltern fort und „trieb sich auf den Höfen des Jura herum“, schreibt unsere Auskunftsperson. Er wurde ein haltloser Trinker und ist an Alkoholvergiftung in der Armenanstalt gestorben.

Nr. 70 hat während des Untersuchungszeitraumes sieben Verurteilungen erlitten, drei wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und vier wegen Wirtshausverbotsübertretung. Alle Delikte wurden mit kurzen Gefängnisstrafen geahndet. Nr. 70 war zur Zeit des ersten Urteils im Untersuchungszeitraum 25 Jahre alt. Sein Vater starb ein Jahr nach der Geburt des Untersuchten. Die Mutter gab ihn teils in Pflege bei verschiedenen Familien, teils sorgte sie selbst für den Unterhalt und die Erziehung. Er hat die Primarschule nur unvollständig besucht und keine Lehrzeit durchgemacht. Der Vater war ein unordentlicher Mann, der nicht zu haushalten verstand. Von der Mutter schreibt unser Berichterstatter, dass sie die Kinder nicht zu erziehen wusste. Sie hat aus ihnen launenhafte und eigensinnige Menschen gemacht. Nr. 70 war das jüngste von 9 Kindern und ist ein unstetes und arbeitsscheues Individuum. Er greift nur zur Arbeit, wenn ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Sucht nach Alkohol und Tabak fehlen. Durch seine Exzesse hat er der Mutter ein hartes Alter bereitet. Von den acht Geschwistern leben nur noch zwei Brüder, davon einer im Auslande. Das sittliche Verhalten des anderen lässt viel zu wünschen übrig. Unser Berichterstatter hält den Delinquenten für das Opfer seiner Erziehung. Er schreibt: „enfant malheureux, d'un foyer raté, victime plutot que fauteur“.

Nr. 71 wurde während der Jahre 1927—1929 neunmal wegen Bettels, Landstreicherei, Aergernisses und Wirtshausverbotsübertretung bestraft. Er erhielt drei Arbeitshaus- und sechs Gefängnisstrafen. Zur Zeit des ersten Urteils in der Berichtsperiode war er 54 Jahre alt und schon mehrfach vorbestraft. Ueber seine Eltern und seine Erziehung konnten wir keine Auskunft erhalten. Von ihm selbst, dagegen vernehmen wir, dass er ein herumziehender, liederlicher, notorischer Alkoholiker ist. Auch in nüchternem Zustande scheut er die Arbeit.

Nr. 72 hat während der Berichtsperiode fünf Verurteilungen erlitten, drei wegen Wirtshausverbotsübertretung und je eine wegen Diebstahls und gewerbsmässiger Kuppelei. Seine Strafen lauten auf Gefängnis von höchstens 30tägiger Dauer. Er war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes

44 Jahre alt. Die Erziehung lag in den Händen der Eltern. Er besuchte die Primarschule und erlernte nach deren Beendigung einen Beruf. Die Eltern sind schon lange gestorben. Sie waren anständige und arbeitsame Leute. Vom Untersuchten selbst wird uns berichtet, „dass er als arbeitsscheuer und ein dem Alkohol total ergebener Mann bekannt“ ist. Er ist von seiner Ehefrau geschieden.

Nr. 73 ist während des Berichtszeitraumes 17mal wegen Wirtshausverbotsübertretung, Bettels, Landstreicherei, Gebrauchs gefälschter Urkunden, Aergernisses und Nachtlärms verurteilt worden. Er erhielt 15 Gefängnis- und zwei Arbeitshausstrafen. Zu Beginn der Untersuchungsperiode war er 28 Jahre alt und schon vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern, über die wir leider nichts in Erfahrung bringen konnten, erzogen. Da er sich als Tagelöhner und Handlanger betätigt, ist zu vermuten, dass er keinen Beruf erlernt hat. Er wird uns als ein liederlicher Gewohnheitstrinker geschildert.

Nr. 74 wurde während der Berichtsperiode 22mal verurteilt. Seine vornehmlich begangenen Delikte sind: Bettel, Landstreicherei, Diebstahl, Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer, Aergernis, Skandal u. a. Dreimal wurde er mit Arbeitshaus, einmal mit Korrektionshaus und 18mal mit kurzem Gefängnis bestraft. Zur Zeit des ersten Urteils im Berichtszeitraum war er 39 Jahre alt. Er ist von seinen Eltern erzogen worden, hat die Primarschule besucht, absolvierte jedoch keine Lehrzeit. Seine Eltern sind gestorben, sie waren unserem Berichterstatter nicht mehr bekannt. Vom Delinquenten schreibt er, dass dieser „ivrogne de profession“ schon verschiedene Male wegen Landstreicherei interniert worden sei. Auch sein Bruder, neben ihm das einzige Kind, ist Gewohnheitstrinker.

Nr. 75 ist in den Jahren 1925/26 und 1928 sechsmal wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, Fälschung von Privaturkunden, Betrugs, Diebstahls, Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer u. a. Delikten verurteilt worden. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von maximal 20 Tagen. Er war zur Zeit des ersten Urteils in der Untersuchungsperiode erst 20 Jahre alt, aber schon vorbestraft. Die Erziehung besorgten seine Eltern, die beide völlig der Trunksucht verfallen sind. Er besuchte die Primarschule, blieb aber ohne Beruf. Im Elternhause ging es oft wüst zu. Der Vater misshandelte nicht selten seine Ehefrau. Sowohl Nr. 75 wie seine sieben Geschwister wurden verschiedentlich von der Armenbehörde versorgt. Die ganze Familie steht auf dem Notarmenetat. Nr. 75 selbst gilt als „Galgenstrick“ und Faulenzer. Er ist ein vollständig verkommenes Subjekt.

Nr. 76 wurde während der untersuchten sechs Jahre 17mal verurteilt und zwar wegen Bettels, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung und Skandals. Er erhielt vier Arbeitshaus- und dreizehn Ge-

fängnisstrafen. Zu Beginn des Berichtszeitraumes war er 57 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Die Erziehung lag in den Händen seiner Eltern. Er besuchte die Primarschule, erlernte aber keinen Beruf. Sein Vater war ein moralisch einwandfreier und arbeitsamer Mann, und auch die Mutter war eine ehrenhafte und arbeitsfreudige Person. Vom Delinquenten selbst schreibt unser Vertrauensmann: „beau caractère, mais fainéant et par la suite buveur; citoyen intelligent“. Seine sechs Geschwister leben in geordneten Verhältnissen, mit Ausnahme eines Bruders, der ebenfalls ein Taugenichts ist. Nr. 76 ist im Jahre 1929 gestorben. Er musste oft von der Armenbehörde unterstützt werden.

Nr. 77 stand in den Jahren 1925—1928 viermal vor dem Strafrichter wegen Unterschlagung, Hausfriedensbruchs, einfachen und qualifizierten Diebstahls sowie Eigentumsbeschädigung. Er erhielt eine Zuchthaus-, zwei Korrektionshaus- und eine Gefängnisstrafe. Der zur Zeit des ersten Urteils 25jährige Mann war damals schon vorbestraft. Er wurde von seinen Eltern erzogen und besuchte die Primarschule, wo nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden ist. Nach Schulaustritt betätigte er sich zunächst als Hotelangestellter, später als Handlanger. Seine Eltern waren ruhige und arbeitsame Leute. Der Vater starb infolge eines Unglückfalles im Gebirge. Nr. 77 selbst ist Gewohnheitstrinker. Seine Geschwister leben in geordneten Verhältnissen, mit Ausnahme eines Bruders, der, wie der Berichterstatter schreibt, „zeitweise etwas zu viel trinkt“.

Nr. 78 ist während der Berichtsperiode 18mal wegen Diebstahls, Wirtschaftsskandals, Bettels, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung, Skandals, Aergernisses, Unterschlagung und anderen Delikten verurteilt worden. Er wurde zweimal mit Arbeitshaus, einmal mit Korrektionshaus und 15mal mit Gefängnis bestraft. Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes war er 50 Jahre alt und hatte mehrere Vorstrafen. Nr. 78 ist ausser-ehelicher Sohn. Er wurde von seiner Mutter, über die uns leider nichts mehr mitgeteilt werden konnte, erzogen. Nach dem Austritt aus der Primarschule betätigte er sich als Tagelöhner, er lernte also keinen Beruf. Unsere Auskunftsperson nennt ihn: „très mauvais sujet, rodeur de profession, buveur, menteur, voleur, etc., etc.“. Er hatte einen gleichfalls ausserehelichen Bruder, der aber schon lange gestorben ist. Von seinen sechs Kindern leben nur noch drei.

Nr. 79 wurde in den Jahren 1926—1929 13mal wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer, Wirtshausverbotsübertretung, Betrugs und Aergernisses verurteilt. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von maximal 12tägiger Dauer. Er war zur Zeit des ersten Urteils im Untersuchungszeitraum 30 Jahre alt und bereits mehrere Male vorbestraft. Seine Erziehung lag in den Händen der Eltern. Er besuchte die Primarschule und kam nachher direkt in eine Fabrik. Die Eltern sind beide sehr ernst-

hafte und arbeitsame Menschen von ausgezeichnetem Rufe. Der Untersuchte ist Trinker und leichten Charakters. Er wäre ein fähiger Arbeiter, kann aber seiner schlechten Aufführung wegen nirgends lange bleiben. Unser Vertrauensmann berichtet: „le prénommé n'aurait pas mauvais fond, mais il est léger et se laisse aller à l'ivrognerie de temps à autre. Il s'est déjà beaucoup amélioré depuis son mariage“. Aber seine Ehefrau ist sittlich selbst nicht ganz einwandfrei (femme de mœurs un peu légères en son temps).

Nr. 80 wurde in den Jahren 1925/26/27 und 1929 fünfmal wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer und Wirtshausverbotsübertretung verurteilt. Die begangenen Vergehen wurden mit kurzen Gefängnisstrafen, viermal verbunden mit Wirtshausverbot, geahndet. Zu Beginn der Berichtsperiode war der verschiedentlich vorbestrafte Delinquent 35 Jahre alt. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule, machte aber keine Berufslehre durch. Sowohl seine Eltern, wie auch seine Geschwister sind ehrenwerte, arbeitsame und solide Leute. Nr. 80 selbst dagegen ist Trinker. Der Berichterstatter nennt ihn „voleur, paresseux“. Er scheint ein willensschwacher Mann zu sein, der sich leicht durch die schlechte Gesellschaft, in die er infolge seiner Heirat geriet, verderben liess. Seine Ehefrau stammt aus einer berüchtigten Trinkerfamilie. Sie selbst und vor allem ihr Bruder haben offenbar Nr. 80 zum Delinquenten gemacht. Die Kinder dieser Ehe werden sehr schlecht erzogen.

Nr. 81 wurde im Laufe der Jahre 1925—1929 11mal wegen Aergernisses, Wirtshausverbotsübertretung und Widersetzlichkeit verurteilt. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis, oft verbunden mit Busse und Wirtshausverbot. Er war zur Zeit des ersten Urteils in der Berichtsperiode 36 Jahre alt und schon öfters vorbestraft. Nr. 81 ist ausserehelicher Sohn, aber der Aufenthalt seiner Mutter konnte, da er selbst nirgends festen Wohnsitz hat, nicht festgestellt werden. Der Delinquent betätigt sich als Tagelöhner und Handlanger und hat vermutlich nie einen Beruf erlernt. Unser Vertrauensmann schreibt über ihn: „Nr. 81 wies sich hier als sehr guter Arbeiter, hat aber periodisch die Trinkerlaune, welcher er nicht zu widerstehen vermag. Gegen seine Mitmenschen ist er ruhig und verträglich“. Von anderer Seite wird er als „ganzer Trinker, zeitweise vollständig betrunken“ bezeichnet, aber sonst auch als sehr guter Arbeiter gerühmt.

Nr. 82 wurde deshalb in die Enquete einbezogen, weil eine Schwester von ihm, Nr. 62, auch unter den Verurteilten figuriert. Er stand im Jahre 1927 zweimal wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vor dem Richter und wurde beide Male zu 5 bzw. 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Zur Zeit des ersten Urteils im Untersuchungszeitraum war er 25 Jahre alt. Er wurde mit noch neun Geschwistern zusammen von den Eltern

erzogen, besuchte die Primarschule und nahm, ohne einen Beruf gelernt zu haben, nach Schulaustritt sofort eine Stelle an. Sein Vater war ein solider, jedoch geizig und kleptomane veranlagter Mann, die Mutter eine arbeitsame, ruhige, solide, nicht gerade intelligente Frau. Nr. 82 selbst macht einen ruhigen und freundlichen, jedoch willensschwachen, geistig beschränkten Eindruck. Er hat, wie seine Schwester Nr. 62, ein aussereheliches Kind.

Nr. 83 könnte als Spezialist des Deliktes Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gelten. Er wurde dieses Vergehens wegen je einmal im Jahre 1925 und 1929 verurteilt und erhielt als Strafen 20 bzw. 8 Tage Gefängnis. Er war zur Zeit des ersten Urteils im Berichtszeitraum 22 Jahre alt und bereits vorbestraft. Seine Erziehung lag zunächst in den Händen beider Eltern, später, als die Mutter gestorben war, nur noch beim Vater. Dieser war ein gesunder und rechtschaffener Mann. Die Mutter war unserem Vertrauensmanne nicht mehr bekannt. Nr. 83 beschäftigte sich sogleich nach dem Austritt aus der Primarschule in der Landwirtschaft. Er ist ein gesunder, ruhiger, aber etwas willensschwacher Mann. Seine Ehefrau, deren Aufführung vor der Verheiratung nicht einwandfrei gewesen sein soll, hat zwei, er selbst ein aussereheliches Kind.

Nr. 84 stand während der Jahre 1923—1929 zehnmal vor dem Richter. Er wurde u. a. wegen Bettels, Landstreicherei, Aergernisses und Wirtshausverbotübertretung verurteilt. Von den Strafen lauten neun auf Gefängnis und eine auf Arbeitshaus. Zur Zeit der ersten Verurteilung in der Untersuchungsperiode war er 48 Jahre alt und bereits vorbestraft. Er ist von den Eltern erzogen worden, besuchte die Primar- und die Sekundarschule, lernte aber keinen Beruf. Sein Vater war zwar arbeitsam, aber ein Trinker und starb in der Bezirksarmenanstalt. Die Mutter war stets eine solide und arbeitsame Frau. Nr. 84 selbst ist ein brutaler und jähzorniger Trinker. „Er zeigte schon in den jüngeren Jahren Anlagen zum Trinken“, schreibt unser Gewährsmann.

Nr. 85 wurde in den Jahren 1925 und 1926 je einmal wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht verurteilt. Er erhielt beide Male Gefängnisstrafen von 8 bzw. 20 Tagen. Zur Zeit des ersten, im Berichtszeitraum ergangenen Urteils war er 27 Jahre alt. Er wurde von seinen Eltern erzogen. Nach Beendigung der Primarschule kam er ohne eine besondere Berufslehre als Arbeiter in eine Fabrik. Sein Vater war lungenkrank. Ueber den Charakter ist nichts Nachteiliges bekannt. Die Mutter war schwächlich und geistig beschränkt und deshalb zu den Kindern immer sehr nachgiebig. Von den sieben Geschwistern des Delinquenten sind zwei ebenfalls beschränkt. Er selbst ist ein etwas rechthaberischer und jähzorniger, aber sonst solider Mann. Er hat ein aussereheliches Kind.

Nr. 86 stand in den Jahren 1925/26 und 1928 je einmal wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vor dem Richter. In allen drei Fällen

erhielt er kurze Gefängnisstrafen. Zur Zeit des ersten Urteils war er 53 Jahre alt. Er wurde von seinen Eltern erzogen, besuchte die Primarschule und machte keine ordentliche Lehrzeit durch. Sein Vater war ein ruhiger, aber immer kränklicher Mann, die Mutter eine gleichfalls kränkliche, aber arbeitsame, ruhige und solide Frau. Nr. 86 selbst ist Trinker und macht, wie wir vernehmen, „wochenweise blau“. Dazu ist er ein etwas unselbständiger und jähzorniger Mensch, aber tüchtig im Beruf. Seine drei Geschwister leben in ärmlichen, aber geordneten Verhältnissen. Von seiner Ehefrau ist er geschieden, und die vier Kinder sind von der Armenbehörde versorgt worden.

Nr. 87 ist während der Berichtsperiode 18mal wegen Bettels, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung, Skandals, Aergernisses u. a. Delikten verurteilt worden. Seine Strafen lauten alle auf Gefängnis von höchstens dreissigtägiger Dauer. Er war zu Beginn des Untersuchungszeitraumes 58 Jahre alt und hatte schon mehrere Vorstrafen. Nr. 87 ist der Bruder von Nr. 20 und wurde, wie dieser, von seiner Mutter, die in jungen Jahren schon Witwe geworden war, erzogen. Er besuchte die Primarschule und erhielt eine etwas unvollständige Berufslehre. Sein Vater war arbeitsam, hatte sich aber stark dem Trunke ergeben und verstand nicht zu haushalten. Die Mutter war eine sehr fleissige und sparsame Frau. Ihren Kindern gegenüber war sie oft zu gutherzig. Nr. 87 ist, genau wie sein Bruder, ein arbeitsscheuer Trinker.

Nr. 88 und Nr. 89 sind Brüder. Ersterer wurde in den Jahren 1925/26 und 1927 viermal wegen Widersetzlichkeit, Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Entführung Minderjähriger verurteilt. Er erhielt zwei Korrektionshaus- und zwei Gefängnisstrafen. Zur Zeit des von uns erfassten ersten Urteils war er 23 Jahre alt und schon vorbestraft. Nr. 89 stand im Laufe der Jahre 1925—1928 auch viermal vor dem Strafrichter wegen Begünstigung bei Diebstahl, Versuchs der Gefangenenbefreiung und Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer. Von seinen Strafen lauten eine auf Korrektionshaus, die drei anderen auf Gefängnis. Er war zur Zeit des ersten Urteils in der Untersuchungsperiode 26 Jahre alt und auch bereits vorbestraft. Beide Brüder wurden von ihren Eltern erzogen. Sie stammen aus einem völlig verwahrlosten Hause. Der Vater ist ein arbeitsscheuer, liederlicher Mann, die Mutter eine verantwortungslose, vollständig verlotterte Frau. Die Familie wird in einem Bericht als die „gemeinste Horde, die wir seit Jahrzehnten in unserer Gemeinde haben“, bezeichnet. Von den beiden Söhnen Nr. 88 und Nr. 89 erfahren wir, dass sie „arbeitscheue, brutale, in der ganzen Gegend verrufene Elemente“ sind. Vier der übrigen fünf Geschwister sind ebenfalls völlig verkommen. Die jüngste Tochter musste den Eltern wegen starker moralischer Gefährdung weggenommen werden. Drei Brüder sind vorbestraft.

§ 30. Zusammenfassung der Ergebnisse der Enquete.

Wir haben insgesamt 89 Delinquenten untersucht. Wenn wir hier versuchen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu bringen, so muss man sich bewusst sein, dass dies gleichzeitig eine Einschränkung derselben ist. Denn es liegt in der Natur der Enquete, dass sie den Charakter des Individuums, nicht den einer Mehrheit von Individuen, erfasst, und es widerstrebt der Natur des Individuums zusammen mit einem, zwei, drei, vier etc. Individuen mit gleichem Masstab gemessen zu werden. Einzig einige grobe Züge sind es, die nicht nur bei einem, sondern bei mehreren Einzelwesen gleichzeitig in Erscheinung treten, und nur diese können hier zusammenfassend festgehalten werden. Sie beziehen sich in der Hauptsache auf den Einfluss des Alkohols in der untersuchten Familie, die Art der Erziehung, den Beruf, den Familienstand, die Gesundheit und die Charakterveranlagung der Delinquenten.

Negativ stellen wir zunächst fest, dass bei 15 Untersuchten über beide, bei 6 über einen Elternteil keine Auskunft erhalten werden konnte. Von den 68 verbleibenden Elternpaaren sind in 18 Fällen ein Teil, in vier Fällen beide Teile Alkoholiker. Bei weiteren 19 Verurteilten war die Erziehung durch ihre Eltern resp. Pflegeeltern ungenügend. Vier Delinquenten sind aussereheliche Kinder, bei einem ist die Mutter unbekannt. Die Mütter bzw. Pflegemütter von zwei der verbleibenden drei Ausserehelichen waren völlig der Trunksucht verfallen. Die Eltern von 24 Individuen waren einwandfreie Leute und scheinen keine Fehler in der Erziehung gemacht zu haben. Von den 89 Delinquenten selbst sind 64 Trinker, 6 scheinen moralisch und geistig krankhaft veranlagt, 16 sind teils willensschwache, launische, jähzornige, brutale oder vollständig verkommene Menschen. Ueber drei Erfragte konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden. Die Trinker verteilen sich auf die oben gemachten Elterngruppen folgendermassen:

Auf 18 Eltern, ein Teil Trinker	12 Trinker
„ 4 Eltern, beide Teile Trinker	2 „
„ 19 Eltern, schlechte Erziehung	10 „
„ 3 aussereheliche Mütter	3 „
„ 15 Eltern unbekannt	15 „
„ 6 ein Elternteil unbekannt, der andere gut	6 „
„ 24 Eltern einwandfrei	16 „

Von 84 männlichen Delinquenten haben wir nur bei 19 die Sicherheit, dass sie eine Berufslehre durchgemacht haben.

Welches sind nun die Lehren für den Kampf der Kriminalpolitik gegen die schwere Kriminalität und die grosse Rückfälligkeit? Der Alkoholismus als die oft betonte Ursache der Kriminalität offenbart sich auch in vor-

liegender Umfrage als ein Hauptfeind der Sittlichkeit. Wer das Gewohnheitsmässige, das Uferlose und das Exzesshafte an ihm bekämpft, bekämpft wirksam die Kriminalität. Doch darf nicht übersehen werden, dass er in vielen Fällen nicht Ursache, sondern Folge oder Ausdruck der Verdorbenheit ist. Als die Kriminalitätsursache par excellence erscheint die schlechte Erziehung. 46,1 % aller Eltern haben, entweder weil sie Trinker waren oder andere Charakterschwächen hatten, ihre Kinder schlecht erzogen. So sehr es Sache des Staates ist, als Schutzherr seiner Bürger die Kriminalität zu verringern, so wenig kann man ihn verantwortlich dafür machen, dass er im Kampfe gegen deren letzten und schwerwiegendsten Ursachen keinen grösseren Erfolg hatte. Zum Teil fehlen die nötigen Geldmittel, zum Teil aber würde man bei einem bis ins letzte Ende folgerichtigen Vorgehen zu unerträglichen Eingriffen in die Sphäre des Einzelindividuums kommen. Die Fälle, die so krass liegen, dass die Eltern froh sind, wenn ihnen der Staat die Kinder wegnimmt und auf seine Kosten erzieht, werden auch durch die heutige Fürsorgetätigkeit erfasst. Aber sie fallen zahlenmässig kaum in die Wagschale gegenüber jenen, wo die Kinder offensichtlich schlecht erzogen werden, die Eltern aber sich streng dagegen verwahren würden, wenn man mit den Mitteln der staatlichen Gewalt eingreifen wollte. Immerhin entsteht für den Staat aus den Ergebnissen der Enquete vor allem die kriminalpolitische Lehre, auf die Erziehung der von ihm in öffentlichen Anstalten unterhaltenen Kinder die grösstmögliche Sorgfalt zu verwenden. Im übrigen glauben wir hier das eigentliche Tätigkeitsfeld der Fürsorge- und Wohltätigkeitsvereine vor uns zu haben. Aufklärender, belehrender und insbesondere in die einzelnen Verhältnisse aktiv eingreifender Betätigung wäre in der Praxis wohl der grösste Erfolg beschieden.
